19.

Ausführliche Vorstellung
alles desjenigen/
Was bey dem grossen
Hermannsfelder See
zu bemercken nöthig
erachtet worden/
um
Die Historie alter Zeit und den ehmahligen Zustand des Fürstenthums
Henneberg in etwas zu beleuchten/
Abgefasset
Zu Meinungen An. 1722.
IM Wein-Monath.

Jo. Mich. Weinrec

Druckts Nicolaus Hassert/ Fürstl. Sächs. Hoff-Buchdr.

Der
Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen/
FRAUEN
Elisabethä Sophiä/
Gebornen Prinzeßin aus Königl.
Preußischen und Chur-Fürstl. Stamme derer Marckgrafen zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Stetin/ Pommern/ der Casuben/ Wenden/ und Mecklenburg/ auch in Schlesien zu Crossen Hertzogin/ Burckgräfin zu Nürnberg/ Fürstin zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Schwerin und Ratzeburg/ Gräfin zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck und Ravensberg/ Frauen zu Ravenstein/ und der Lande Lau-enburg/ Rostock/ Stargard und Büttau ꝛc.

Vermählte Hertzogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen ꝛc.

Ihro Königl. Hoheit/
Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen.

Durchlauchtigste Hertzogin/
Königl. Hoheit/
Gnädigste Landes-Mutter/Fürstin und Frau.

Es hat nun unser werthestes Henneberg seit 1714. das sonderbahre Glück / Ihro Königl. Hoheit, als eine vom holden Himmel erlesene Hochfürstl. Gemahlin unsers Durchlauchtigsten gnädigsten Landes Vaters, in unterthänigster devotion zu verehren, und in dero hohen Person eine so merckenswürdige hohe Verwandschafft zubewundern / daß dergleichen wohl sonsten nicht so leichtlich anzutreffen seyn mögte. Nichts zu sagen / von dero Durchlauchtigsten Großmächtigsten Vorfahren des Weltgepriesenen Churhaußes von Brandenburg und Königlichen Stammes von Preußen ; nichts zu gedencken von denen höchsten Schwägerschafften / welche Ihro Königl. Hoheit mit denen mächtigsten Häusern von Teutschland und Europa unterhalten ; nichts von anderer hohen Anverwandschafft zu melden/ in welcher Ihro Königl. Hoheit nun schon viel gesegnete Jahre stehen; so will nur die Dreyfach gluckliche Vermählung Deroselben berühren/ uñ daraus erweisen / daß Sie von Königlichen/Churfürstl. und Fürstl. Häusern vor

eine Mama und Grand-Mama veneriret werden. Aus dem herrlich anwachsenden Medaillen-Cabinet Jhro Königl. Hoheit / und unsers gnädigsten Landes Vaters/werde ich solches mit unbetrüglichen Zeugnissen erhärten können; wañ mit gnädigster Erlaubniß nur ein und andere Müntze daraus anführen und ihrem Jnhalt nach beschreiben darf. Die erstere Vermählung Jhro Königl. Hoheit geschahe Anno 1691. mit Hertzog Friderico Casimiro von Curland und wurde darauf eine Silber-Medaille verfertiget/welche mit dem Brustbild Jhro Königl. Hoheit pranget und im Rande den Titul lesen lässet: ELIS. SOPH. PR. EL. BR. D. IN. L. CVRL. ET. SEM. im Reuers aber einen fliegenden Cupidon vorzeiget mit der deuise: ABLATVM REFERO:

Jch bring wieder was verlohren / hab ein neues Hertz erkohren /
Darauf ich die Liebes-Pfeil drücke loß in aller Eil.

Denn der Hertzog hatte 1688. seine erstere Gemahlin / Soph. Amal. Printz Henrichs von Nassau-Siegen Tochter / durch den Todt verlohren / und freuete sich nunmehro / durch die glückliche Verbindung mit Jhro Königl. Hoheit von Verlust und Klage befreyet zuwerden. Es ist von ihm eine andere Medaille vorhanden mit dessen portrait und Titul; auf der abgewandten Seite schwebet ein Schiff auf stürmendem Meer bey Klippen und Felsen: Oben stehet: DEO: unten: IVVANTE CONSERVOR.

Stürmt das Unglück noch so sehr; seh ich mich doch wohl erhalten;
Weil GOtt oben in der Höh über mir wird gnädig walten.

Durch diese Vermählung wurden Jhro Königl. Hoheit eine gesegnete Mama von Printz Friderich Wilhelm / der Anno 1698. seinem Herrn Vater succedirte / aber Anno 1710. verstarb und seine Gemahlin / als eine Moscowitische Printzeßin / zur bißherigen possession des Hertzogthums Curland hinterlassen hat: Wie auch von Leopold Carln/der schon 1697. wieder verstorben. Sie bekamen anbey zu Halbtöchtern Mariam Dorotheam/ nachmahlige Gemahlin Marggr. Alberti Friderici zu Brandenburg / Eleonoram Charlotten / und Amalien Louisen / nachmahlige Gemahlin Frid. Wilhelm. Adolphi / Fürstens zu Nassau-Siegen: Daher Jhnē viele Enckeln entsprossen sind. Die andere Vermählung trafen Jhro Königl. Hoheit Anno 1703. mit Marggr. Christian Ernsten von Brandenburg zu Bayreut: Wovon eine Medaille diese Bilder und Schrifften vorweiset: Nemlich Mars hat sich in einem Krieges-Kleid mit einem Mantel umhangen nieder gesetzet zuruhen/ wird aber von zweyen Cupidons mit Pfeilen verletzet. Auf

dem Reuers hingegen hat Venus einen Hauffen Kriegs-Waffen zum Ruhe-Sessel erwehlet mit der Umschrifft: VENVS. SCHEVT. DIE VVAFFEN. NICHT. Im Abschnitt lieset man A. M. DCC. III. D. 31 MART. am äussern dick-Rande findet man diese Worte angehefftet: ALS SICH DAS HOHE PAAR GEPAART DIE SIELBER MVNTZ GEPRAEGET VVARD. Durch diese Liebs-Alliance wurden Ihro Königl. Hoheit zugleich zu einer hohen Mama ernennet vor die nochlebende Chur-Fürstin von Sachsen und damahls schon würckliche Königin von Pohlen, Christianen Eberhardinen / durch welche sie in des Chur-Printzens Königl. Hoheit zu einer höchst erfreuten groß Frau-Mutter nnd durch glückl. Niederkunfft der Chur-Printzeßin von Sachsen zu einer denckwürdigen Ober Elter-Frau Mutter gemacht worden. Denn von dem ersten Printzen Ihro Königl. Hoheit der Chur-Printzeßin von Sachsen findet sich eine schöne Medaille, darauf fünff Cedern-Bäume von der anmuthig leuchtenden Sonne erfreuet werden: An denen dreyen zur Rechten stehenden trifft man die Anfangs Buchstaben derer drey Fridericorum Augustorum an: Die zwey andern zur Lincken weisen die lettres M. J. und C. E. auf / welche Mariam Josepham, des Chur-Printzens Gemahlin aus dem Käyserl. und Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich / und Christianam Eberhardinam, Ihro Majeste, die Königin von Pohlen / bedeuten sollen: Die Legenda heissen: FORTVNAE CRESCENTI DOMVS AVGVSTAE: Im Abschnitt: NATIVITATE PRINCIPIS FRIDERICI AVGVSTI COELITVS FIRMATAE A. O. R. M. DCC. XX. D. XVIII. NOVEMB. Die abgekehrte Bildung bestehet aus zweyen in einen Krantz geflochtenen Lorbeer-Zweigen / daran zehen places zu portraits ersehen werden: Fünff sind schon bezeichnet: Fünff werden noch in Zukunfft aufbehalten. Die Legenda lauten also: DONEC TOTVS IMPLEATVR ORBIS. Der Nahme des Medailleurs Groskurt ist dabey nicht vergessen.

Ihro Königl. Hoheit wurden durch die andere Vermählung ferner zu einer Durchl. Mama ernennet vor Eleonoren Magdalenen / welche das Jahr hernach nemlich 1704. an Hermann Friedrichen / Gefürsteten Graven zu hohen Zollern/versprochen und dadurch Ihro Königl. Hoheit mit dem Hause Hohenzollern von neuem verbündet und verschwägert worden: Noch mehr zu einer hohen Mama vor Marggr. Georg Wilhelmen / jetzt regierenden Herrn Marggr. zu Bayreut / durch welchen Sie gleichfals zu einer Groß-Frau-Mutter etlicher Printzen und Printzeßinnen worden / die aber meistens wieder mit Tod abgangen. Warum aber Ihro anderer Herr Gemahl un-

ter dem Krieges-GOtt derer Heyden auf obiger Müntze vorgebildet worden/ mag wohl die Ursache seyn / weil er sehr hohe Kriegs-Chargen so wohl beym fränckischen Kräyß / als auch bey der teutschen Reichs-Armee und die wichtigsten Characteres eines grossen Helden getragen. Ich könte viele schöne in Gold uñ Silber vorhandene Müntzen von ihm selbst/seinen Kriegs-Bedienungen/von seinem Groß-Herrn Vater/ Marggrav Christiano / und von dessen nächsten Verwandten der Marggrävlich-Anspachischen Linie / beybringen; wo die Zeit und Gelegenheit mir kurtz zu seyn nicht anbeföhlen. Seine Begräbniß-Medaille darff inzwischen doch allhier nicht mit stillschweigen vorbey gegangen werden. Diese praesentiret des Herrn Marggraven Majestätisches Brust-Bild mit der Titulatur: CHRISTIAN. ERN. D. G. MARG. BRAND. PRVSS. MAGD. STETIN. POM. CASS. VAND. MARS. FORIS. APOLLO. DOMI. der Reuers insinuiret dem Leser folgende inscription: MEGAP. IN. SIL. GROS. DVX. BVRGGRAV. NORINBERG. PR. HAL. M. C. VA. SVER. RATZ. TRIVM IMPERATORVM. S. R. I. ET. CIRCVLI. FRANC. GENERAL. CAMPIMARESCHALL. TVRCARVM. ET. GALLORVM. TERROR. TRIVM. CONIVGVM. MARITVS. SVBDITORVM. AC. PATRIAE. SOLATIVM. NAT. D. 27. IVL. 1644. DENAT. D. 10. MAII. 1712. ANN. AETAT. LXVIII. REG. LI. Zum drittenmahl haben sich Ihro Königl. Hoheit Anno 1714. mit unserm Durchlauchtigsten gnädigsten Landes-Vater vermählet / und sind dadurch abermahls zu einer gnädigsten Mama vor drey Durchl. Printzen / und eine Durchl. Printzeßin vom holden Himmel geschencket worden. Auch damahls sind schöne in Gold und Silber gefertigte Medaillen zum Vorschein kommen / welche theils schon anders wo erkläret / theils künfftig hin sollen erkläret werden. Ein solch auserlesen-rares Glück/da Ihro Königl. Hoheit mit so vielen hohen Häusern verbündet / und in dem grösten lustre leben; da ferner unser werthestes Henneberg die Gnade geniesset/ Dero hohe Person als gnädigste Landes-Mutter in unterthänigster deuotion zuverehren; verleitet meine Wenigkeit zu der Kühnheit/diese geringfügige Zeilen und ausführliche Beschreibung des Hermannsfelder Teiches in tieffstem respect Dero Königl. Namen zu wiedmen/mit unterthänigster Bitte / Sie geruhen / solches Unternehmen gnädigst zuvermercken.

Die Hoffnung schmeichelt mir / mich üm so weniger einer Fehl-Bitte zu besorgẽ/indem nicht nur die extra-ordinaire Fürsten-Gnade/durch welche Ihro Königl. Hoheit auch das geringste Demuths-Opffer weit mildreicher zuschätzen pflegen / als sich der dazu in Unterthänigkeit verpflichtete Sinn hätte bere-

te bereden sollen / sondern auch die Materie dieser Schrifft unbetrügliche merckmahle geben / Ihro Königliche Hoheit werden meine unterthänigste intention wenigstens vor entschuldiget und unstraffbahr halten / wo Sie solche keines vollkommenen werthes und gäntzlicher Hochfürstlichen Gnade fähig achten können. Denn der Innhalt betrifft einen ungemein grossen See / welcher Dero Durchl. Herrn Gemahl unterworffen; einen herrlich-reichen See / dessen gesegneter Ausfischung Ihro Königliche Hoheit schon etlich mahl selbst in Dero hohen Person beyzuwohnen geruhet / und dadurch ein plaisir gewonnen zu haben vermeinet; einen See / der von Hermannsfeld den Namē führet / in dessen Revier die innen benannten Schrimpfischen Lehnstücke liegen / welche künfftig unter dem Besitz Ihro Königl. Hoheit mehrern zuwachs versprechen. Wem sollte nunwohl die gantze Schrifft mit besserm Rechte zugeeignet werden / als der hohen Person Ihro Königlichen Hoheit? Es gebe der gewaltige Herrscher über die Menschen auf Erden / über die Thiere in denen Wäldern und über die Fische in denen Wassern / daß Ihro Königliche Hoheit nicht nur diese / sondern noch unzehlich-viele Fischereyen nebst Dero Durchlauchtigsten Herrn Gemahl in unverrucktem Seegen / Leben und Hochfürstl. Zufriedenheit feyren / und das gantze Land Dero Landes-Mutterliche Gnade und Vorsorge auf so viele Jahre / ach daß es also dem Himmel gefallen sollte! freudig geniessen könne / als viele Centner Fische vor dieses mahl gehoben werden / damit mich unter beständigem Genuß dero fernern Höchfürstl. Gnaden allstets erweisen könne / als

Durchlauchtigste Hertzogin /

Gnädigste Landes-Mutter / Fürstin und Frau /

Ihro Königl. Hoheit

Geschrieben d. XIII.
Octobr. 1722.

unterthänigsten Diener /
M. Io. Mich. VVeinrich.
Inspect. Lyc. illust.

§. 1.

DAs Fürstenthum Henneberg kan mit Recht unter die gesegnetesten Theile von Teutschland gezehlet werden. Denn nichts von dessen ehmahls sich weit erstreckenden Gräntzen zusagen; nichts von denen Lobwürdigen Sitten und Rechten derer Einwohner zu melden; nichts von dem geistlichen Seegen/oder dem gesaubertem Gebrauch des Heil. Evangelii zugedencken; so hat in Wahrheit die Natur nichts ermangeln lassen / was zu reichlicher dotirung und verherrlichten Auszierung desselben nur immer mag erheischet werden. Die Lufft spielet mit tausenderley Geflügel und dienet dem Menschen zu gesundem und langem Leben: Die Erde bringet durch den Fleiß derer Einwohner und göttlichen Seegens-Einfluß alles hervor / was zur Erhaltung des Menschen diensam fallen kan: Die unterirrdischen Klüffte lassen auch hier und da ihre Schätze zur Ausbeuthe werden: Und das Wasser träget zur Ergötzung und Erhaltung der menschlichen Leiber manche schöne Fischweyde. Die Werra/ ein sehr bekannter und grosser Fluß / ströhmet mitten durch und hat keinen Mangel an guten Fischen: Die in solche häuffig ablauffende Bächlein führen entweder schöne Forellen oder Krebse: und die Teiche (1.) werden in grosser Menge angetroffen. Die größten von solchen dürfften wohl der bey

 Schwal-

1.) Sonderlich bey Maaßfeld / Breitungen / Schwallungen/ die Erolacher Teiche genannt. Wann man die Maaßfelder von ferne ansiehet / und sie zusammen nimmt/ machen sie ein sehr grosses revier aus und können billig ein See genennet werden / der mit verschiedenen Unterdammungen durchzogen und abgetheilet sey. Es finden sich auch bey Schleusingen/Rohr/hiebevor bey Vesra / Rappelsdorff / und andern Orten / viele und schöne herrschafftliche

Schwallungen und der bey Hermañsfeld seyn: Doch also / daß dieser jenen in vielen Stücken übertreffe: wie aus folgenden Umständen klar wird zu Tage leuchten. Er lieget sehr nahe an dem ins Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meinungische Ober-Ammt Maaßfeld gehörigen Dorffe / Hermannsfeld / thalhängig / auf einem fast leimichten und thonichten Boden / dergleichen sonst die Carpen überaus zulieben pflegen. Von andern Flüssen und Wassern hat er einigen Zugang; in dem ein Bächlein von der Stettlinger / ein anders von der Ruppertser / aber ein anders von der Hermannsfelder Seiten herbey tritt / und der so genannte Bleh-Brunn / nebst andern Qvellen / seinen Vorrath dahinein schüttet; gleichwohl muß er voll gemacht werden durch den Beywachs derjenigen Wassers / welches vom Regen und Schnee darinnen zusammen schiesset. Der Umfang erstrecket sich sehr weit; mag aber in alten Zeiten noch weiter ausgedehnet gewesen seyn: Wie dann die Gegend vom Wolffgang her rechter Hand vor jetzo meistens zu Sumpf und Schilff gegangen / und ohne viele tausend Thaler Unkosten nicht wohl zu einem ordentlichen Fisch-Teiche kan hergestellet werden. Zu Anfang des XVI. Saeculi wurde er ausgemessen und seine grösse von 745. Ackern befunden. Gegen das Ende nur genannten Saeculi, nemlich anno 1585. nahm man abermahls eine Außmessung vor / und traff nicht mehr als 337. ⅛. Acker / 5 und ½. Ruthen an. Dieser so merckliche Abgang rühret nicht von Nachläßigkeit / sondern von den üblen Zeiten / Kriegsläufften / und andern unvermeidlichen Hindernissen her; Da man den Schlamm nicht können ausführen / sondern sich solcher von Jahren zu Jahren angesetzet / häuffiges Röhrigt gezeuget / angedammet und endlich zum Fischwerck undiensam worden. Bey Eintritt des XVII. Saeculi wurde abermahls eine (2.) Ausmessung vorgenommen und der Umfang kaum 400. Acker groß befunden. Das Jahr 1612. war

Teiche 2c. Auch bey Ilmenau giebt es Teiche: Wie denn der Manebacher schon vor hundert Jahren / nemlich anno 1617. dem Bergwerck zum besten erbauet worden. Anno 1621. wurde sowohl denen Gewercken / als auch denen Witzleben von Adel befohlen / sich der Fischerey darinnen zuenthalten.

2.) In einem alten Verzeichniß finde ich dieses: Auf Chur-Fürstl. Sächß. und der wohllöbl. Regierung zu Meinungen Befehl ist nebst andern Teichen auch der Hermannsfelder ausgemessen worden / anno 1607. und stehet davon folgendes aufgezeichnet: Der grosse Hermannsfelder Teich ist sehr bewachsen und kaum halb so groß / als vor diesem: Findet sich ein alt Gemäß / so Eberhard Wolff seel. gemacht / als 741. Acker / ist kein Jahr-Zahl dabey und sey mit tausend Schocken besetzet worden. Die Messung aber / so anno 1585. geschehen / lautet auf 337. und ein halb Viertel Ackers und ein halb Viertel einer Ruthen / den Acker zu 150. Ruthen / die Ruthe zu 12. Werck-

war vor diesen See so unglücklich / daß man die dürren und unartigen Karpen fast nicht brauchen konnte. Die so genannten Erb-Fischer suchten bey Durchlauchtigster Herrschafft um die Erlassung ihrer Fischer-Gulden an und bewiesen / daß alle Teiche in dasigem Jahr weit und breit herum ihre natürliche Güte verlohren und untüchtig gewesen. Churfürst Joann Georg I. von Sachsen resoluirte darauf / den gantzen See in Rasen gehen zulassen und die Fischwende aufzuheben; weil man in Vorschlag bracht hatte / daß aus dem da zuhoffenden Grase und Heu vielmehr könne gewonnen werden. Weil aber bald hernach unruhige Zeiten einfielen / und die Erb-Fischer allzusehr betteln / ihnen ihre Rechte nicht auf zuheben / mit welchen sie jedesmahls belehnet worden; so ging zwar die resolution damahls wegen Berasung gedachten Teiches zurück / doch so / daß sie in folgenden Zeiten offtmahls wieder rege werden wollen.

§. 2. Den Namen führet der See vom Dorffe Hermannsfeld / an welchem er lieget. Von wem dieses Dorff den Ursprung her habe / kan niemand/auch die Einwohner selbst nicht sagen. In denen ersten Zeiten Teutschlandes soll die dasige Gegend von verschiedenen Völckern durchstreiffet worden seyn; biß sich endlich ein reicher Mann an demjenigen Orte niedergelassen/wo jetzo Sültzfeld lieget / daselbst eine Säule / vermuthlich vor seinen Götzen/aufgerichtet/und von denen benachbarten den Namen (3.) des zur Säulen, der Ort aber des Säulenfeldes/woraus nachmahls Sültzfeld erwachsen/ ererbet.

Schuhen gerechnet. Wird jetziger Zeit mit ohngefähr 500. Schock besetzet. Hieraus zuvernehmen/wie wüst der Teich ietziger Zeit bewachsen.

3.) Spangenberg hat schon libr. 1. cap. 3. derer Hennebergischen Genealogien das Geschlecht derer Herren von der Süla eingestanden; aber die Zeiten und Veränderungen nicht recht in acht genommen. Vermuthlich sind die Herren von der Seule mit denen Graven von Henneberg verschwägert worden / und hat sich einer von ihnen in Käyserl. Dienste begeben / guten Ruhm / hohe chargen, vielen Reichthum und grosse Gnade / ja gar einen Sitz oder Landgut in Italien erworben/ daß nachmahls die familie derer Columneser daraus erwachsen / und diese eine Verwandschafft mit denen Graven von Henneberg vorgeben dürffen. Antonius de Columna hat im 15. Saeculo aus keiner andern Absicht Italien verlassen/und denen Herren Graven von Henneberg zugesprochen/als die alte Freundschafft zu verneuen. Die Herrn Graven Römhilder Linie haben auch sofort kein Bedencken getragen/ nicht nur die Columneser in Italien vor Bluts-Freunde anzunehmen / sondern auch beym Käyser üm Vergünstigung des Columnesischen Wapens anzusuchen. Der Käyser hat ihnen solches wiederfahren lassen / und ein Diploma darüber ertheilet folgenden Anfangs: Wir Fridericus von Gottes Gn. Röm. Käyser . . . Bekennen und thun kund aller menniglich mit diesem

ererbet. Dieser sowohl als seine Nachkommenen grieffen in denen benachbarten Gebüschen und Wäldern immer weiter und weiter üm sich/legten nicht nur die so genannte Haselbach an/sondern baueten auch in einem offenen Felde Abendwarts Aecker und Häusser. Weil nun die Nachkommenen sich in die Väterliche Güter theileten/ und Hermanno von der Säulen das letzt genannte Feld erblich zufiele; so wurde es von ihme Hermanni Feld genannt. Die Thüringer schnappeten nach der Gegend um den Mayn/und/ so bald die Römer aus Teutschland völlig vertrieben waren / thaten sie ins Mayngaw offtere Streyffereyen. Sültzfeld und Hermannsfeld lagen an der damahligen passage, und mußten von denen beißigten Thüringern vieles Ungemach erdulten; daß auch ihre Besitzer weiter hinaus ins Mayngaw flohen / und das Sültzfeld (4.) am Wildberge pflantzeten. Da aber die Francken ins Mayngaw rückten und die Thüringer zurück gejaget wurden/ begaben sich die Herrn

Brief • • daß uns die Edlen/uns. und des Reichs liebe getreue Frider. Philipp. Jorg. Otto und Heinrich Gr. zu Henneberg durch ihren Bruder Bertholden auch Gr. zu Henneberg (dieser war damahls Chur-Fürst und Ertz-Bischoff zu Mayntz) thun fürbringen / wie der Edel und auch unser und des Reichs lieber getreuer Anthoni von der Seul in den alten Cronicken gelesen und gefunden habe/daß die Graven v. Henneberg vor dem Vorzeiten Römer und auch sie von der Seul genannt/ und darnach in teutschen Landen hievor durch ihr Erbarkeit/redliche Vernunfft/Weißheit/Gutthaten und viel andere Tugenden hinter den Namen und Gravschafft Henneberg kommen seynd ꝛc. gegeben zu der Neustadt am Montag Sanct Niclas Tage nach Christi Geburt 1467. Auch die Fürsten von Henneberg Schleusinger Linie haben die Columneser vor Veltern veneriret / ob sie gleich die Seule niemahls ins Wapen aufgenommen. Dann Fürst Wilhelm IV. nennet in einem anno 1507. abgelassenen Schreiben an den Cardinal de Columna in Rom, darinnen er D. Hennig recommendiret/den Cardinal seinen Consanguineum. Nun soll der Stiffter des Columnesischen Stammes Otto geheissen und also einen teutschen Namen gehabt haben: ergo muß er vom Geschlecht zur Seulen entsprossen und ein Teutscher gewesen seyn. Die Colomneser wollen und sollen nahe Vettern derer Hennebergischen Fürsten gewesen seyn; Die Graven von Henneberg aber leiten ihren Ursprung offenbahr von vornehmem Fränckischen Geblüte her: ergo können sie nicht vorher Columneser geheissen haben/ sondern müssen durch Heyrath mit denen von der Seulen verbündet gewesen seyn.

4.) Dieses Sültzfeld haben die Fürsten von Henneberg jederzeit besessen / und durch den Ammtmann zu Meonberg administriren lassen. Von solchen Amtleuten findet sich Ioann Schefer ums Jahr 1522. und noch vorher Hanß Truchseß zu Wetzhausen Anno 1489. es ist auch ein ordentliches Register vorhanden / darinnen verzeichnet stehet / was die Fürsten von Henneberg jähr-

Herrn von der Säule auch wieder in ihre vorige Güter und besassen Sültzfeld und Hermannsfeld unter denen Fränckischen Königen geruhig / biß ihr Stam̃ im VIII. Saeculo mag verloschen seyn. Die Könige derer Francken hatten nun mehr nach Abgang des Hertzoglichen Stammes in Francken durch Aufrichtung des Stiffts Würtzburg grosse Veränderungen angerichtet / und wie in andere Gegenden von Francken / also auch ins Hennebergische besondere Graven verordnet / welche das Volck schützen und bey seinem Rechte sollten erhalten helffen. Diesen wurde das damahls von denen Säulen noch besetzte Hermannsfeld nicht unterworffen / sondern dem Graven von Bamberg zugeschlagen / die Cent-Sachen daselbst zubesorgen. Bey Abgang der Bambergischen Graven-Familie und Aufrichtung eines neuen Bißthumb zu Bamberg erlangten einige von Adel die Güter zu Hermannsfeld und die Graven von Henneberg die landsherrliche Hoheit; aber die Cent wurde dem Bischoff zu Würtzburg / als ein Angehör der Stadt Meinungen / zugewendet. Es haben auch die Bischoffe zu Würtzburg solche besessen und exerciret / biß lange sie die Stadt Meinungen an das Fürstl. Hauß Henneberg Anno 1542. überlassen. Da hätten dann die Hennenbergischen Fürsten auch die Zentbare Gerechtigkeiten über Hermannsfeld mit bekomen sollen: Allein niemand dachte daran; vielleicht weil kurtz vorher an. 1522. ein besonderer Vergleich mit Würtzburg getroffen / und die beyden Dörffer Hermannsfeld und Stettlingeu in Zent-Fällen nach Mellerstadt waren verwiesen worden. Nachdem die

lich vom Dorff Sültzfeld / ohne die Steuren und Anlagen / Einkommens gehabt haben; und belaufft sich solches / wann der Zehenden / die Voigtheilichkeiten und Schäfferey ausgenommen wird / jährlich über acht hundert Fränckische Gulden. So ist auch ein versiegelter Schied über die Schäfferey dieses Dorffes Sültzfeld zwischen dem Hauß Henneberg und Enkarmiessen von Helba / vorhanden / der aufgerichtet worden durch Jorgen Voigt von Saltzburg und Hanß Truchseßen von Wetzhausen; Amptmann zu Mernberg 1489. Nach dem Meynburg an Würtzburg kommen / behielte Henneberg dieses Sültzfeld / und setzte auch einen Evangelischen Pfarrer dahin. vid. Hennebergis. Kirchen-Staat pag. 427. Wilhelm Schad hieß der erste; und folgete ihm Ioannes Holand; diesem aber M. Caspar Engelhaupt / welcher die unglückseelige Zeit erlebete / daß er von seiner Pfarr vertrieben wurde. Denn Anno 1588. befahl ihm der Bischoff den neuen Gregorianischen Calender sammt allem / was demselben anhängig / Fest-Tagen / processionen ꝛc. anzunehmen: Er bathe / man möge seine Gemeinde lassen / wie sie unter denen Hennebergischen Fürsten gewesen; weil bey der Erb-Huldigung und Uberweisung die religions Freyheit vor sie ausgebungen worden: Allein dieses halff nichts. Den Sonntag Misericord. Domini wurde ein Cathol. Geistlicher zu Sültzfeld aufgeführet ꝛc.

die Fürsten von Henneberg anno 1583. gar abgestorben / bekamen die Herrn Hertzoge von Sachsen / als rechtmäßige Erben des Hauses Henneberg / viele Weitläufftigkeiten mit Würtzburg / und / wie sie in andern ziemliche Stücke von ihrer Erb-portion müssen fahren lassen / um Friede und Einigkeit zuerhalten und sich in die Zeit zuschicken; also haben sie sich auch endlich dieser Zent wegen mit Würtzburg gesetzet und einen Tausch getroffen; davon es in dem confirmations-Briefe Käysers Rudolphi vom Jahr 1586. also lautet - - - ist abgeredet / daß das Hauß Sachsen dem Stifft Würtzburg die Centbarliche Obrigkeit zu Franckenheim und dagegen das Stifft Würtzburg dem Hause Sachsen die Centbarliche Obrigkeit zu Stettlingen und Hermannsfeld samt der Wustung Ottenhausen zu Vermeidung künfftiger Mißverständnisse zukommen lassen. und im Recess selbst der unterschrieben ist: datum zu Schleusingen $\frac{9}{19}$ Julii anno 1586. stehen diese Worte: Wie dann ermelte beede Dörffer Stettlingen und Hermannsfeld mit der Zent des Ammts Meinungen Erb-Regißter inseriret worden seyn; desgleichen sollen die Unterthanen derselben beder Dorffschafften die negste zehen Jahr nach einander an die Centh gein Melrich statt von dato dieses Vertrags an zurechnen / so offt sich Felle zutragen / gewiesen; nach Ausgang der zehen Jahre aber an die Centh Meinungen remittiret und dabey hinfür gelassen werden / auch in Krafft dieser Vergleichung alsdann gewiesen seyn rc. Die in Hermannsfeld befindlich gewesene Adel. Geschlechter haben geheissen **die Herrn von Berg / die von der Kere / die von Wechmar / die von Stein / die von Ostheim** / und werden zusammen die Gan-Erben genannt. **Die Herrn Schrimpfen** (5.) **von Berg** stehen unter denen aller aeltesten Adel. Geschlechtern in Francken: wie

5.) Vid. Kirchen und Schulen-Staat von Henneberg pag. 133. Hermann von Berge lebte 1305. Hertnid Schrimpf von Berge anno 1356. Wolfram und Peter 1381. Caspar Schrimpf von Berge empfing ums Jahr 1460. als Mañlehen einen halben Hof zu Herrmannsfeld und einen Dritteil an den Zehenden daselbst von Fürst Wilhelm zu Henneberg: und Albrecht Schrimpf hatte Hennebergische Lehn zu Mühlfeld; davon die Worte des Fürsten also lauten: - - hat empfangen den Hof zu Mühlfeld mit aller syner Zubehörung im Dorff und im Felde / Herrlichkeit / Gerichten / Freyheiten / als der von Wilhelm von der Kere auf unsern Vatir seelgen kommen ist. Doch also. Ob Albrechte genannt von Todiswegin abging und nicht ehliche Sune sondern etlich Töchtir nach synem Todte liesse. Dyselb syn ehlich Tochtir sollten wir und unsir Herschafft ungehindert und unbedrangt by und uf solchim Hove mit aller syner Zubehörunge - sitzen und sich des gebrouchen lassen so lange wir in vier hundirt Rinisch Gülden Uffgericht und bezahlt haben. geschehen Anno 1480. Es haben die Schrimpfen von Berge auch

Wie dann im XIII. Saeculo Bartholom. Schrimpf in grossem Ansehen gestanden, und anno 1235. nebst Leonhard von Stein, Conrad Marschalcken zu Ostheim, Wilhelm von der Kere, Philippo von Streitberg, Conrad Schencken von Schweinsberg, und andern zu Würtzburg auf dem tournier gewesen. Die Herrn von der Kere sollen fast noch aelter, als die Schrimpfen, seyn. Conrad von der Kere hat schon anno 1119. dem Tournier zu Göttingen, welches Hertzog Ludolph von Sachsen und Grav von Supplinburg seinem Oheim, dem Raugraven Wilhelmo von Thassel zugefallen daselbst gehalten, beygewohnet. (6.) Die von Wechmar führen ihren Namen her von einem ohnfern Erffurt od. Arnstadt in Thüringen gelegenē Dorffe, welches noch

Helba besessen und sind im 17. saeculo abgestorben. vid. Kirchen-Staat von Henneberg pag. 407. Es haben auch Schrimpfen von Berg den Geistlichen Stand gebauet; wie dann Wolff von Berge Anno 1567. d. 6. Octobr. um das Hauß zu Bamberg angesucht, welches Grav Christoph von Henneberg zugestanden: aber nichts erhalten. Denn es ist zuwissen, daß die Fürsten zu Henneberg ihre erbl. und eigene Häuser zu Würtzberg, zu Bamberg, zu Erffurth, zu Straßburg, und andern Orten gehabt: Die ihnen nach und nach aus denen Händen gerissen worden. Oben genannter Wolfram Schrimpf stehet in einem alten document als Zeuge bey einem mit dem Kloster Frauen-Breitungen getroffenen Kauff: Es fliessen die Worte also: Ich Tyle von Benhuß, Ritter. lutte myn eliche Wertin. Tyle unsir Sun und alle unse Erbin uñ ich Wolffram Schrimpff. myner vorgenannten lutten Brudir und alle myn Erbin bekennen an diesem Kegewertigen Briefe allen den dy in sehn horen odir lesen. das wyr wyssentlick alle mit eynander unser Wasser und Fische Weyde gelegn zu Alten-Breytingen mit allem Nuzze Eren Fryhet und Rechte der sucht und unersucht mit allem zugehoren nicht utz geschlossen. Alse wir das bißher gehabt han. Den erbarn geistlichen Luthen. Herrn Johanns dem Probste Frau Kunogund der Meysterin und der gantzen Sammunge des Klosters zu Frauen-Breitunge redlich und rechtlich zuvertrete und wircklich zu besitze - mit gutem Vorrath verkouft han. und han das Waßzir und Fischweyde uf gegeben den edlen scheinbarn Fürsten und Herrn unsern Heren dem Marggrave von Missen. Von dem wyr und unsir Eyldern dy Fischweyde gehabit han. und han die flehlich gebetn. und biten sy des an dysem Brief. das sie das Wasser und Fischweyde von uns uf nemen. und das dem vorgenannten Kloster und Probste bekennen zu eynem ewgen Kouff etc. gegeben nach unsirs Hern Jhesu Xpi Geburt drizze hundert Jar in dem eyne und achtzigsten Jare an seynte Walpurge Tage. Die Bergische Lehen zu Behlrit waren durch Philipp Schrimpfen vom Berge vermannet und wurden Anno 1609. d. 12. Septemb. an D. Jacob Schrötern, Regierungs-Rath, überlassen.

6.) Andere Herrn von der Kere haben in folgender Zeit sich fleißig bey Tournieren und Ritter-Spielen befunden: ums Jahr 1305. gab Albertus von der Kere

noch ießo Wechmar heisset; haben aber in mittlern Zeiten meistens das Fürstenthum Henneberg zu ihrem (7.) Auffenthalt erkieset. Grav Bertoold von Heñeberg vermachte anno M°. CC°. IX°. VIII°. nonas Martii Schleusungen seiner Gemahlin Sophia zum Leibgeding und brauchte unter andern auch Otto von Wechmar zum Zeugen dabey; indem sich unterschrieben haben Comes Hermanus de Henneberg Comes Albertus de RabensVValt. Comes Guntherus senior de Keuernburg. Henricus Pincerna de Apolde. Ludolfus de Struchenheim. Thom. de VVindersleiben & Guntherfratersuus. Ludolfus de Berlstete. *Oth de VVechmar*. Henricus de Grüzen & Oth frater suus. Oth de suarza. Hennric. de Grünzheim. Hermann de VVizleuben. Mancgoldus de Ostheim & Tutto frater suus. & Thom. &c. Heinz oder Henrich von Wechmar war bey Fürst Wilhelmo von

einen Zeugen ab / daß Grav Berthold von Henneberg dem Kloster Zelle die Frohn-Dienste erlassen habe. Bey Eintritt des XV. Saeculi lebten Martin / Contz / Eberhard und Albrecht / alle von der Kere / und hatten ihren Sitz zu Katza / welchen der Bischoff von Wirtzburg mit gewaffneter Hand eingenommen. vid. Kirchen und Schulen-Staat pag. 348. in not. g. Joannes von Kera hat anno 1381. das Schloß Hutsberg neu aufgeführet / und findet man seinen Namen noch daselbst in den Stein über der Thür eingehauen: vid. Henneberg. numismatic. pag. 717. & figur. I. tabb. Ums Jahr 1470. lebeten sechs Herren von der Kehre im Hennebergischen. Sittig zu Obernstreue hatte das Marschallen-Ampt zu Würtzburg von denen Fürsten zu Henneberg als Lehn empfangen: Fritz von der Kere saß zu Schwickershausen und trug des gantzen Dorffes Zehenden / ferner ein Vorwergk und Gut daselbst / auch alles dasjenige halb / was Otto von der Kere / der allte Göbell genannt / gelassen hatte / noch mehr / Tefertshausen / die Wüstung / und etliche Güter zu Herpf / zu Lehen vom Hause Henneberg. Günther von der Kehre zu Ebertshausen hatte das Marckrecht zu Schmalkalden halb und andere Sachen: Endriß (Andreas) von der Kehre hatte das Gut zu Stettlingen / und zu Feüchersheim. Caspar von der Kehre besaß zwey Gut zu Hermannsfeld / ein Gut zu Stettlingen / ein Burg-Gut auf dem Schlosse Henneberg 2c. Eberhard von der Kehre hatte das Rupprechts halb 2c. Gleichwohl ist nachmals dieses Geschlecht verfallen.

7.) Nachdem sie sich sehr vermehret / haben sie auch Roßdorff an sich bracht / und solches Anfangs vom Landgraven in Thüringen / nachmahls von denen Fürsten zu Henneberg allein zu Lehen getragen. Es ist mir ein alter Brief in die Hände kommen / der von dieser Lehnschafft also meldet: Wilhelm von Gotis Gnadenn Herzoge zu Sachsen Landgrave inn Doringen und Marggrave zu Miessenn. Heintz von Wechmar Reinhard von Eschwege und sein Brüdere liebe Getrewen. Als Ir die Helfft des Schloß und Dorffs Roßdorff mit Irenn halben Teyls zu und Inngehorungen bißher von uns und unserm Fürstenthume zu Doringen zu Lehin gehabt hat. habin wir

von Henneberg Rath / und muste im Nahmen seines Fürsten anno 1464. zu Fulda erscheinen / als die Riedesele aus Hessen einen Einfall ins Hennebergische gethan und grossen Schaden verursachet hatten. Als er nun auf dem Heimwege begriffen / wurde er von ihnen gefangen und nach Hessen weggeführet. Er ranzionirte sich / muste aber das folgende Jahr mit seinem Herrn nach Wolffenbüttel auf die Freyerey reiten und anno 1466. dem Beylager zu Braunschweig beywohnen. anno 1470. stellete er nebst Hanß Truchsessen von Wetzhausen und Jorge von Schaumburg zu Ilmenau einen Reuers von sich / ob ihm bey der Heyrath des Fürsten zu Braunschweig eine Leib-Zuchts Briefs notul vorgelesen worden? und in einem alten Verzeichniß findet sich dieses: Heinrich von Wechmar hat ums Jahr 1476. besessen zwey Burg-Güter uf dem Schlosse Henneberg / der er eins umb Steffen von Königshoven gekaufft auch alles das / das Cuntz Schrimpf seeliger zu Hasselbach gekaufft hat an Aeckern-Wyssenn-Feld-Holtz - die Wüstung zum Rymolds einen Sitz und Hoff zu Ellingshausen / die er umb Kilian von der

uns mit dem hochgeborn Unnsrinn liebin Oheymen. Herrn Wilhelmen Graven und Herrn zu Henneberg. von des wusten Sloss und Dorffs Ischerstett wegin das vor von demselben Unserm Oheymen und seiner Herschafft zu Lehin gangen hat gütlichen vertragen. Als das wir die Lehin an Ischerstett für uns und unser Erben behaltenn und dargegin unser Lehen an der gemeltenn helffte Sloß und Dorffs Roßdorffs mit Iren zugehorungen hinfurt Im synen Erbenn und Herrschafft volgen und blibenn wollen lassen. Dorum so weysenn wir euch mit demselben Lehin an den genannten Unnsern liebin Oheymen Graven Wilhelmen syn Erbenn und Herrschafft und heissen euch die von Im zu entphann zutragen und Im domit gewertigk zu sein. Inmassen Ir uns bißher gewesi seytt. Sagen euch auch doruff der eide Glubde und Pflicht uns darvon gethan für uns und unser Erben qvitt ledigk und loß. Inn Crafft dieses Brieves. Urkunde mit unserm hirangehangten Insigell versigellt. Gebin zu Weymar uf Fritagk nach Vincentii mris anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo. Andreas Doß / Dechant Pfarr zu Meinungen und Henricus Muckes Pfarr zu Thermbach werden vom Bischoff zu Würtzburg committiret / die Rechnung des Klosters zu Schmalkalden und zu Zelle abzuhören: Daher schreiben sie auf Dienstag in Pfingstfeyertagen Anno 1485. an die Aebteßin zu Zelle: Der Erwirdigen in Gote Muter und Frawen Frawen Felix Schrimpfen Eptißin zu Zelle: und dem Erwirdigen Herrn Herrn Heinrich Wechmar / Probsten zu Zelle ꝛc. Caspar von Wechmar war Anno 1592. Bergmeister zu Ilmenau. Henrich. Endres (so heißt er im Brief) Wolfgang und Wernher von Wechmar Gebrüdere verkaufften Anno 1491. am Donnerstag Paul Bekehrung den Zehenden zu Waldsachsen und Greusingshausen (wie im Brief stehet) Philipp Tymern.

Kere gekaufft hat. Der vormahl Gunthers von der Kere gewesen ist - eine Hube zu Eyllingshausen darauf ietzt sitzt Heintz Hartmann. Zwey Gut zu Ottenhusen. sechst halb Gut zu Stettlingen. ein Gut zu Hermannsfeld. und eine Hube zu Sültzfeld. die er gekaufft hat von Dietzen Kysseling. einen halben Teyl an Roßdorff dem Schlosse - ein Gut zu Hermannsfeld. das inne hat Hanß Spieß. die Herrn von Stein / welche auch Gan-Erben von Hermannsfeld gewesen führen ihre Ankunfft gleichfals in die grauen Zeiten (8) des Alterthums zurück / und floriren noch ietzo im so genannten Grabfeld zu Berckach / zu Nordtheim und andern Orten. Wie aber sonst die Herrn von Stein verschiedener Gattung sind / und einige heissen die Herrn von Stein zum Altenstein / von welchen die mit Bischoff Iringo zu Würtzburg paßirte (9) Umstände zuverstehen; einige die Herrn von Stein zu Ostheim; und die Herrn (10) von Stein zum Liebenstein / welche letztere sich sonst in die Liebensteinischen zum Liebenstein / und in die Liebensteinische zu Barchfeld vertheilet haben und im vorigen Saeculo abgestorben sind: Also werden hier die Steine (11) von Ostheim verstanden. Die Herrn von Ostheim aber sind sonst davon unterschieden gewesen / und auch sehr alten Ursprunges. Ob sie nachmahls zweyen Familien die Ankunfft gegeben / und so wohl die Steine / als Marschalcke von Ostheim daraus entstanden /

8.) Vlrich von Stein wohnete anno 948. dem Turnier zu Costnitz bey nebst Henrico von Giech. Egenolf. von Stein war auch dabey / und hatte zur Gemahlin Cunhild, welche auf dem Turnier den dritten Danck an Volprecht von Franckenstein überbrachte.

9.) Vid. Bruschius in Catalog. Episcop. Wurzburg. p. 168. b. und Friese in Lebens-Beschreibung des 41. Bischoffs. wie auch Henneberg. Kirchen-Staat pag. 530. 531.

10.) Tutte und Goeze vom Steine haben auch das alte Schloß Moßburg bewohnet Anno 1364. und Wetzel von Stein zu Liebenstein war Ammtmann zu Franckenberg 1388. es wird aber diese familie besser zum Liebichenstein genannt / weil eine andere in Schwaben seyn soll / welche von Liebenstein benennet wird / und ihr Schloß zwischen Murbach und Lauffen gleiches Namens besitzt. Der letzte Herr von Liebichenstein war gantz in Schulden verfallen und hatte so gar keine seruante geheyrathet.

11.) Vid. Kirchen-Staat von Henneberg pag. 532. und diese Herrn von Stein haben sonst officialen derer Burggraven von Würtzburg abgegeben; wie denn Caspar von Stein Anno 1456. als der ältiste und Lehenträger mit Lorentzen / Giesen / und Christoffeln von Stein / Kilian von Stein / Eccards seel. Söhnen solches Burggraven Ammt sammt allen dessen Gerechtigkeiten / Freyheiten und Herrlichkeiten vom Fürsten zu Henneberg ins Lehen empfangen. vid. Henneberg. Numismat. pag. 840. So haben auch diese Herrn von Stein Anno 1317. einen ohnfern Herrmannsfeld gelegenen Teich sammt

standen / kan ich nicht bejahen. Die ungleichen Wapen (12) wollen nicht auf ein einiges Geschlecht die Deutung machen: Ob gleich der hin und wieder sich eraügnende Unterschied noch gar wohl zu haben wäre. Einige glauben / die **Herrn von Ostheim** hätten das Erb-Marschall-Ammt am Hofe derer Fürsten von Henneberg getragen / und nachdem die Function aufgehöret / hätten sie sich nicht mehr bloß hin von Ostheim / sondern mit dem Zusatz Marschalle von Ostheim geschrieben. Oben sind schon Manegold und Tutto, zwey Brüder Herrn von Ostheim ums Jahr 1260. genannt; um welche Zeit auch Henrich Marschall von Ostheim berühmt zu werden angefangen. Engelhart von Ostheim lebete im XV. Saeculo und verkauffte Fürst Wilhelmo etliche Stücke zu Hermannsfeld / davon mir dieser Brieff zu handen kommen ist: **Ich Engelhart** von Ostheim bekenne und thue kunt mit diesem Brive für mich und alle myn Erbin aller menniclich. Das ich zu Urtete und eynem ewigen Kouff verkoufft und zu Todte zu Kouff gegeben han. Verkouffe und gibe zu Kouff mit dem allerbesten Rechte so ich das immer gethun kan und mag mit Krafft dieses Brives **Virzehen** Acker **Wiese Wachs** mynner oder mere ungeverlich gelegen bey dem Hermannsfelder Sehe und drey Höltzer ins genannt am Rickersberge das andere am Steymich und das dritte im Tirgarten mit ir Angehörunge. Das mir von Lorentzen von Ostheim Ritter myn Vettern seelgen alles auserstorben ist. Dem hochgebornen Fürsten und Heren Heren Wilhelm Grav und Heren zu Henneberg. Myn gnedigen Hern und syn Erbin. Dafür mir dann derselbe myn gnediger Here usgericht und bezahlt hat hundert Reinisch Gulden der ich für mich und myn Erbin denselbin myn Here und syn Erbin quitire und loßsage mit Krafft dieses Brieves angeverde - des zu bekantniß han ich myn Insiegel für mich und alle myn Erbin an diesen Briev gehangen und zu mehrer Sicherheit mit Fleiß gebeten die Erbern vesten Heinrichen von Wechmar

 und

dem dazu gehörigen Hauß Rota von Henneberg zu Lehen genommen. Das so genannte Lexicon Buddeanum fol. 431. supplement. berühret gleichfals die Herrn von Stein / und theilet sie in die Fränckische und Schwäbische Linie / aber die Fränckische mischet es so unter einander / daß niemand weiß / wie er sie aus einander lesen soll. Gleichwohl soll man die Irrthümer derer Lexicographorum nicht berühren / weil sie allein Leute sind / die die critic verstehen.

12.) Das Wapen derer Steine zum Liebenstein auf Barchfeld weiset Herr Spenerus auf tabul. 5. part. I. das Wapen derer Steine zu Ostheim Siebmachers Wapen-Buch part. I. pag. 182. das Wapen derer Herrn Marschalcke von Ostheim zeiget belobter Spenerus tab. 19. part. I. und das Wapen derer Herrn von Ostheim findet sich in Henneberg, Numismatic. tabul. X. fig. V.

und Wernhern Bemmelburg (jetzt Boineburg) ihr Insigel zu dem (13) mynen auch an dysen Briev zuhangen. Sollichs wir ietzunder genannten zwene so geschehen bekennen. doch uns und unsern Erbin an Schaden und an Geverde. gebin am Montag nach Sant. Michelstag des heil. Ertzengels nach Christi Geburt tausend vierhundert und ein und sechtzig Jahre.

§. 3. Die rechtmäßigen besitzere und Eigenthums Herren des Hermannsfelder Sees sind von undencklichen Jaren die Fürsten von Henneberg; welche vermuthlich / so bald sie nur dasiges Bezirck an sich gebracht / auch als bald diesen See anzulegen durch verschiedene Ursachen bewogen worden. Denn weil sie auf dem Schlosse Henneberg residirten und in der gantzen Gegend schlechte gelegenheit zum Fischwercke auf ihre Tafel fanden; aber dabey gewahr wurden / daß die Gegend des ietzigen Sees an vielen Orten sumpfigt und wegen des vielen einschiessenden Regen-Wassers unbrauchbar sey; auch die ersten Anbauer schon etliche Fischweyhere da angeleget gehabt hatten: So entschlossen sie sich die Dämme durch zu brechen / weiter hinaus zu fahren und einen solchen See an zulegen / der groß gnug und recht sehenswürdig sey. So lange die Herrn Graven auf dem Schlosse Henneberg ihr Hoflager gehalten / und die Lande nicht zergliedert waren; so lange stunde es um den See sehr gut; und war auch in diesem Stücke friedliche Einträchtigkeit: Waren ihrer viele / so suchten etliche ihr Glück durch vornehme Heyrathen / und grosse Bedienungen an Käyserl. und Königlichen Höfen / und durch ihre Tapferkeit zumachen / damit das Land nicht beschweret noch vergeringert / sondern erweitert / verbessert / bereichert und berühmt gemacht würde. So bald sie nachmahls ihre Lande zertheilten / so bald thaten sich Mißvergnügungen, wie über andere Stücke / also auch über den Hermannsfelder See, hervor. Endlich wurde der Schluß gemacht / dieses herrliche Stück solte Gemeinschafftl. und das Directorium darüber allezeit bey demjenigen verbleiben / welcher das Schloß Henneberg / als Stamm-Hauß / unter seiner Erb-Portion haben würde; ob gleich auch dieses lange Zeit in Gemeinschafft gestanden und dadurch seinen ruin erleben müssen. Es lässet sich dieses alles leicht mit Exempeln beweisen; doch die Zeit und Raum zuersparen soll hier nur ein einiges beygebracht werden. Fürst Hermann zu Römhild / ein vortreff icher Herr seiner Zeiten / der eben so glücklich im Heyrathen / als klug und tapfer in Ausführung wichtiger Sachen / gewesen / als

13.) Es hangen 3. Siegel am document, im ersten stehet eine obscure figure, die ich erst vor einen Ancker angesehen: allein es kan auch gar wohl eine andere seyn / die sich mit dem Wapen derer von Ostheim besser reimet.

als er vermuthete / sein Lebens-Ziel möge nicht weit mehr entfernet seyn / sahe es vor gut an, eine väterliche disposition vor seine beyde Printzen / Bertholdum und Albertum / zu machen, etliche Städte, Schlösser und Flecken vor sich aus zu ziehen, damit sie nach seinem Todt gemeinschafftl. blieben / uñ das andere noch bey seinem Leben ihnen zu administriren anheim zu geben. Daher verordnete er nachfolgende (14) Stücke:

1.) Römhild Schloß und Stadt / Schloß Hartenbergck und das Schloß und Ammt Lichtenberg mit allen ihren zu und Eingehörungen für einen Ansitz und das die wesentliche Haußhaltung doselb ist gehalten worden / ausser dem Zollershof / der zu dem theil / so Schwartza bekommet, geschlagen werden soll.

2.) So behalten wir Grav Hermann uns das Hauß genannt das

 Predi-

14.) Der geneigte Leser sehe es nicht vor fremd oder ungereimt an / daß diese Verordnung Fürst Hermanni hier praesentiret wird. Man glaubet / sie könne zu vielem Unterricht von Hennebergischen Sachen nutzen: Darum hat die Mühe sie abzuschreiben die Begierde solche auch dem geneigten Leser mitzutheilen nicht zu unterbrechen vermogt. Denn erstlich lernet man daraus überhaupt / was ehedessen zur Römhildischen Landes-portion gehöret habe / welches man sonst schwerlich so klar und umständlich aufgezeichnet findet. Denn obgleich Spangenberg libr. III. c. 1. meldet / daß Grav Henrich IX. Hartenberg / Schwartza / Osterburg / Hallenberg und das halbe Themar / und libr. IV. c. 1. daß Grav Hermann III. Aschach und Schwartzbach zur Erb-portion bekommen; so ist doch nicht allein solches nur überhaupt und nicht insonderheit berichtet / sondern in nachfolgender Zeit manche Veränderung damit vorgangen: Hier aber bekommt man genauere Nachricht. Vors andere siehet man / daß Henneberg-Römhild ebenfals Theil am Schloß Henneberg und am Hermannsfelder See gehabt / unter dieser beygebrachten Ursache: weil solches alt-väterliche Güter wären: Woraus man erkennet / daß die Alten sehr dahin bemühet gewesen / die bona auita gemeinschafftlich zu behalten / üm der Nachwelt allen Zweiffel von ihrer Ankunfft zubenehmen. Drittens erhellet hieraus / daß Henneberg Römhild niemahls mehr von Würtzburg erkauffet habe / als das halbe Saltzungen: Das andere halbe Saltzungen haben die Fürsten von Henneberg Schleusinger Linie hiebevor von denen Herren von Franckenstein erhandelt gehabt: Wie das noch vorhandene Kauff instrument erhärtet: und daß Henneberg Römhild Saltzungen nicht wiederkäufflich / sondern als eigenthümlich besessen: weil es in Erbtheilungen damit nach Belieben handeln können / und darüber die Confirmation vom Käyser erhalten. Endlich daß bey Absterbung der Römhildischen Linien / alles / was numero 6. enthalten / von denen Hennebergischen Landen abgerissen worden / und niemand die eigentliche Ursache oder Art und Weise benennen könne. -

Prediger-Hauß auch zuvor / dasselbig nach unser Gelegenheit und nach unserm Gefallen zu verordnen und zuschaffen / von allen Beschwerungen frey und ledig.

3.) Dieweil aber Römhild freyeigen und an getrewen auch der Manschafft und andern zusammt demselben zu geeigten Teyl viel besser und etwas fürtreglichers denn Schwartza / das da Lehenn ist / so soll dem Teyl / so Schwartza besitzet / zur Verbesserung und zu Vergleichung die fünff tausend Gülden Schuld / so die Wohlgeborne unsere liebe Oheimen / die Graven von Honstein / uns schuldig / nach unserm Todt dasselbig Geld one einiglichs Einwend obberürtem Teyl zufallen und damit beerbet seyn.

4.) Und vor das andere Teyl dieser Teilung und Sonderung das Schloß Schwartza und Flecken auch das Ammt doselbist / Kundorff Schloß und Dorff / Hallenberg das Schloß mit seiner Zugehörunge zusammt dem halben Teyl an der gewind am Doringer-Wald liegend / als Bennshausen mit der zehntlichen Gerechtigkeit / das halbe Teyl / auch Schloß und Stadt Saltzungen sammt dem Ammt daselbst zum halben Teyl / dazu das gantze Dorff Beringe zusammt dem Hove und Geden auch Schenckstatt und das Flecken Hentingen mit den Mannschafften und Vogtey-Obrigkeiten / als für den andern Ansitz und wesentliche Haushaltung.

5.) Schloß und Gut Henneberg und der Hermannsfelder See / als ein alt väterlich Gut / dem gantzen Stamm gemein / beyde Söhne die bißher Grav Hermann zugestandene portion auch mit einander haben und nissen.

6.) Weil wir auch Stadt und Ammt Munerstadt / darein Schusen und Werbennhusen / die zwey Dörffer / gehörig / mit aller Obrigkeiten / Herlichkeiten und Gerechtigkeiten auch Gerichten / und Winckloß bey Kissingen gelegen das halbe Teyl / als diese Stadt und Dörffere mit Wirtzburg zugleich ordentliche Obrigkeiten und Gerichts-Zwanck haben ꝛc. Darauf unser Meinung ist / daß die Stadt Munerstadt sammt dem Ammte auch allen Dorffern / Schloß Schildeck / Stadt und Ammt Brückenau / das Burg-Gut zu Kyßingen auch Kemnate und der Hof zu Bodenleube mit allen zu und Eingehörungen / in diese Teylung und Sonderung nit gezogen werden / besondert unagetheilt und unabgesondert stehen pleibenn / auch alle andere Natzungen / Innhalt des Erbregisters doselbist. Diese Stücke behalten wir uns Lebenslang vor / wie auch eine gemeine Steuer zu unsers Sohns Graven Bertholden unvermeidliche Schulden zubezahlen / auf die gantze Herrschafft zulegen / die wir sunst auf keinerley weg zubezahlen wissen. Und

so

so unserm Sohne Grav Albrechten ein unverschnlicher Schadt / wie das keme / ungeferlich zustündt / das Got der Allmächtige verhüten wolle / soll ihme die gantze Herrschafft darinnen auch hülfflich und redlich seyn / wollen wir ihme uns. Sohne Gr. Albrechten auch für behalten haben.

7.) Regalien, Freyheiten / damit wir Grave Hermann von dem heil. Reich begnadet und befreyet / sollen beyd uns. Söhne nach unserm Todte zugleich empfangen und haben. Des heil. Röm. Reichs anlagen und Ufsatzungen am Regiement und Cammer-Gericht sollen sie beyde zu gleichen Teylen tragen. Die geistl. Lehenn / zu Römhild am Stifft und sunst / sollen beyd vergeben -- geschcen und übergeben Donnerstag nach S. Barnabas des Apostels und Christi Geburt funfzehen hundert und im dreißigsten zweyten Jahre.

Fürst Herman hatte kaum die Augen geschlossen / so entstunde anno 1535. zwischen seinen nur genannten Printzen / als nunmehrigen regierenden Fürsten / und denen Herrn Fürsten Schleusinger Linie wegen des Hermannsfelder Teiches Streit und Widerwärtigkeit / und kunten die Partheyen einander auch nicht ehe bedeuten / biß eine (15) Zusammenkunfft veranlasset und dabey folgender Vergleich getroffen wurde: Auf den ersten und andern Artical ist verabredet: Wiewohl die verordneten beyder m. g. h. zu Romhild und Schwartza fürgewandt und begehret nebend unsers gn. Herrn Graven Wilhelm verordnet Befehlhabern auch einen von wegen ire gn. herzu verordnen zuzulassen billig besche : Nach dem zum halben Theil und zugleich iren Gnaden die Nutzung gebühre : Und ist ihnen solches abgelehnet. Das von alters allewege herkommens die Herrschafft zu Henneberg Schleusingen nach irer Gelegenheit den Sehe zu fischen fürgenommen / sollichs der andern Herrschafft zuerkennen geben. Auch allewege einen Befehlshaber über alle andere zum fischen verordnete Personen treulich gehandelt fleißig Auffsehens zu haben allein verordnet worden und das bey den iren gn. und derselben Erben nachdem ire gn. das Schloß Henneberg Pfandschafft weise inne haben und m. gn. H. Graven Wilhelm und seinen Anerben dasselbig erblich zustehet weiter / noch anders nicht denn das halbtheil der Nutzung zuempfangen geständig. Und alle Gebott verbott die Empter und Bevelchshabere zubesetzen uns. gn. H. Gr. Wilh. u. s. gn. Erben obberürt zusteen. Allwege herkommen. Domit aber beyder m. gn. h. der Nutzung halb keinesweges mit

15.) Dieses ist aus dem protocoll der conferentz genommen und mit dem Jahr 1536. bezeichnet: Folglich haben die Herrn Fürsten ein Jahr nach Hermanni Todt sich mit einander verglichen.

mit zu befaren/ sondern getreulich damit solt gehandelt werden. So solt das Gelt teglichen aus Fischen gelosset in beysein der Fischer und den verordneten Byldhäuser gezalt und in ein Regiester alle Abend durch den von Byldhausen eingeschrieben werden rc. Auf den dritten Articul ist abgeredet: So der Sehe uf den Frühling wiederbesatzt solle werden / das jede Herschafft bey Tagescheyn Ire Setzling und Brut an Sehe führen in ein Phlechten einschütten. Daraus dieselbe in beysein der Erb-Fischer und der Heren verordneten was lebendige Fische in Sehe zu zelen. Alsdan welches Teyls Besatzung an Fischen besser oder mer Fisch setzen würde dem andern nach Erkanntniß nach der Besatzung förderlich beschehen solle mit Geld erstatten und bezalen rc Nach Ausgang des Hennebergischen Stammes haben die Herrn Herzoge von Sachsen den berühmten See zu Hermannsfeld nebst dem meisten Theil des Fürstenthums ererbet und anno 1585. die erste Fischerey gehalten / welche aber gar nicht glücklich liefe. Denn der See konnte wegen des unsteten Gewitters und gar zu vielen Wassers nicht gar ausgefischet werden / daß man es ferner hin biß zum gefrieren in den Winter auffschieben und einstellen mußte. Nach vielfältiger Veränderung (16.) ist endlich das alte Schloß Henneberg sammt dem Hermannsfelder See in die Lands portion des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn BERNHARDI, Hertzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgravens in Thüringen / Marggravens zu Meissen / Gefürsteten Gravens zu Henneberg rc. rc. eingeschlossen und nach seinem Tode dessen Successori in der Hochfürstl. Regierung / dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ernst Ludwigen / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraven in Thüringen / Marggraven zu Meissen / Fürsten zu Henneberg / Graven zu der Marck und Ravensberg / Herrn zum Ravenstein / Ihro Röm. Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs General Feld-Zeugmeistern / vor sich und Dero beyden Hoch-Fürstl. Herren Gebrüdere Durchl. Durchl. Namen, zugebracht worden; welcher nun seit 1706. biß jetzt / und GOtt gebe / noch unzehliche Jahre! die Fischereyen gnädigst und sorfältigst anstellen und beschicken lassen / auch zu Verfertigung dieser Hermannsfelder See-Historie ausdrücklich-gnädigsten Befehl gestellet haben.

§. 4.

16.) In der ersten hennebergischen Lands-Theilung kam der See ans Hauß Altenburg/und wurde Hertzog Friedrich Wilhelmen II. anno 1660. zugeschlagen: nachdem er aber anno 1669. verstorben und dessen Prince Frid. Wilh. III. anno 1672. auch ohne Erben abging: so fiel das Land und der See an Hertzog Ernst den Frommen zu Gotha / wie jederman wohl weiß / und unten vorgestellte Tafeln klärlich bezeugen.

§. 4. Die Nutzung offtbenannten Sees ist hiebevor sehr zertheilet gewesen; wie aus denen folgenden Umständen klar zu Tage treten wird. Jetziger Zeit stehet sie Durchlauchtigster gnädigster Herrschafft alleine zu / doch solcher gestalt / daß der Zehende von allerley Fischwerck vom Kloster Bildhausen praetendiret und genossen wird. Dieses Kloster lieget in Francken (1.) unter dem Bißthum Würtzburg in sehr anmuthiger und fruchtbarer Gegend. Zur Seiten gegen Meinungen oder Mellerstadt zu strömet die merckwürdige Saala vorbey: Gegen Mittag und Abend aber wird es in der Ferne vom Fluß Laur umzogen / als welcher oben bey Leinach und Wetzheim in zweyen Armen empor steiget und bey Lauringen in einen Gang verfället; von da er Volckerhausen / Mosbach / Bobenhausen / Burglaur / und Munnerstadt vorbeystreichet und unter Niederlauer in die Saal sich stillschweigend versencket. Oben zur seiten lieget Großwenckheim und andere Oerter / welche in der alten Historie unsers Hennebergs gar offt vor kommen / und von denen Fürsten von Henneberg ehe dessen beherschet worden. Hermannus / Pfaltz Grav bey Rhein / aus dem berühmten Geschlecht derer Graven (2.) von Stalecke, und sehr (3.) angesehener Fürst in gantz Europa / hat die erste Stifftung dazu gethan / und den Grund des Klosters sehr mildreich besorget. Er hatte Gertrudim (4.) zur Gemahlin / eine Tochter Conradi Pii Marggravens zu Meissen und Landsberg / welche ihm Luitgard, Käysers Conradi III. Schwester / geboren hatte. Von eben dieser Heyrath

C moate

1.) So weiset sich die Lage auf der neusten Land-Charte vom Stifft Würtzburg aus: Caspar Bruschius in monaster. german. chronologia pag. 145. setzet diese Gräntzen: Bildhusium in Rhenensi tractu Ostrofrancis & Hessis vicino situm: welche Beschreibung ich noch zur Zeit nicht recht begreiffe.

2.) Das Schloß Stalecke soll an der Stadt Bacharach gelegen haben. Anno 1190. hat Conrad Pfaltzgrav / ein leiblicher Bruder Käysers Friderici I. Barbar. seine Residentz auf diesem Stalecke gehalten: Vid. Freherus part. I. originum Palatin. cap. 3. und Lucae in Uhraltem Graven Saal pag. 259. part. I. Die Pfaltzgraven haben nachmals dieses Staleck gar in ihrer titulatur geführet: vid. Trithem. in chronic. Hirsaugiens. und Lucae in uhraltem Fürsten-Saal part. 2. cap. 7. pag. 434.

3.) So nennet ihn Otto Frisingensis libr. 2. de gestis Friderici I. cap. 28. add. Trithemius libr. 2. chronic. Sponheim. cap. 38.

4.) Diese Gertrudis war Marggrav Ottonis des Reichen leibliche Schwester und findet sich in allen genealogien: vid. Spener. in Sylloge. Woher aber Hubnerus beweise / daß sie Anno 1158. verstorben: fol. 154. begreiffe ich nicht. Ich setze dieses voraus / daß sie mit Pfaltzgrav Hermanno gar keine Kinder gezeuget; daß sie nach seinem Todt unverheyrathet geblieben; daß sie beym Eintrit ihres Wittben Standes kaum 40. Jahr erreichet ge-

mogte er etliche Güter in Francken an der Saal erhalten und solche durch allzu grosse Andacht seiner Gemahlin zu Erbauung eines Klosters gewiedmet haben. Den Grund ließ er dazulegen ohngefehr anno (5.) 1156. kunte aber die Vollstreckung nicht erleben / sondern überließ seiner Gemahlin / als einer sonderbahren Freundin des Mönchen-Standes und Verehrerin des frommen Bernhardi, die Gewalt / das Kloster aufs beste zustaffiren. Anno 1155. hatte er mit Ertzbischoff Arnoldo zu Mayntz einen unnöthigen Krieg angefangen / aber schlechte Ehre von dessen Ausgang. Denn als in besagtem Jahre gegen das Advent die vornehmsten Reichs-Fürsten zum Käyser nach Worms kamen und über die erregte Unruhe ihre Meinung sagen solten; fiel der Schluß dahinaus: Pfaltz gr. Hermann solle mit seinen Helffers Helffern / Emichione Graven von Leiningen / Godfriedo von Spanheim / Henrich von Katzen-Ellenbogen / Conrad Graven von Kirchberg / Henrich

habt; daß sie Anno 1170. noch ein Kloster zu Bamberg vom heil. Theodorico benennet gestifftet habe: Wie kan sie nun Anno 1158. schon den Geist aufgegeben haben. Vielmehr setzet Bruschius in chronolog. monasterior. german. pag. 491. also D. Gertrudis, Palatinissa, prima eius loci fundatrix, obiit anno 1191. fidelis ancilla Christi &c.

5.) Laurent. Frise in Chronic. Wurzburgens. vit. Gebhardi XXIX. Episcop. setzet ausdrücklich also: Anno 1156. hat Pfaltzgrav. Hermann vom Rhein das Kloster Bildhausen gebauet und von seinen erblichen Gütern mercklich begabet: womit auch alle Umstände überein zukommen scheinen. Denn Hermann hat nicht im Kloster können begraben werden: ergo muß es kaum von ihm angeleget gewesen seyn. Er hat vorher sich beständig in denen Eitelkeiten der Welt herumgetaumelt und viele schlimme Dinge begangen. Den tapffern Graven Ottonem von Rhineck brachte er Anno 1139. ungerechter Weise ums Leben: Denn das magnum Chronicon Belgicum Tom. III. Pistor. fol. 166. lin. 27. sagt also: paulo post dictus Palatinus (Otto) vir mirae venustatis ab Hermanno comite de Stalik indigna morte peremtus est. Den Land-verblichen Krieg hatte er mit Mayntz angefangen 2c. da er nun in die Jahre ging / und die Schmach zu Worms erleiden müssen: wollte er gleich wohl ein gut Lob hinter lassen. Niemand konnte ihm eines geben / und von niemand war eines zuhoffen / als von denen Mönchen / welche damahls allein die Geschichte grosser Herren verfasseten: daher machte er sich zu ihnen / beschenckte sie / und trat endlich gar in ihren Orden: weil er doch wohl sahe / sein bleibens sey nicht lange mehr auf der Welt. Ja alle Umstände geben / daß seine Gemahlin erst das Kloster absolviret habe. Darum bleibt das von Friesen angegebene Jahr der Stifftung 1156. richtig. Ist aber das Kloster Bildhausen erst Anno 1156. fundiret worden / so kan es wohl schwerlich drey Jahr vorher schon den Fisch-Zehenden vom Hermannsfelder Teiche geboben haben.

rich Graven von Didissen und andern / öffentlich vor der Reich-Versammlung (6.) Hunde tragen. Auch auf des Ertzbischoffs Partey war die liebe Gerechtigkeit/geistliche Demuth und Friedfertigkeit sehr geschändet worden; daher musten seine Anhänger gleichfalls die Hunde statt eines Triumph-Zeichens aufhocken. Vor dem Ertzbischoff / als einem geistlichen Herrn / trug man noch so vielen Respect, daß seiner mit dieser Ehre verschonet wurde. Im darauf folgenden 1156. Jahr (7.) und zwar im Monath Decembr. beschloß er sein Leben in vermeinter Geistlichkeit; in dem er bald nach erlittener Schmach zu Worms die Eitelkeit fahren ließ / das Kloster Leben erwehlete und sich in dem Kloster Eberaw als ein Ordens-Mann einfande. Er würde sich vermuthlich in seinem eigenen Kloster Bildhausen wenigstens haben einkleiden lassen, wann solches nur wäre vollbracht gewesen. Seine Gemahlin brachte es zu stande; doch vor nicht sich allein/sondern durch Beyhülffe Henrici Brunonis, den sie daher zum ersten Abt verordnete. Adamus, der erste Abt des Klosters Eborau oder Eborach/von Cöln bürtig/und voll guter Wercke/ wollte sich auch um die Sicherheit des Klosters Bildhausen bekümmern/ und suchte bey Käyser Friderico I. an/daß er daselbe in seinen Käyserl. Schutz auf-

6.) Dodechinus in appendic. ad Marianum Scotum fol. 474. b. Tom. I. Pistor. erzehlet die Begebenheit mit Hermanno. Andere Exempeln/mit welchen erwiesen wird / daß dieses eine Straffe gewesen vor die Verbrecher derer Reichs-Constitutionen / bringet Lehmann bey in Chronic. Spirens. libr. IV. cap. 3. pag. 232. libr. V. cap. IV. fol. 341. b. &c.

7.) Dodechinus l. c. setzt ausdrücklich das 1156. Jahr. Iacob. Masenius schreibt in annalib. Treuirensib. libr. XIV. Hermann habe Hunde tragen müssen und setzt pag. m. 408. hinzu: anno 1156. & hic actus Hermanni vltimus, post quem breui improlis decessit. Diesem allen ungeachtet hat jemand in Friesens Würtzburg. Chronic. beym vita Gebhardi also glossiret: in der Kloster Kirchen zu Bildhausen im Chor an der Wand unter des fundatoris Bildniß stehen diese Rythmi:

Iste palatinus Hermann natu genuinus
Bildhusen fundans Ebraco se monachum dans
Mortuus huc vectus jacet heic sub puluere tectus.

Obiit Hermannus 1164. wann Hermannus zu Bildhausen begraben lieget/ so muß er erstlich nach entrichtetem Kloster von Eboraw dahin gebracht worden seyn/und könnte man mit all noch daran zweiffeln. Hätte er wollen dahin gebracht werden und bey Mönchen leben / so hätte er ja solches in seinem eigenen Kloster thun können/ wann es schon erbauet gewesen. Das andere aber / daß er Anno 1164. verstorben/ ist eine offenbahre Verwirrung und wird deßwegen dieses Epitaphium mit gutem Grund von dem berühmten Carl. Ludouic. Tolnero in Codic. diplomat. Palatin. pag. 306. 307. vor ein spurium gehalten.

aufnehmen wolle. Der Käyser ließ sich gar nicht beschwert dazufinden/sondern stellete an 1158. ein besonders Priuilegium (8.) dem neuen Abt Henrico zu/ und bestettigte alles durch seine hohe Begünstigung. Von solcher Zeit an werden folgende Aebte zu Bildhausen gezehlet:

Henricus der erste Abt / stirbt 1200. und folget ihm Wernerus † 1215.
Heinricus der andere dieses Nahmens gehet ab 1237.
Wilhelm. †. 1242.
Henricus III. †. 1251.
Reinherus. †. 1262.
Ludouicus. †. 1267.
Herdemus. †. 1278.
Hermannus. †. 1297.
Sigefridus. †. 1318.
Conradus. †. 1352.
Friedericus. †. 1360.
Ioannes. †. 1366.
Hermanus. †. 1384.
Theodoricus. †. 1394.
Ioannes II. †. 1522.
Ioannes Greue. †. 1449.
Ioannes Romhilt. †. 1460.
Ioannes IV. Hero genañt †. 1490.
Ioannes V. Heigler. †. 1497.
Laurentius Faustus. †. 1511.
Kilianus Wohlfahrt. †. 1519.
Ioannes VI. mit dem Zunahmen Storcher. †. 1520.
Valentinus Magerbach. †. 1536.
Bartholomaeus Streit. †. 1540.
Philippus Hoffstetter. †. 1545.
Ioannes VII. †. 1546.
Ioannes VIII. Herbert. † 1560.
Valentinus Reinhard. †. 1574.
Valentinus Steinmuller. †. 1581.
Georgius Kihn. †. 1639.
Valentinus Hendinger. †. 1675.
Robertus Mezel. †. 1689.
Fridericus Agricola. †. 1703.
Herr Augustinus / jetzt noch lebender Abt.

§. 5. Wie aber? hat denn dieser Hermanus / Pfaltz-Grav bey Rhein / etwas über den Hermannsfelder See zusprechen gehabt? vermuthlich eben so viel / als die teutschen über die Caspische See. Wie kommt es dann/ daß das von ihm gestifftete Kloster Bildhausen den Zehenden vom See zugeniesen hat? das hat gar ein wunderlich Gelenck und eine besondere Vorsorge derer Herrn Graven von Henneberg zur Zeuge-Mutter. Gerhardus, geborner Grav von Henneberg / Gottwaldi III. Sohn / (9.) hatte sich von Jugend auf denen Studiis gewiedmet / und in solchen / nach damahliger Mode/herrliche pro-

8.) Solches findet sich bey nur genanntem Tolnero §. 55. pag. 49. und wird hieher zu excerpiren vor überflüßig gehalten: Das einige mercke ich aus Herrn Tolnero an / daß nemlich Pfaltzgrav Hermann das Schloß Habesberg üm 400. Marcksilb. an Grav Poppon. zu Irmelshausen verkaufft / und das Geld in dieß Kloster gesteckt habe.

9.) Von ihme findet man in Spangenbergs libr. II. cap. X. fol. 89. 90. derer Henne-

profectus erlanget. Meistentheils war er in denen Klöstern erzogen und nach uñ nach zum geistl. Stande angewöhnet worden. In solchem ihn zubevestigen sollte die Dom-Herrn Stelle / welche ihm zu Würtzburg überlassen worden / hinlänglich seyn. Bey Käyser Heinrich V. erlangte er grosse Gnade uñ schritte in Glück und Ehrenstellen Anfangs zimlich fort: wäre aber vielleicht besser gewesen wann er dem anschmeichelnden Glück nicht so sehr getrauet / noch sich durch die Begierde nach grösserer Herrlichkeit die Augen hätte blenden lassen. Denn da Bischoff Erlongus zu Würtzburg an. 1122. im Dec. Todtes verfahren / und das Dom-Capitul daselbst Rugerum, einen Graven von Vehingen / wieder Käyserl. Willen zum Bischoff ernennet hatte; protestirte Käyser Henricus V. nicht nur wieder die Wahl und wolte nach Art der fränckis. Könige das Recht einen Bischoff zusetzen vor sich behaupten / sondern es beliebte ihm auch / Grav Gebhardum wieder Rugerum zum Nachfolger zu ernennen. Hieraus entspannen sich tausend Unruhen. Rugerus wolte nicht weichen und pochte auf die Päbstliche Ordnung / hatte darneben die gantze Geistlichkeit auf seiner Seite und die Ritterschafft vom Lande. Gebhardus wurde vom Käyser und teutschen Reich / von denen Graven von Henneberg / seiner gantzen Freundschafft / von der gesammten Bürgerschafft in der Stadt Würtzburg und von dem meisten Land-Volck unterstützet. Ruger, theils ein auffsehen zumachen / theils dem guten Gebhardo Haß zuzuziehen / entwich aus der Stadt ins Kloster (10.) Schwartzach / besetzte und verwahrete es wohl und erforderte den Beystand Hertzog Friedrichs und Hertzogs Conradi von Schwaben. Es gingen hierauf einige Dinge auf beyden Theilen vor / die man viel besser ersparet hätte. Endlich vertrug sich der Käyser und Pabst auf dem (11.) Reichstag zu Worms dahin / daß

berg. genealogien / Friese in Würtzburg Chronico; Lucae im uhralten Fürsten-Saal pag. 1174. Hennebergischer Kirchen-Staat pag. 211. 212. 213.

10.) Friese in vita Rugeri episcopi XXVI. setzt also: aber Ruger kam derselben Zeit nicht wieder gen Würtzburg / sondern es hatte das Stifft Würtzburg etliche Pfarren / Güeter / und Leute / an und um den Neckar liegend / als zu Lauffen / Heiligbrunn / Böckingen / und anderswo / dieselben nahm Bischoff Ruger ein / und hatte seine Haußwohnung etwa zu Vähingen / aber den mehrern Theil zu Heiligbrunn. Und hielten ihn die Einwohner derer Städte / Märckte und Dörffer am Neckar / auff dem Ottenwald / im Weinßbergerthal für ihren Bischoff: So bliebe Grav Gebhard von Käyser Heinrich dem fünfften verordnet in der Stadt Würtzburg / und waren ihme die andern Leute im Bißthum gesessen / als ihrem Herrn und Bischoff / gehorsam.

11.) Dieser Reichstag wurde Anno 1122. gehalten / und auf demselben abscheulich wegen der geistlichen investitur gezancket. Der Abschied davon ist zu Rom

daß der Käyser / aus seinem Labyrinth, darein ihn die unruhigen Päbst und Bischöffe gestürtzet hatten / sich zu befreyen, die inuestitur der Bischöffe an den Pabst überließ / und dadurch Gebhardum nöthigte / sein Bisthum zu verlassen. Kaum waren die Päbstischen Gesanden aus Teutschland / so bereuete Käyser Henricus sein Wort und wären bald alle gepflogene Tractaten über einen Hauffen geworffen worden, um Käyserl. Hoheit und Rechten nichts zu verschencken. Er halff auch Gebhardo, den von Schwartzach wieder eingeruckten Rugerum gar aus dem Stifft zuverjagen / und dahin zu bringen, daß er zu Heiligenbrunn sich behelffen muste / biß an seinen 1130. erfolgten Todt. So bald Gebhard vom Ableben seines Wiedersachers Kundschafft erhalten / sobald resignirte er seine Würde und vergnügte sich an seinem Canonicat. Drey und zwantzig Jahr hernach / nemlich anno 1153. (12.) da Bischoff Heinricus verstorben / suchten die alten Domherrn Gebhardum (13.) wieder zu ihrem Bischoff hervor und nahmen ihn

mit einem goldenen Siegel zufinden und haben ihn unterschrieben Albertus, Ertz-Bischoff zu Mayntz / Friedrich Bischoff zu Cölln / Otto Bischoff zu Bamberg / Bruno Bischoff zu Speyer / der Bischoff zu Augspurg / zu Vtrecht, zu Constantz / der Abt zu Fulda / welche alle vor des Pabstes Parthey gefochten. Den Verziechts-Brief des Käysers bringet Lehmannus vor libr. V. Cap. XLII. fol. 427. in seiner Speyerisch. Chronick. Es ist wohl niemahls ein so nachtheiliger Reichs-Tag gehalten worden / da alle hohe jura des Käysers dem Pabst überlassen worden. vid. Sigebert. ad annum 1122. Schilterus de libert. IV. V. 14. & l. 2. juris publ. tit. 13.

12.) Das Jahr darinnen Gebhard zum andernmahl Bischoff worden / wil nicht unveränderlich fallen. Fricke setzt das 1151. Spangenberg fol. 91. erzehlet / daß Siegfried / Bischoff zu Würtzburg / Anno 1153. an der Pest crepiren müssen: und das Würtzburg. allmanach rechnet gleichfals 1153. Wann nun Gebhard erst Anno 1153. Bischoff worden und selbiges Jahr nach Rom verreisen müssen / die inuestitur zu hohlen; so wird er sich wohl schwerlich viel um den Fisch-Zehenden zu Hermannsfeld haben bekümmern können. Daher glaublicher / daß solcher Zehende nicht viel vor dem 1157. Jahr ans Kloster Bildhausen kommen.

13.) Unterdessen war er etwas älter worden / als er bey der ersten Bestallung gewesen: ob mirs gleich nicht wahrscheinlich vorkommet / was die meisten Mönche / als abgünstige Historien-Schreiber gegen Gebhardum, melden / daß er nemlich damahls noch ein Bub gewesen und die Grammatic. erst getrieben habe. Der albere Albert Kranzius, der insgemein von Hennebergischen Sachen schreibet / als wie der Blinde von der Farbe / da er diesen Gebhard anführet / libr. V. Saxon. cap. 41. & 42. ziehet er ihn nur vor einen Jüngling oder Buben von Adel an. add. Hedionis auserlesene Chronic. fol. 165.

ihn mit allen Freuden auf. Er stunde dem Stifft etliche Jahre mit grossem Nutzen vor / ließ sich die Bereicherung des Klosters Eborach sowohl / als Bildhausens, sehr angelegen seyn / und erwiese sich / als einen frommen / klugen und gerechten Bischoff. Unter andern soll er seinen Bruder Popponem XI. / Graven von Henneberg und Burg-Graven von Würtzburg / beredet haben / daß er den Zehenden vom Hermannsfelder-See ans Kloster Bildhausen verschencket / und dadurch ein verdienstliches Werck gestifftet. In welchem Jahr eigentlich der Stifftungs-Brief möge ausgefertiget seyn; will mir niemand sagen. Darinnen beharren die geistl. Herren zu Bildhausen / daß die donation anno 1153. geschehen; welches mir aber wegen vieler Zweiffel nicht in Kopf will; zumahl da in selbigem Jahr das Kloster noch nicht in der Welt gewesen. Unterdessen muß Poppo XI. Grave und Herr von Henneberg / nebst seinem Bruder Bertold IV. als Stiffter dieser milden Verleihung / verehret werden / falls die Stifftung anno 1153. geschehen. Er war ein Sohn Grav Gottwalds von Henneberg / welcher Gottwald das von seinem Vater Poppone VIII. zu Wasungen angelegte Schloß / so ietzo die Mayenlufft heisset / zu seiner Refidence angewiesen bekommen / und daher vom Jahr 1078. biß 1116. der Grav zu Wasungen genennet worden. Poppo XI. hatte Fr. Irmengart / Marggravs (14.) Ottonis zu Staden und Pfaltzgravens zu Sachsen Tochter / zur Gemahlin / blieb aber ohne Kinder / und starb anno 1155. oder / wie andere rechnen / 1157. Berthold, dessen Bruder / führte nach Popponis Todt die Regierung allein / war ein solcher Liebhaber der Geistlichkeit und Heiligthümer / daß er 1157. oder 1158. eine Reise oder Wallfahrt in Palaestinam zum heil. Grabe vornahm; er soll aber darüber erkrancket und in Syrien gestorben seyn :- nach dem er von seiner Gemahlin Bertha einen Sohn Poppo XII. und zwey Töchter / Irmengarten und Luitgarten gezeuget hatte. Bischoff Gebhardus hat selbst einige Stücke zum Kloster (15.) Bildhausen verehret / aber sie nicht gantz ins reine bringen

14.) Es wird vielleicht Otto II. gewesen seyn / vid. Lucae Uhralter Graven-Saal part. I. pag. 626. 627.

15.) Friese in vita Gebhardi setzet also: Es hat auch Bischoff Heinrich der ander diesem Kloster Bildhausen zugestellet in der Brendte 30. Morgenfeldes / eine Hube zu Cadelagshausen / jährlich 20. Fuder Heues auf dem Osler, dergleichen die Weyde und das Holtzrecht auf dem Saltzforst. Das hierüber entrichtete instrument Bischoffs Heinrici bezeuget ausdrücklich / daß Henricus durch Gebhardi Vorhaben und schon gestellte Ordnung zu solcher donation veranlasset worden / in dem es darinnen heisset: - - hac tamen honesta conditione interueniente, quod Episcopus Gebhardus Monaster

bringen können: Daher sein Nachfolger am Stifft, Henricus, solche vollziehen müssen. In einem alten MSt. zu Bildhaussen stehet diese Verzeichniß: Henricus dictus Bruno primus Monasterii Bildhausen Abbas. Huic Abbati impetrauit Adamus Abbas Ebracensis cum Gertrude coniuge fundatoris sui monasterii & bonorum a Friderico Imperatore, cum Herbipoli ab ipso (16) comitia agerentur &c. sub hujus Abbatis regimine

um Bildhausen aliquibus praediis & aliis commoditatibus juuaret & promoueret, sed morte intercedente propositum & promissum suum effectui mancipare non potuit. Nos vero locum & vicem eius diuina dispensatione possidentes & gerentes sanctum eius propositum pro facultate nostra quasi ex debito successionis impleuimus. Omnibus itaque notum esse volumus &c.

16.) Was dieses vor ein Reichs-Tag gewesen / wil mir nicht so gleich in die Sinnen fallen. Den ersten Reichs-Tag hielte er zu Würtzburg Anno 1156. und hörete ungemeine Klagen von denen Bürgern zu Würtzburg und andern über die vielen Zoll Beschwerungen auf dem Mäyn von Bamberg biß gen Mäyntz. Er pflegete derer Reichs-Fürsten Rath darüber / und bekam von obengenanntem Pfaltzgrav Hermann einen guten Vorschlag. Denn dieser meinete / der Käyser sollte alle / die sich eines Zolles anmasseten / auf einen gewissen Tag vor sich citiren / und ihre priuilegia auffweisen lassen. Dem Käyser gefiel der Vorschlag; verschrieb die Zoll-forderer und alle Reichs-Fürsten nach Worms / und machte nach geschehener Untersuchung der Sache den Schluß / es solle nur an 3. Orten / zu Neustadt / Aschaffenburg und Franckfurth der Zoll entrichtet werden. Die Unterschrifft ist: Actum Worms 1156. 6. die April. in beyseyn Arnoldi Ertz-Bischoffs von Mäyntz / Gebhardi, Bischoffs von Würtzburg / Conrads zu Worms / Engelhards zu Bamberg / Hertzogs Matthes zu Lothringen / Pfaltzgrav Hermanns bey Rhein / Landgrav Ludwigs zu Thüringen. Friese setzet zwar das Jahr 1157. ist aber wohl irrig dran. Und auf diesem Reichs-Tag zu Würtzburg kan der Abt von Eborau seine Vorbitte nicht ausgewürcket haben: weil das priuilegium des Käysers Anno 1158. datiret ist / eben damahls / als er wieder die Meyländer ziehen müssen. Anno 1157. hat Käyser Frider. I. sein Beylager zu Würtzburg gehalten mit Beatrice, Grav Reinhards von Burgundien Tochter / die Woche nach Trinitatis / im Hofe zum Katzenwicker genannt / der damahls denen Graven von Hennenberg zugestanden. vid. Cosmograph. Latin. libr. III. fol. 667. nachmahls ist kein Reichs-Tag zu Würtzburg gehalten worden / als Anno 1164. da der Käyser ein concilium daselbst angestellet / Paschalem III. zum Pabst gemacht / und vom neuen Pabst so wohl / als der gantzen Versammlung ein Gesetz bestättigen ließ / daß künfftig keiner vor rechten Pabst sollte gehalten werden / den der Käyser nicht darzu ernennet hätte: Aber damahls war Abt Adam zu Eborau schon lange zu Grabe gangen. Daher schliesse ich / es möge dieses angebrachte MSt. nicht gar zu alt und erst in folgenden Zeiten zusammen gelesen seyn.

ne interuentu & procuratione Gebhardi Episcopi Herbipolensis, qui fuit comes de Hennenberg, Fratres ipsius Bertoldus & Poppo vocati, cum coniuge vnius hujus comitis Marchionissa de Misnia, ob honorem dei & salutem animarum suarum donarunt monasterio Bildhausen decimam partem piscium stagni in Hermannsfeldt, quod stagnum ad 800. arua continet. Die geistl. Herren zu Bildhausen haben auch ehe dessen sich gerühmet / als ob das jus patronatus an der Pfarr Kirche zu Irmelshausen ihnen (17.) zugestanden / und ihnen solches die nur vorher genannten Graven von Henneberg gleichfals eingeräumet hätten. Allein zugeschweigen / daß dieses praetendirte Recht durch die Reformation und den Westphälischen Frieden uflässig worden; so wollen sich auch wegen derer schenckenden Personen einige Zweiffel hervor thun. Denn diejenigen Graven / welche den Fisch-Zehenden zu Hermannsfeld verschencket / haben damahls Irmelshausen gar nicht besessen / sondern ein anderer Grav Poppo, welchen man nur den Popp zu Irmelshusen genannt; wie haben nun Gebhardus und seine Brüder das verschencken können / was sie selbst nicht besessen?

§. 6. Der Nutzen / welchen das Kloster Bildhausen vom Hermannsfelder See zuziehen hat / bestehet darinnen: 1.) Es bekommet allewege den Zehenden Centner / (18.) Pfund und Loth an allerley / es seye an groben / kleinem oder welcherley Fischwerck / auch eben sowohl an dem gelösten Geld den zehenden Gulden / Groschen / Pfennig / Heller / oder wasserley Müntz das

 sey /

17.) In einem alten MSt. zu Bildhausen stehet dieser Bericht: quod iidem comites de Hennenberg cum Marchionissa de Misnia praeter decimam partem piscium in Hermannsfeld jus patronatus in ecclesiam parochialem in Irmelshausen monasterio Bildhausen donarint &c. Ich bin aber der Meinung / daß dieses und dergleichen MSta noch keine 200. Jahr alt seyen; theils weil die nomina propria locorum nicht so darinnen ausgedrucket werden / wie in denen alten documenten: theils weil Anno 1525. die unruhigen Bauern das Kloster Bildhausen abgebrannt und die alten scripturen meistens zu Grund gerichtet haben.

18.) Wenn man nun bedencket / daß offt mehr als 500. Centner gefischet werden / so kan man leicht erachten / was guten Vortheil das Kloster von diesem See zu geniessen habe: indem offt bey einer Fischerey ihme in die 50. Centner heimgefallen. Rechnet man die Fischereyen von hundert Jahren zusammen / und setzt voraus / daß jede nur 400. Centner betragen; so muß das Kloster solche hundert Jahr hindurch mehr als 1320. Centner gehoben haben: rechnet man jeden Centner zu 6. Rthl. 12. ggr. so müssen die hundert Jahre über dem Kloster mehr als 8580. Rthl. zugewachsen seyn.

sey/ und die Herrschafft Henneberg deren Theil neune/ aber die Erb-Fischer den funffzehen Theil an allerley Fischen und dem Geld / so daraus gelöset wird. 2.) Die Deputirten des Klosters haben Fug und Macht./ wie der Herrschafft Henneberg abgeordneten / zur Fischerey Zeit/ alle Puncten des Fischwercks belangende alsbalden unterschiedlich gegen zuschreiben / und in ein gleich lautend Regiester zubringen. 3.) Das Kloster mag auch die Zeit der Fischerey eines desselbigen abgeordneten Herren ein / und nicht mehrere/ Pferd allda lassen / im Fischhauß stellen und halten/ das wird mit der Herrschafft Pferden also gleich gefüttert. Dagegen / wie kein commodum so groß/daß nicht auch ein incommodum dabey seyn sollte; und derjenige/ welcher von denen Zinsen geniesset / auch Zuerhaltung des Capitals verpflichtet ist; also hat das Kloster sowohl beym See/ als auch bey Verrichtung der Fischerey/das Seinige zuleisten. Beym See muß es alles dasjenige vor seine Portion tragen / was Zuerhaltung des Sees nöthig ist: weil derjenige/welcher von einem fundo animalia viua zu seinem Theil bekommet/auch zur demelioration und conseruation derer animalium beytragen muß. Folglich stehet dem Kloster zu / alle Bau-Kosten / Fischer-Kosten und andere zur Erhaltung benöthigte Kosten beyzutragen. Es sind zwar deswegen bißweilen einige Strittigkeiten entstanden; Deren Beylegung wir nicht besser lernen können / als aus dem anno 1627. aufgerichteten Vertrag: darinnen dieses befindlich: Erstlich wollte dem Kloster Bildhausen der Zehenden uf keinem andern Fischwerck/ als nur auf denen Karpfen zugestanden werden / und man mußte sich anderer jeden Gattung mit einer Verehrung abweisen lassen / das vermeinte der Land-Fischer/ Adam Cremmer/zubestättigen; ward aber vom Herrn Priore wiedersprochen und durch der Stifftung Innhalt wiederleget; Also daß der Zehend von allen Karpfen / Hechten / kleinem und grossem Fischwerck / wie das Namen haben mögte / dem Kloster damahln gebürlich und gütlich gefolget/ und gegeben würde/welches der Herr Rentmeister bey Anhörung angestellter Schluß-Rechnung auch nicht angefochten / und es ohne Einrede dabey bewenden lassen. Zum andern hat man damahln sechs Schock von denen gemeinen unvertheilten und unverzehenden Karpfen / und zwar die besten auserleßneste Stücke zuvorgewandert neuen Besatzung des Hermannsfelder Sees / neben und mit allen Setzlingen und kleinen Hechtlein / wieder des Herrn Prioris Willen und Meinung ausgehoben und genommen / dieselben in einen Behalter gethan/ welches durch eigen Nachdencken dahin vernommen werden wollen; weilen das Kloster ohne das an Besatzung des Hermannsfelder Sees nichts zuerstatten schuldig / daß solches dahin möge

gemeinet

gemeinet seyn/ wo die Bruht verschossen haben / und dieser Zehend / davon das Kloster den Zehenden habe / besatzt seyn würde / daß die Ubermaß der Bruht und Setzlingen in andere der Herrschafft Seen/ da das Kloster keinen Zehenden habe / verschaffen/ oder sonst hinweg kommen möchten; solches wieder fechten wollte bey denen Hennebergischen wenig nachachtens haben / fuhren ihres Sinnes fort und schossen sechs Schock Leich-Karpfen der Besten in obgedachten Fischbehalter / stelleten eine Frage des gewöhnlichen Viehe, Bruth- und Federzehendens vor Augen / als wo heuer einer ein Schwein verzehen thäte / er dasselbige zu mit seinen Jungen nicht wiederum / sondern die Jungen allein zuverzehenden schuldig wäre. Zum dritten wolte der Herr Prior im ausgeben der Fischerey Geldrechnung zehen Gülden dem Landfischer zur Besoldung nicht passiren lassen / um wegen von ihme Landfischern besonder selbst gehöret ward / ihme nicht mehr als anderthalbe Gülden darvon zu Lohn gefielen / sagenden die obgemeldeten Henneberg. Fischer / daß es uf andere See in der Herrschafft sonst auch bestellet / und diese Bestallung der zehen Gülden in seine gantze Belohnung mit eingedinget wären; er aber über seine empfangene andert halbe Gülden aus andern Aemtern mit Geträydig abgeliehen würde / damit ihm ja nichts an seiner Besoldnng abginge; dabey es der Herr Prior dißmahls bewenden lassen. Ist also der Erbfischer ihr funfzehender Theil verkaufft der Herrschafft / daß die Herrschafft solches erkaufften funffzehenden Theils zwölff Groschen / 7. Pfennig und das Kloster einen Gulden geben soll, verabschiedet worden.

Daß das Kloster jedesmahl den zehenden Theil derer Kosten beygetragen / beweiset man aus dem nachfolgenden Schreiben / welches wegen Ausschlemmung des Teichs von der Sächsisch Hennebergis. Cantzeley und Rentherey an den Abt Georgen zu Bildhausen abgelassen worden folgenden Innhalts:

Unsere freundl. Dienste zuvor /

Ehrwürdiger/ besonders lieber Herr und Freund /

Demselben können wir nicht verhalten / daß der Hermannsfelder Seeh von Tage zu Tage sich sehr aussetze und drucken mache. Dahero und damit man künfftig an der Fischerey keinen Abgang zugewarten haben möge / denselben von Jahren zu Jahren auszuschlemmen die höchste Nothdurfft erfordern thut. Wann aber hierzu ziemliche Kosten aufzuwenden / und andeme/ daß das Kloster Bildhausen den zehenden Nutz von solchem Seeh einzunehmen hat; so zweiffeln wir nicht/ inmassen wir den Herrn hiermit ersuchet

 haben

haben wollen/ Er werde und wolle die Verordnung thun / daß gedachten Klosters wegen zu solcher nothwendigen Besserung dem Amt Maßfeld an berührten Unkosten etwas abgetragen werde. Das ist der Billigkeit gemäß/ und dem Herrn sind wir zu freundl. Diensten allzeit willig. Dat. Meinungen am 21. Martii 1621.

Chur-und Fürstl. Cantzlar und Räthe.

Der Abt antwortete mit aller Bescheidenheit in nachfolgendem Schreiben:

Unsern Gruß und Freund-willige Dienste hinwiederum zuvor/

Ehren-Veste/Hoch-und Wohlgelahrte / auch Ehrenhaffte / vorgeachte/insonders geliebte Herren/Freund und Nachbarn/

Was dieselben uns wegen des mangelhafften Hermannsfelder Seehes in Schrifften zuerkennen gegeben / welcher massen sie uns auch ersucht / daß wir dem Ammt Maßfeld an denen Unkosten , so zu dessen Außschlemmung/ ufgewendet werden müssen , etwas abtragen wollten , haben wir uns desselben aus zugefertigtem Schreiben mit mehrern ablesend vernommen. Gleich wie nun unser GOttes-Hauß an obberegtem Seeh den zehenden Nutzen jederweilen genossen , und auch noch ein Zunehmen hat ; also wollen wir uns auch nicht zuentgegen seyn lassen / andemjenigen / so zu dessen nothwendiger Besserung ufgewendet werden muß / des Klosters Angebührniß , do derenwegen eine Austheilung gemacht und uns darüber ein Verzeichniß zugeschicket würde / zuerlegen. So wir den Herren / denen wir zu allen vermögenden nachbarlichen freund-willigen Diensten erbiethig , neben Empfehlung unser allerseits göttlicher Bewahrung / wieder antwortlich nicht wollen bergen. Datum Bildhausen/den 4. April 1621.

Deroselben

Freund-williger

F. Georgius. Abb.

§. 7. So offt eine Fischerey gehalten wird , welches gemeiniglich alle drey Jahr zugeschehen pfleget / und zwar im October / weil vor solcher Monaths-Zeit die noch anhaltende Hitze und warmes Wetter denen Fischen mehr schäd-als nützlich/und man wegen des Ablaufens/ dazu insgemein fünff biß sechs Wochen Zeit gehöret / nicht viel ehe dazu gelangen kan ; so offt muß das Kloster Bildhausen funffzehen Halßkappen von weissem wüllen Kämmleins-

leins-Tuch herbey schaffen / und gewissen Personen/so der Fischerey beywohnen / austheilen / die Halßkragen aber müssen eben des Tuchs seyn / wie es die Herren im Conuent des Klosters zu Hüten tragen; und hat solche das Kloster auf seine eigene Kosten solchergestalt zuverfertigen/daß sie mit vorhangenden visiren rings ümher an den Enden zwischen den Wülsten mit schwartzen Kordern eingelegt werden. Uber dieses muß auch einer jedweden Person ein Unter-Kleid von schwartzem leinen Tuch und ein Dutzend neue rothe Nesteln gereichet werden. Das Kloster ist ferner verpflichtet / denen Fischern alle Morgen frühe zur Suppen ein viertel Wein neben einem Tisch-Löffel voll Ingwer zureichen / damit sie sich vor der Kält im Wasser desto ehe erhalten können / ingleichen auch (19.) das Schmeer / ihre Wasserstiefel damit zuschmieren / so wohl auch als alles Gewürtz / so zeit währender Fischerey über aufgehet / allein dahin zuschaffen. Bey der anno 1585. gehaltenen Fischerey wurden die Halß-Kappen und Unterkleider zugetheilet:

1. Dem Herrn Renthmeister zu Schleusingen Wolff Schönleben:

2. Dem Fischmeister/Melchior Carol/ von Einhausen:

3. Dem Voigt zu Maßfeld / dasiger Zeit der Fischerey zugeordnetem wegen Wilhelms Krausen.

4. Adam Cremern der Herrschafft Henneberg Land-Fischern: Dieser empfinge zwey Halß-Kappen/ zwey nieder Kleider / zwey dutzend Nesteln und vier Ellen solches weissen Tuchs zu Hosen Tüchern: Denn er vorgewendet, weilen vor Alters nicht mehr als zwey Fischer dessen Orts gewesen / so gehörten Ihme von allen solchen Gebührnissen von jedem zwey / deren Stück den Erb-Fischern zu Hermannsfeld vier: Jede diese Stücke mit einander stehen zu des Klosters Gelegenheit 2c. (20.)

D 3 5. Dem

19.) Des Schmeers wegen hats offt Zwistigkeit gesetzet: anietzo giebt das Kloster denen Fischern alle Fischerey vier Pfund Schmeer / darein sie sich zu vertheilen haben.

20.) Es ist lang über dem Tuch gekampelt / endlich die Sache dahin verglichen worden / daß die acht Ellen Hosen-Tuch / so das Kloster alle Fischerey giebt/ also sollten vertheilet werden: Der Fischmeister / Hanß Krauß / erhält jedesmahl zwey Ellen / Claus Cremer/Landfischer / zwey Ellen / Bastian Poppes / Ammts-Fischer zu Maßfeld/zwey Ellen; Hanß Spießen und Hanß Rommeln wegen der Erbfischer $\frac{1}{15}$ Theil / so sie vor dessen/ ehe die Herrschafft solchen an sich erkaufft gehabt / jedem eine Ellen hinfürter/ oder das Geld davor gegeben werden soll: weilen der Fischmeister vorgegeben / daß die zwey Ellen/so die Erbfischer sonst empfangen / nach deren Verkauff ihme heimgefallen. Und dieweil nun in zwey Jahren kein Hosen-Tuch gegeben worden / soll ihnen jetzo Klosters wegen vor jede Elle

5. Dem Koch/

6. Dem Fischmann im Fischhauß / so auf den See hilfft Achtung geben.

7. Deme/der zu S. Wolffgang seine Wohnung hat/ist der Zeit gewesen Ulrich Rommel.

8. Dem Ufwärter/ so Speiß und Tranck zuträgt.

9. Deme/ der des Tisches und anderer Sachen pfleget.

10. Einem Herrn von Bildhausen / der solcher Zeit dahin geordnet wird.

11. Dem Bildhäuser Diener/so ihme zugegeben ist rc.

Ausser diessem stehet dem Kloster zu / bey jeder Fischerey zwölff Batzen Wachgeld und von jedem Centner Fische einen Batzen Waag-Geld zuzahlen; und die Setzlinge insgesamt / welche nicht viel über ein halb Pfund steichen / wie auch oben benannte Schocke derer Teich-Karpffen / der Hoch-Fürstl. Herrschafft zulassen.

§. 8. Was zum See selbst so wohl ausser / als bey der Fischerey gehörig / darf nicht vergessen werden. Hierzu zehlen sich beydes die Fisch-Gebäude / und die Fisch-Bedienten. Von Gebäuden (21.) trifft man an dem

sechs Batzen ausgezahlet werden: Künfftig / wann das Tuch nicht gegeben wird / wil es das Kloster denen läufften nach bezahlen. Acta sunt haec die Simonis & judae d. 28. Octobr. Anno 1627. in beyseyn des Amts-Verwalters / Herrn Jörg Bartholomäi.

21.) Ein unbenannter Auctor hat in einem Schertz-Gedichte / da er einen grossen Karpffen aus dem Hermannsfelder Teiche redend einführet / die meisten Gebäude und Umstände der Fischerey eingeschlossen: welches ich hierbey dem geneigten Leser ohne jemandes praeiudiz zur Abwechselung übergebe/ mit Bitte / nichts darinnen ungleich zudeuten.

Beliebtes Mahrendelfs / darf ich dein Lob besingen?
Die Harpffenschlägerin heißt dich beym Liede springen:
Sie stimmt die Laute schon und spielet zu dem Tantz;
Und deiner Kinder Schaar laufft nach dem Ehren-Krantz
Chiz Belus, als ein Held / ein tapffrer Fürst der Seinen/
Vor dem Nunmiegen muß in treuster Pflicht erscheinen/
Beziehet dein Revier / bewundert dein Gefild;
Bist du dabey auch noch mit Netz und Garn umhüllt?
Auf! munter! Mahrendelfs! laß Schilff und Röhricht stehen/
Hör / wie Nunmiegens Lied so wunderlich wird gehen!
Kling/ Klang/ rim / ram / ho / sch / pim / pim / som / som / fa, re;
Ihr Fischer wacker dran / fahrt von und auf die Höh!

Nunmiegen spielet fort / und singet diese Reymen:

Laß / armes Mahrendelfs / dir dir viel gutes träumen!
Die Fischerey bringt dir von neuem grossen Ruhm/
Dein theurer Landes-Fürst schützt dich / sein Eigenthum.
Sieh / wie aus deinem Schooß viel hundert Kinder kommen!
Sie werden gleichwohl all mit Freuden aufgenommen;
Versorget und gespeißt / gekleidet und geküßt?
daß manchem Freyersmann nach ihrer Lieb gelüst.
Man sahe einen Sohn / der grösser als die andern/
Ohnlängst beym Freuden-Fest aus deinem Schilffe wandern/
Bepantzert und beschuppt kam er zum Zapffen-Loch/
Er sprach: Wie heisset dieß? Was mach ich endlich noch?
Hier mag ich nicht hinaus: In Mutter-Leib geblieben/
Verborgen / im geheim / das Liebes-Spiel getrieben/
Scheint klüglicher gethan / als daß man aus dem Schooß
Der Freyheit sich begiebt und lebt gespielen loß.
Die Wehemutter kam mit einem Fischers Stabe/
Siehst du / verruchtes Kind / was ich hier bey mir habe?
Hervor aus Mutter-Leib / ich stück dich sonst entzwey!
Weist du nicht / daß der Ort mir eingeräumet sey?
Der arme Tropf sah wohl / daß lauter Ernst regiere;
Drum fuhr er / wohin ihn des Glückes Zügel führe.
Denn / wer gedultig geht / wohin das Schicksal winckt/
Braucht seine Beine recht / wann gleich das eine hinckt.
Im Durchgang rieff er: Halt! dieß sind ja doch die Flecken/
Wo man vor langer Zeit sah einen Reuter stecken?
Bin ich wohl bald so groß / als seines Pferdes Bauch?
Zu Fuß ein Reuter seyn verbleibt mein alter Brauch.
Seht / die ihr mich beseht / seht wie ich flugs durchwische/
Weil mein Leib nicht so groß / doch groß gnug einem Fische;
Wer niedrig einher geht / stößt nicht so leichtlich an/
Der Stoltze bückt sich nie / biß sein Fall kommen kan.
Die Wehemutter trieb ihn durch Canal und Enge/
Bald stieß er sich an Stein / bald kam er ins Gedränge:
Ach! was ist dieß / sprach er / vor eine wüste Welt!
Hier hat sie Angst und Noth / dort Schiffbruch aufgestellt.
Verlachte Eitelkeit / du blendest Seel und Sinnen
Und wilst ein schöners Garn aus Gold und Purpur spinnen:
Wo aber wandelst du? Im engen Raum der Zeit:
Dabey nur Kummer-Brodt zum Labsal wird bereit.
Er mußte seinen Gang nun durch die Brücke fügen/
Als eben Kutsch und Pferd darauf kam angestiegen:
Er lag ein wenig still und hörte das Getöß;
Wie/sprach er / ist Neptun auf meine Ankunfft böß?

Nein! dieses ist es nicht: Was soll wohl das Geprassel?
Die Brücke macht es bloß / der'r Räder groß Gerassel:
Bricht gleich das Holtz entzwey und dräut den Untergang/
Geh ich doch unerschreckt / nichts macht mir ängstlich bang.
Fragt / die ihr mich verlacht / wie stehts um das Gewissen/
Kans mit Zufriedenheit sich allenthalben küssen?
Ein rauschend Linden-Blat / und murmeln in dem Bach/
Versetzt ein böses Hertz in tausend Ungemach.
Er hörte in der Näh ein Mühlwerck hefftig klappern:
Klingts nicht / sprach er / als wann verwaschne Leute plappern:
Sie schwätzen hin und her / und endlich wirds zu Staub/
Zu Kleyen und zu Talck / zum Zeit- und Ehren-Raub.
Er kame nun zum Hauß / da er vorüber mußte/
Und merckte / daß man ihm zur Lust entgegen hußte:
Heh! rieff er; spottet mein; ich bin schon halb verkaufft;
Doch sehet / wie das Rad von eurem Glücke laufft!
Er sah Bursarium, und krümmte seine Backen;
Ich falle jetzo nicht zum Theil in eure Hacken;
Noch ehr ich euren Stand und bleib der Geistlichkeit/
Wenn mich der Centner trifft / zur Mahlzeits Lust bereit.
Ich thue nicht Unrecht: Den Priester soll man ehren/
Der Himmel wil durch ihn den Weg zum Wohlseyn lehren:
Ist er auf rechtem Weg und führt die Schäflein recht/
So achtet ihn GOtt selbst vor einen treuen Knecht.
Er sahe andre mehr am offnen Fenster gucken/
Und im vorübergang sprach er: Wie gehts so trucken?
Ich schwimme sanfft daher in meinem Element/
Nur nimmet es mit mir gar bald ein schlimmes End.
Wer in der freyen Lufft gesund und frölich schwebet/
Und nach des Höchsten Winck in allen Dingen lebet/
Der schaut gelassen an der Zeiten Creatur
Und küsset danckbarlich die Güter der Natur.
Hier schreckte ihn ein Blick; daß er wollt rückwärts gehen/
Allein er mußte da des Treibers Ruthe sehen:
Ach! rieff er / lasset mir das Halßband von dem Leib/
Eh ich vor grosser Furcht des frühen Todtes bleib.
Ich gehe zwar schon hin dem Würger her zuhalten/
Doch laß ich mir nicht gern allhier die Scheitel spalten.
Vom Feind erschossen seyn/klingt besser bey der Welt/
Als wann es heist/den hat der Hencker todt geprellt.
Ich lob es/daß man hegt justice, Gericht und Pranger;
Denn wie viel gehen wohl mit tausend Lastern schwanger?
Hüt aber mich dabey/daß ich nicht selbst was thu/
Wovor diß Halsband mir die Gurgel drücke zu.

Nun

dem See selbst nichts an / als das so genannte Zapffenhäußlein / welches zu dem Ende vom Grunde herauf mit lauter Steinen versehen ist / damit man die Setzbretter und Gattern desto unwandelbahrer einzwängen und zur Zeit / da der Teich gefischet werden soll / den Ab- und Auslauff des Wassers befördern möge. Die Grösse des Zapffenloches kan daraus beurtheilet werden. Anno 1674. nach dem die Krone Franckreich den mit Chur-Brandenburg zu Vossem gestiffteten Vergleich gröblich gebrochen und die Clevische Lande von neuem angefallen hatte; brach der in aller Welt unsterblich berühmte Churfürst und erster Souveraine Hertzog von Preußen / Friderich Wilhelm / sowohl der grosse / als weise zubenahmet / mit einer Zahlreichen Armee wieder die barbarische Unternehmungen derer Frantzosen auf. Der March ging zum Theil durch Thüringen/und Francken/und unser Henneberg wurde auch davon berühret. Da nun eine Compagnie von der Brandenburgis. Cavallerie ihren Rasttag zu Hermannsfeld erhalten; verfüget sich ein Reuter mit seinem Pferd in den Hermannsfelder See / theils eine Schwemme zu suchen / theils des Teiches Tiefe zu erforschen: hat aber das Unglück / daß er von dem starck ziehenden Zapffen-Gang ergrieffen und ins Loch hinein gezogen wird; durch welches er mit sammt seinem Gaul glücklich passiret und hindurch kommet. Von diesem Hause gehet ein schön gefaßter Canal gegen Morgen zu bey einer viertel Stunden lang hinunter; an welchem unten das so genannte Fischhauß sich praesentiret: ein halb alt / und halb neues Gebäude: Das neue hat Durchlauchtigste Herrschafft mit Beytrag des Zehenden-Theils vom offt belobten Kloster Bildhausen Anno 1717. anfangen und Anno 1718. vollenden lassen / und hält solches weiter nichts als ein kleines Sälgen nebst etlichen appartimenten in sich / damit Zeit währender Fischerey Durchlauchtigste gnädigste Herrschafft so wohl / als die anwesenden Dames und Cavaliers einige Beqvemlichkeit und kleine retirade

 haben

Nun komm ich in den Teich von einem andern Leben /
Muß aber stets dabey in neuem Kummer schweben;
Was hilffts/wann man so offt bald hie/bald dorthin zieht /
Und dabey nimmermehr des Todtes garn entflieht.
Man treibet mich bereits nach jener Mörder-Gruben /
Und preiset mir sie an/als eine schöne Stuben:
Ja schön! nur gar zu schön! da patsch ich erst recht ein;
Da soll ich ewiglich ein Halß-Gefangner seyn.
Wer endlich seinen Fall noch so kan zeitlich kennen /
Darf nicht im Schwefel-See des Acharontis brennen:
Fahrt/die ihr mich gesehn/ fahrt freudig / frisch und wohl/
Biß euch die Fischerey macht Himmels Segen voll!

haben mögen. Neben diesem hat der jedesmahlige Herr Deputirte von dem rühmswürdigen Kloster Bildhausen ein besonderes Zimmer auf der Mitternacht-Seite zu seinem logis, mit dieser commodité, daß er nicht nur aus seinem Fenster alle Fische in dem Canal vorbey gehen siehet / sondern auch derselben Abwägung genau beobachten/uñ die Gegen-Rechnung führen kan. Nach solchem öffnet sich eine schöne Stube und Kammer vor den Hochfürstl. Sächsischen Coburg-Meinungischen Rath und Renthmeister / oder wer dessen Stelle bey der Fischerey bekleidet. Dem Gebäude gegen Mittag hinüber stehet eine neu erbaute Küche zur Lincken / und ein gleichfals neu verfertigter Marschstall zur Rechten.

So bald gedachter Canal vor diesem Hoch-Fürstl. Fischhause vorbey, so gönnet ihm ein kleinerer Teich; welcher insgemein der Unter-Teich genannt wird, die Oeffnung/und nimmet alle diejenigen Fische auf / welche aus dem grossen Teich durch den Canal herunter geführet werden. Am Ende dieses Teichs ergiebet sich abermahl eine schöne steinerne Einfassung; in welche die Fische ihren letzten Fischerey-Sprung thun/und so dann der Ausfischung/Abwägung und Abzehlung gewärtig seyn müssen. Sonst fället mir von Fischerey-Gebäuden in dasiger Gegend nichts weiter bey. Dem Fischhauß gegen über auf Seiten des Canals lieget zwar die so genannte Hasel-Mühl; allein solcher Junckern-Steig (a) gehöret vor diesesmahl nicht zur Fischerey. Und weil der Canal des Teiches durch den Grund und Boden des Thurn-Gutes gehet/so ist zu wissen, daß die Herren von Stein gleichwohl nichts daran zusuchen haben: angesehen sie davor den gegen über auf der Höhe gelegenen Forst-Acker ehedessen zum Besitz gehabt haben.

§. 9. Die Fischerey-Bedienten ietziger Zeit werden meistens von dem Hoch-Fürstl. Sächß. Coburg-Meinungischen Rath und Rentmeister (b) zu ihren

a) Vielmehr stehet er dem schon oben berührten Thurm Gut zu/bey welchem Thurn/ der ziemlich hoch und von keinem Nutzen ist / auch ein kleines Teichlein zusehen: welches zusammen sonst denen Herren von Stein zugestanden/ und noch zustehet / wie aus obigem zusehen.

b) Die Fürsten von Henneberg haben sonst ihren vornehmsten Renthmeister zu Schmalkalden gehalten; allwo auch die Herrn Landgraven von Hessen einen niederzusetzen von der Zeit an vor nöthig erachtet / da sie die Helffte von Schmalkalden an sich gebracht. Daher geschiehet offt eine Verwirrung / daß / wenn ein Renthmeister zu Schmalkalden in alten Zeiten genennet wird / man nicht allemahl weiß / ob er Heßisch oder Hennebergisch gewesen. Es kan auch nicht allemahl gesagt werden/aus welchem Geschlecht die Herrn Renthmeistere zu Schmalkalden gewesen / weil sie

ihren Pflichten angehalten / welcher nicht nur auf gnädigsten Befehl Durchlauchtigster Herrschafft den Teich zuziehen veranstaltet / sondern auch ein (c)

E 2 Umlauffs-

meistens nur mit ihren Vornahmen benennet werden. e. g. Herr Dietrich / Hennebergis. Renthmeister An. 1317. Fritz-Brat 1438. Herr Dietrich. 1442. Ioann Hubner 1522. von denen Renthmeistern zur Zeit der gemeinschafftl. Regierung unter denen Herren Hertzogen von Sachsen findet man wenige Renthmeistere aufgezeichnet. Antonius Steitz war der letze Hennebergis. Renthmeister zu Schmalkalden / und unter der Gemeinschafft fande sich die Regierung / Cantzeley und Consistorium zu Meinungen / wo auch die Rentherey-Sachen zugleich besorget worden: Obgleich sonst der Ober-Auffseher und die Rentherey sich meistens zu Schleusingen enthalten. Nach geschehener Landes-Theilung sind die Renthmeisters von Altenburg und Gotha ausbestellet worden: Und nachdem das Durchlauchtigste Fürsten-Hauß Sachsen Meinungen gepflantzet worden/ haben Rath und Renthmeisters Stelle vertreten Just Heinrich von Brochhausen / Georg Bernhard Engelschall / und noch jetzo Herr Johann Heinrich Vey; vid. Hennebergischen Kirchen-Staat pag. 659. man kan auch unten vorkommende Tafeln hiervon durchlesen / und sehen / wer jedesmahl im Namen der Kammer die Fischerey beschicket habe.

c) Zum Exempel bringe ich das in diesem 1722. Jahr ergangene Schreiben folgenden Innhalts bey: Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Ludwig / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen ꝛc. mein regierender gnädigster Landes-Fürst und Herr / dero bekannten grossen Herrmannsfelder Teich auf den künfftigen 13. Octobr. geliebts GOtt! auszufischen / und den Preiß derer Fische / gleich wie vor 3. Jahren folgender Gestalt auszuschreiben gnädigst befohlen / benahmentlich / die Karpffen den Centner a 6 $\frac{1}{2}$ fl. Fränckisch; das Pfund eintzeln a 2. Käys. gr. die Hecht den Centner a 10. fl. Fränckisch / das Pfund eintzeln a 2. Batzen die Speißfisch den Centner a 4. fl. Fränckisch / das Pfund eintzeln a 1. gr. in lauter Frantzösischen harten Sorten zubezahlen; als hat solches anbefohlner massen denen sämml. in- und ausländischen Herren Beamten / Räthen in denen Städten / Clöstern nnd sonst männiglich durch dieses zu dem Ende ausgelassene Patent bekannt gemacht werden sollen / mit dem angehängten freundl. ersuchen / aller Orten solches zu Uberbringers mehrern legitimation eigenhändig zu praesentiren. datum Meinungen d. 12. August. 1722.

Ioann Henrich Vey.
p. t. Fürstl. Sächsis. Rath und
Renthmeister daselbst.

Wie weit dieses notifications Schreiben im Umkreiß herumgetragen werde / kan man daher Urtheilen / weil dem Bothen müssen 34 $\frac{1}{2}$ Meile bezahlet werden.

Umlauffs-Schreiben an die benachbarten Oerter / Städte / Aemmter und Flecken, ergehen lässet; ihnen die Zeit der Fischerey / taxe derer Fische / und Sorten derer Müntzen zu hinterbringen und sie zum Kauffen einzuladen; und nachmahls bey der würcklichen Fischerey die vornehmste Aufsicht träget / um das Interesse der Hoch-Fürstl. Cammer genau zubefördern. Unter denen Bedienten selbsten findet sich der jedesmahlige Amts- und Hof-Fischer (d) zu Maßfeld und Meinungen / und die (e) zwey ordentlich bestellten Teichwärter zu Hermannsfeld. Hiebevor mögen die Fischerey-Bedienten mit andern Namen benennet / und die Fischer-Ordnungen nicht nur auf den Hermannsfelder See / sondern auch über andere Teiche und Wasser heilsamlich gestellet gewesen seyn. Ist mir recht / so behalten solche noch ietzo ihre gesetzliche Vorschrifft; und wird nicht nur dasjenige zubeobachten vor nöthig angesehen / was in der höchstpreißlichen Hennebergischen Lands-Ordnung (f) zufinden / sondern auch dasjenige / worauf sich nur benannte Lands-Ordnung beziehet. Dieses findet sich in denen alten Statuten (g) der Stadt Meinungen mit folgenden Worten ausgedruckt: Als wir auch im vergangenen 1559. Jahr Bürgermeister und Rath unserer Stadt Meinungen zwey unserer Fisch-Wasser

d) Dieser heisset jetziger Zeit Caspar Jacob Wacker / ein Enckel des ehmals wohlverdienten Pfarrers / Johann Alberti Wackers / zu Hermannsfeld und Stettlingen: vid. Hennebergischen Kirchen-Staat pag. 394.

e) Bey vorseyender Fischerey 1722. findet sich Wolffgang Köhler / welcher 39. Jahr Schuldheiß in Herrmannsfeld und nun schon 50. Jahr Teichwärter gewesen: Er hat seinen Sohn Niclas Köhlern sich substituiren lassen: Der andere Teichwärter heisset Hanß Heüsinger / der sich seinen Sohn Adam Heusingern auch beysetzen lassen.

f) Libr. V. titul. 2. cap. I. pag. 186. der Anno 1720. geschehenen Auflage / allwo cap. 2. pag. 187. alle neue Währ und Bächer in der Werra und Wassern gäntzlich verbothen sind.

g) Diese Statuta sind also unterzeichnet: Zur Uhrkund haben wir unser Innsiegel wissentlichen ahn diesen Brieff hengen lassen / der gegeben ist zu Schleusingen den 8. Octobr. nach GOttes Geburt / im funffzehen hundert und fünff und siebentzigsten Jahre. Sonsten finden sich ungemein viele sowohl gedruckte / als geschriebene Hennebergis. und Sächsische Fisch-Ordnungen; welche allhier zu excerpiren darum vorunnöthig erachtet werden / weil sie in jedermanns Händen herum gehen / oder doch gar leicht zuhaben sind. Wann solchen allenthalben nachgelebet / und hier und da nur eine und andere clausul auf gegenwärtigen Staat adpliciret würde / so müßte nothwendig unter göttlichem Seegen die Fisch-Weide im Fürstenthum Henneberg herrlich floriren / und würde jedermann zu rechter Zeit Fische zum Kauff haben können.

Wasser bey und um Meinungen gelegen gnädiglichen verliehen und vererbt nach Innhalt des Lehn-Brieffs darüber gegeben / der von Worten zu Worten hernach folget: Von GOttes Gnaden wir Georg Ernst/ Fürst und Herr zu Henneberg / bekennen und thuen Kundt mit diesem Brieff für uns/unsere Erben und Herrschafft gen aller menniglichen/ daß wir unsern lieben getrewen Bürgermeistern und Rath unserer Stadt Meinungen und allen Ihren Nachkommen sämptlich und unterschiedlich vererbt und verliehen haben/ vererben / verleihen und verlassen Ihnen inn Crafft dieß Brieffs unsere Zinß-Fisch-Wasser bey und um Meinungen zwey / deren sich das eine anfehet ann Bürgers baath / gehet biß an die Helb und das andere an der Heßperger Irem Wasser / und gehet biß gen Welckershausen ahn furth / für solche zwey Wasser / derselben Vererbung und Verlassung genannte Bürgermeister und Rath/uns/ unsren Erben und Herrschafft geben und bezahlen sollen zwey hundert Gulden inn Fränckischer Landes-Wehrung/darzue uns järlich und jedes Jahr besondere uff Petri zur rechten Abzinß inn unser Ampt Meinungen reichen und bezahlen sechst halben Gülden / zehen Gnacken/und dann unsern Bevehlhabern / denn wir jederzeit zue Meinungen haben / oder wohin wir solche Dienst wenden möchten / die Dienst-Visch/ wie ermelte zwey Wasser die biß doher gegeben haben/ und sollen schuldigk seyn/ uns und unsern Schultheissen uff Begehren vor andern die Fisch in folgendem Kauff wiederfahren und folgen zulassen/nemlich für 1. lb. Hecht und Forellen III. Gnck. für 1. lb. Barben/Urffen und Zerdten II. Gnck. für I. lb. Aell und Aellrupen III. Gnck. für I. lb. Rotheygen und Schuppfisch II. Gnck. für 1. Maaß Grundel und Koben III. Gnck. für 1. Maaß Ellritzen und Kressen II. Gnck. für 1. Maaß Flicken und Heßling VIII. Pf. ein Schock Krebs für V. Gnck. und was inn gebührten Wassern von haupt Fischen gefangen / dieselben uns jeder Zeit inn unsere Küchen geantwortet werden. Ahn viel gedachten Fisch-Wassern verleihen wir mehr gedachten Bürgermeistern und Rath / was wir Ihnen von rechtswegen daran zuverleihen haben. Doch behalten wir uns / unsern Erben und Herrschafft darauf bevor / Volge/ Steuer und andere Gerechtigkeit der Obrigkeit anhengig / auch gewohnlich Handtlohn. Es sollen auch vielgedachte Bürgermeister und Rath uns derhalben ein Raths-Person zu Lehentregern stellen / wie sie dann ietzo Jacob Meysen zum Lehenträger vorgestellet und verordnet/und wann der Todtes abgehen würdet/ mit einem andern desselbigen Statt ersetzen/ und so offt es zum Fall und Schulden kömpt / die Lehen bey uns suchen / empfahen / und die Gebüer gegen Empfahung des Lehen-Brieffes entrichten. Hierüber hat uns jetzt gemelter Jacob Meyß / als

 geordneter

geordneter Lehentreger für sich und von wegen Bürgermeistern und Rath gelobet, und zue GOtt geschworen, unsern, unserer Erben und Herrschafft Schaden zue wahrnen, frommen zue werben, die Erb-Zinß zue rechter Zeit gutwillig zueerlegen, zue thun, zue halten / wie trewen Unterthanen gegen ihren Landes-Fürsten und Herren eigent und geburth / ohngefehrde. Zue Uhrkunde haben wir unser Innsiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Sonntag den 28. Ao. 1559.

Demnach wollen wir / daß ietziger und alle künfftige gedachter unser Stadt Meinungen Innwohnere ahngeregte Fisch-Wasser Innhalts des Kauffs und Lehn-Brieffs sich ohne menniglichs Eintragk oder hindern ihres besten gebrauchen, dabey gehandt habt, geschützt und geschirmet werden sollen, als aber auch etlich Jahr hero durch vielfältige Unordnungen und Mißbreuch, deren sich die Innwohnere zu Meinungen zue Augenscheinlicher Verösung der Fischweydt / uud also zue kundlichem Abbruch gemeines Nutzes inn dem täglichen Fischen beflelssen / denn Fisch-Wassern grosser Abbruch geschehen, welchen vor Jahren Bürgerm. und Rath obberürter uns. Stadt Meinungen mit zue thun unsers Schultheissen daselbst aus zeitiger Vorbetrachtung und gutem Rath durch eine ufgerichtete Fisch-Ordnung zue begegnen / und domit auch dieses Puncten halben gemeiner Nutz vorstendig zusein, sich unterfangen, wir aber befunden / daß bißhero der Vortsetzung dieses nützlichen Einsehens ahn nichts, dann ahn Handhabung aus gekunder Mandat und ufgerichter Fisch-Ordnung gemangelt / demnach haben wir in Aufrichtung dieser Statuten auch diesen Punet unberührt nicht lassen / sonder denselben ohne sondern Abbruch Alters herkommen / zue Abschaffung endlicher Verösung der Fischweydt dirigiren und richten sollen.

Etwas weniges von dem alten Zustand beym Hermannsfelder Teich zumelden / so hat man sonst einen besondern Fischmeister und Landfischer gehalten / so lange nemlich die Herrn Fürsten von Henneberg ihr Land vor sich besessen und nachmahls die Herren Hertzog von Sachsen eine unvertheilte Erbfolge beliebet haben. Unter dem letzten Fürsten von Henneberg war Melchior Carl (h) Fischmeister und Adam Cremer / dessen Nachkommenschafft

h) Er hat anno 1577. einen Bericht bey Fürst Georg Ernsten eingegeben; wie sich die damahligen jungen Herrn von Liebenstein wiederrechtlich unterfingen in der Werra zu fischen, wann sie wollten: Darauf fertigte der Fürst ein Inhibitions-Mandat aus: aber Georg Ernst von Stein zu Liebenstein auf Barchfeld kam besagten Jahres d. 25. Jul. remonstrando ein / und wollte als Vormund und Vetter denen jungen Liebensteinern das Recht erfechten: Konnte gleichwohl nicht documentiren / was er sollte, und wurde biß auf

schafft noch um Breitungen herum anzutreffen/Landfischer. Der erste Fischmeister unter denen Herrn Hertzogen von Sachsen hieß (i) Caspar Kräuser; dem nachmahls noch einige andere gefolget; welche jedesmahl dazu vereydet gewesen/ auf die Werra/ auf die Teiche, zumahl den Hermannsfelder/ Maßfelder und Breitinger/ auf alle Fisch/ Krebs- und Forellen-Bäche/ auf alle Währe/ unternehmungen derer Edlen und Unedlen/ Bürgern und Bauern/ in denen Fisch-Wassern/ auf derer Erb- und Zinß-Fischer verhalten/ auf die angestellten Fischereyen selbsten genaue acht zuhaben/ und den Nutzen gnädigster Lands-Herrschafft sowohl/ als das gemeine Beste zubesorgen. Ausser diesen fanden sich noch zwey Erb-Fischer (k) zu Hermannsfeld/ welche zu Beobachtung des Teiches und zur Ausfischung verpflichtet waren; dagegen aber auch

bessern Beweiß abgewiesen. Dieser Melchior Carl hat noch anno 1593. einen Bericht bey der Sächß. Lands-Regierung zu Meinungen abgestattet/ wie er die Währe an der Felle befunden und um Aenderung derselben angesuchet.

i) Krauser muß ums Jahr 1596. angenommen worden seyn; weil er anno 1597. eine General-Besichtigung aller Teiche und Wasser im gantzen Hennebergischen verrichtet; und dabey einen Special-Bericht von der Fischerey in der mitteln Schmalkalden abgestattet hat. Anno 1605. bewilligte Fürstl. Herrschafft gnädigst/ihm die Kemnata zu Solz zuvererben und zu verleihen; Zu deren Ausbauung ihm auch das benöthigte Holtz verabfolget worden.

k) Ob ausser diesen noch andere Erbfischer im Hennebergischen gewesen/ kan ich so genau nicht sagen. Einige wollen es aus der Hennebergischen Fisch-Ordnung Fürst Georg Ernstens/ welche er Anno 1569. zu Kündorff publiciren lassen/ erfolgern/ da es heisset: Nachdem wir befunden/ daß etzliche in unser Zinse auch der unsern Belehnten gehegte Wasser gehen/ Krebs zu fangen/ und darneben die Forellen-Bäche/ so in die Werra einfallen/ wenn Trüben vorhanden/ dafür treten/ Forellen und Aschen/so die Fluthen und Trüben forttreiben/auffahen/ dadurch denn die gehegten Wasser und Forellen-Bäche am wiederstiege und sonst mercklich verösert/ verderbet und gantz und gar in Abfall kommen: So soll hinfort Krebs und für die Einfälle der Foreln-Bäche zu erretten/ Forellen und Aschen zufahen/meinglichen gäntzlich und allerdinge verbotten seyn/ bey Straff fünff Gülden. Dem offenbahrer vom Gulden allwege ein Ort. Und wie wohl wir uns zuerrinnern wissen/ daß wir unsern Amptleuthen und Land-Fischern vor dieser Zeit befohlen/ fleißiger Auffsehens zuhaben/ wo etliche wären/ welche so sie Krebs/Forellen oder andere Vische/ darunter sie verdacht/ und ihnen zufahen nicht gebühret/fingen/dieselbigen/weil sie ihnen nicht folgen sollen/ aus Abgunst tödten/ wiederum ins Wasser oder sonsten verwerffen/ dieselbigen hefftig zustraffen: so kommen wir doch in Erfahrung/ daß solches ungeacht/und nicht abgestellet wird. Derowegen wollen wir solches hiermit bey Leibs-Straffe und Verweisung des Landes ernstlich verboten haben.

auch schöne Gerechtigkeiten / Vorzüge und Freyheiten genossen. Denn sie hatten nicht nur den funffzehenden Theil von allerley Fischwerck am Hermannsfelder Teich zuheben; sondern besassen auch noch zwey, das obere und untere, am Rein und an der Wasser-Gasse gelegene/ Fisch-Güter frey von allen Frohndiensten: weil man die Beobachtung des Teiches/ als einen fortwährenden Frohndienst ansahe/ und meinte, niemand dürffe mit doppelter Frohne belästiget werden. Sie bewohnten auch besondere Häusser in Hermannsfeld / und gehörte sonderlich zu dem obern Fisch-Gut das so genannte rothe Hauß nicht weit vom Brunnen bey dem Pfarrhofe, in welchem die Fürsten von Henneberg meistens bey Jagten und Fischereyen ihren Abtritt genommen. Es soll noch vor 60. Jahren gestanden haben / nachdems aber eingefallen/

Es soll auch das Angeln (ausgenommen allein den Erbfischern und Wasserbestehern) sonsten menniglichen gantz und gar verboten seyn; bey Straff zweyer Gulden / da dem Anzeiger vom Gulden ein Ort rc. Auf denen Dörffern / da Forelln-Wasser durch oder vorbey fliessen / sollen die Enten gar abgeschafft werden / bey Straff fünff Gulden. it. auf den Mühlen deßgleichen. Denn einem jeden bewust ist/ daß solch Endten-Gezücht nicht allein in Wassern am Geseeme / do der Visch den Rogen von sich lässet / sondern auch in Teichen / da Bruth gezogen werden soll/ wo sie drauf gelassen/ grossen Schaden füget. Derwegen soll solches auch der See halben / keine Endten darauf kommen zulassen/bey zween Gulden Straffe verboten seyn rc. Damit auch eine heilige Ordnung seye im Vischzeuge / so sollen die Erb-Fischer/oder Wasser-Besteher/und alle diejenigen / so mit obberührter Bescheidenheit in Trübungen uff zugelassene benannte Tage zu fischen haben / wie die weite des Garns hie unten abgerissen stehet / gebrauchen bey Straff zween Gulten; dem Anzeiger von jedem ein Ort. Aber weitere Zeuge haben die Erb-Fischer und andere zumachen wohl macht. Letzlich ordnen und wollen wir / daß die Fischer die Fische unsern Unterthanen in allwege für frembden und auswertigen verkauffen. Und wo einer dem zugegen gehandelt befunden / der soll unnachläßig um zween Gulden allemals gestraffet werden. Und sollen die Fischer in der gantzen Herrschafft die Vische anders nicht geben/ denn wie folget: Nemlich ein Pfund Ahl und Ruppen um zween Schilling. Ein Pfund Hecht um zehen neupfennige. Ein Pfund Aschen / Barben / Zerten und Virschling um zween Gnacken. Ein Pfund Schupfisch und Roteyen üm neun Pfenning. Ein Landmaaß gemanck Fischlein um drey Gnacken. Ein Landmaaß auserlesen Gründeln um vier Gnacken. Ein Landmaas Elritzen und Kressen üm zween Gnacken. Ein Landmaaß Flicken üm acht alt Pfenning. Ein Schock tügliche Krebs um fünff Gnacken. Der gar kleinen soll man zufahen und zu verkauffen verschonen / bey Straff zween Gulden rc. Denn obgleich hier Erb-Fischer an denen Forellen Bächen rc. genannt werden / so kan man doch die Herrmannsfelder gar wohl mit darunter verstehen.

eingefallen / von Siegmund Borndran anders gebauet worden seyn. Die Erb-Fischere mußten auch allezeit ihre Güter / privilegien und Freyheiten bey dem Fürstl. Hennebergis. Lehn-Hof / so offt sich Fälle des aufgelöseten nexus feudalis eräugneten / von neuem recognosciren und mag dieser alte Lehn-Brief statt eines Beweises hierbey auftretten:

Von GOttes Gnaden wir Wilhelm / Grav und Herr zu Henneberg / bekennen und thun kund mit diesem Briefe für uns / unser Erben und Herrschafft. Daß wir unserm lieben getreuen Jacob Wilden zu Hermannsfeld (l) gesessen und allen seinen Erben zu rechtem Erb-Rechte verlyhen und verlassen haben Leyhen und lassen innen in Krafft dieß Briefs seinen Theil unsers Fischlehns an und uff unserm Sehe zu Herrmannsfeld nachfolgender massen inne zu haben und zugepranchen. Wie vor Alters herkommen und ehemals ein sonderlich newe Geding mit ihnen gemacht ist. und nemlichen. das sie hinfürter des gemelten unsers Sehes mit Fleiß warten. Denn allezeit so der mit eyse befrorn hauben und offen halten sollen mit aller andern Wart- und Uffsehens des getrewlichen pflegen und warthen. Sie sollen auch allen und jeden Fisch-Zeug Garn Reussen und anders zu unser Nothdurfft an und uff gemeltem Sehe zugebrauchen schicken. Auch zur Zeit des Fischens Zehrunge und alle andere Notturfft zum Fischen dienstlich treulich machen fischen und arbeithen wie sich das zu jederzeit zum Fischen gebüren wirdet. Dargegen sol innen auch andern so mit diesem unserm Fisch-Ammt zu irem Teyle auch belehnt sint denn allen semptlich üm solche ihre Mhüe und Arbeit volgen der funffzehende Centner aller Fische das anders Kaufmanns Gut ist aber was Setzling seint die solten uns und unser Herschafft ble ben und wiederum eingesetzt werden one Geverde. Der gemelt Jacob Wilde und sein Erben sollen solch Fisch-Ammpt nu für baß ewiglich von uns unsern Erben und Herrschafft zu Henneberg zu irem Teyle zu rechtem Erb-Lehn haben und tragen dem und auch unserm Sehe zu Hermannsfeld wie gemelt trewlichen und fleißig vorstehen. Und do im Fall künfftig des obgedachten

F Jacob

l) Das Geschlecht derer Wilden hat im Hennebergischen nachmahls sich sehr ausgebreitet. Christian Wild war Anno 1629. Ammts-Verwalter zu Frauenbreitungen: Und andere haben in ansehnlichen Aemtern gestanden: Ob sie aber mit obigen Fischern befreundet gewesen / bleibet andern zur Untersuchung ausgestellet. Inzwischen siehet man aus angebrachtem alten Lehn-Brief / daß kurtz vor dem 1541 Jahre einige Zwistigkeiten wegen dieses Fischlehns im Schwange gegangen: Da dann endlich die Fürsten von Henneberg die alte Gewohnheit bey zubehalten und die Erb-Fischer in ihren privilegiis von neuem zubestättigen geruhen wollen.

Jacob Wilden Erben diesem Lehn not zusteuren ungeschickt wären oder würden. So sollen sie solch Fischampt einem der dozu düchtig ist verkouffen und solchem unß Ampt redlichen vorgesteen kan ane allerley Geverde. Hier über hat der gedachte Jacob Wilde uns gelobet zu GOtt dem Allmächtigen geschworen unß. und unserer Herrschafft Schaden zu warnen fromen zuwerben diesem unsern Fischampt wie vor alters Herkommen und oben angezeigt ist getreulichen Vorstehen so offt das Zufalle kompt entsahen davon thun und halten als ein getrewer Lehnmann seinem Herrn schuldig und pflichtig ist Geverde und Argelist hierinnen gentzlichen ausgeschlossen. Des zu bekanntnus ist unser Grav Wilhelms Insiegel wissentlich an diesen Brief gehangen. Der geben ist Monntags nach Laetare. Nach Christ unsers lieben Herrn Geburt im funffzehen hunderten und XLj. Jare. Dergleichen Fürstl Lehn-Brieffe kan man nach dieser Zeit noch gar viele aufbringen; so gar unter Churfürst Christian (m) dem andern ist noch einer ausgefertiget worden: weil sie aber alle einerley Innhalt begreiffen / so wird nicht nöthig seyn, dieselbigen alle hieher zutragen und den Raum damit zuverschwenden. Nützlicher würde es fallen / wann man den Kauff-Recess über dieses Erb-Fischer-Ammt auf weisen könnte. Denn da je und alle wege daran gearbeitet worden / wie man die Fisch-Portion derer Erb-Fischer an die Hoch-Fürstl. Besitzere des Teiches bringen möge; theis weil man Verdacht hatte / als ob die Erb-Fischer bey Abwartung des Teiches fahrläßig oder wohl gar eigennützig wären; theils weil bey denen Fischereyen viele unanständige Forderungen wolten hieraus genommen werden, und gnädigste Herrschafft vermeinte

m) Der Anfang davon lautet also: Von GOttes Gnaden wir Christian der andere Hertzog zu Sachsen / des Heil. Römis. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst Landgraf inn Düringen rc. Vor uns und den hochgebornen Fürsten Herrn Johanns Georgen und dann inn Vormundschafft des auch hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Augusten / beeder Hertzoge zu Sachsen / unser freundlichen vielgeliebten Brüdere / so wohl weiland der auch hochgebornen Fürsten / Herrn Friedrich Wilhelms / und Herrn Johannsen / Hertzogen zu Sachsen löblicher Gedächtnis hinterlassener junger Herrschafft / Bekennen und thun kund gegenmenniglich vor uns und / wie erst gemeld / auch jallerseits Erben / daß wir unserm lieben getreuen Valten Wilden / auch Hanßen und Wolff Spiesen Gebrüdern / allen zu Hermannsfeld und ihren Erben zu rechtem Erbrecht verliehen und verlassen haben rc. das übrige kommet mit angebrachtem alten document von Wort zu Worten überein; und die Schluß-Formul heisset: der geben zu Meinungen am zehenden Februarii nach Christi unsers geliebten HErrn und Heylandes Geburt im sechzehen hunderten und siebenden Jahr.

vermeinte auf eine sichere Weise ihren Teich zu nutzen; so gediehe es endlich dahin / daß die Herrn Hertzoge von Sachsen denen Erb-Fischern nebst zugestandener bißherigen Freyheit gegen Erlegung eines stücks Geldes ihren funffzehenden Theil am Fisch-Wercke abkaufften und solchen bey der Folge-Zeit zu ihrem Nutzen verwendeten. Wann, wie und auf was Weise der Vergleich geschlossen worden / kan niemand sagen: Keine schrifftliche Nachricht findet sich/und die traditio oralis wiederspricht sich alle Augenblick. Die beyden Fisch-Güter beharren noch in ihrer substance und werden bey allen auffstossenden Fällen bey dem Fürstl. Sächß. Lehn-Hofe zu Meinungen (n) gemuthet.

§. 10. Wie, von wem / und mit welchem Erfolg jedesmahlige Fischereyen ergangen / kan vom Anfang des Teiches nicht erzehlet werden: weil die alten Nachrichten fehlen. Es haben sowohl etliche von vormahligen Herren Hertzogen zu Sachsen, als insonderheit unser, GOtt gebe auf lang gesegnete Jahre! regierender gnädigster Landes-Vater / den Verlauff derer von ihnen gehaltenen Fischereyen auf Tafeln schreiben/und in dem Saal des erneuerten Fischhauses aufhängen lassen / welche dem geneigten Leser zu gütiger Anschauung allhier entwerffen und vorhalten will.

Die erste Tafel lautet also:

Anno 1612. den 30. Octobr. hat der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst

n) Hieher gehören die Lehns-Scheine folgenden Innhalts: Demnach bey dem Fürstl. Sächsis. Lehn Hof allhier Hanß Heusinger zu Hermannsfeld mit dem Fisch-Gut daselbst an der Wasser-Gassen / gegen Ablegung schuldiger Erb-Huldigungs Lehns-Pflicht/heut dato würcklich beliehen worden; als ist ihme biß zu Ausfertigung des neuen Lehn-Briefes einstweils dieser Lehn-Schein darüber ertheilet worden. Signatum Meinungen zur Elisabethenburg den 6. Julii 1698. Fürstl. Sächsis. Cantzley daselbst.

I. C. Freyherr von Wolzogen.

Demnach auf hochseel. Hintritt des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Bernhardens/Hertzogens zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen rc. bey allhiesigem Fürstl. gesammten Lehn-Hof / Siegmund Forndran und Niclaus Köhler zu Herrmannsfeld die Lehn über das so genannte ober Fisch-Gut daselbst binnen behöriger Zeit gebührend recognosciret und gemuhtet / als ist ihm einsweils biß zu erfolgender würcklicher Beleihung dieser Schein darüber ausgestellet worden. Signatum Meinungen zur Elisabethenburg den 18. Febr. 1707. Fürstl. Sächsis. Cantzeley daselbst.

Ioann Christoph Trier.

Fürst und Herr/ Herr Johann Georg der erste/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst den Hermannsfelder Teich fischen (1.) lassen/ und sind an Chur und Fürstl. Personen mit sich habenden und hernach benannten von Adel dabey gewesen/ als folget:

Jetzt höchstgedacht Ihre Churfürst. Durchl. zu Sachsen/ Ihro Fürstl. Durchl. Hertzog Johann Ernst/ zu Sachsen/ Ihre Fürstl. Durchl. Hertzog Friedrich zu Sachsen/ Ihre Fürstl. Durchl. Hertzog Albrecht (2.) zu Schleßwig-Hollstein: und haben an Junckern bey sich gehabt/ Hanß Georg von Osterhausen Churfürstl. Hof-Marschall/ Herrn Sebast. Bronshart/ Chur- und Fürstl. Sächß. Jägermeister/ Dietrich von Taube/ Heinrich von Taube/ Churfürstl. Cammerjunckern/ Heinrich Sebastian Metzsch/ Hanß von Schulenburg/ Hanß von Taube/ Gunoe Huaß/ Jobst von Wüstenhoff/ Heinrich Stammer/ Wilhelm von Brehm/ Ulrich Grünradt. Georg Christ von Olsnitz. Truchses. Caspar von Deutleben (3.) Fürstl. Weimarischer Hofmeister. Peter von Gerstorff/ Fürstl. Weimaris. Stallmeister. Rudolph von Trachmfelß/ Fürstl. Sächß. Cammerjuncker. Bernhard Miltitz/ Fürstl. Hollsteinischer Hoffmeister. Otto Sebast. von Herda. Caspar Wilhelm von Wizleben/ zu Rempertshausen. Hartmann von Butlar. Hanß Casp.

Linde-

1.) Vor sich nemlich und im Namen derer Herrn Hertzoge von Sachsen Weimarischer und Altenburgischer Linie; welche damahls noch minderjährig und unter der Vormundschafft des Churfürsten gestanden. Es scheinet auch/ als ob die hier genannte Hertzoge von Sachsen Johann Ernst und Fridericus die zwey ältisten Printzen des seel. Hertzogs Wilhelmi zu Weimar gewesen. Denn obgleich damahls auch Hertzog Johann Ernst/ Ioannis Casimiri Bruder/ zu Eisenach lebete; so hat doch er sich schwerlich mit zu Hermannsfeld befunden; weil keine Bedienten von seiner Hoffstatt/ aber wohl etliche von denen Fürstl. Weimarischen Bedienten/ sich bey dem Gefolg befunden.

2.) Allem Ansehen nach dürffte dieser Hertzogs Ioannis Iunioris zu Hollstein Sonderburg in Sunderburg Anno 1585. erzeugter Printz gewesen seyn; der das Jahr nach dieser Fischerey Anno 1613. schon Abschied aus der Welt nehmen müssen.

3.) Dieser ist nachmals Ober-Hoff-Marschall zu Weimar worden/ und hat fünff Jahr nach dieser Fischerey den berühmten orden oder die societé der fruchtbringenden Gesellschafft gestifftet/ wie davon Georg Neumarck in seinem neusprossenden teutschen Palm-Baum/ Mullerus in annal. Saxon. fol. 312. Herr Struve in introduction. ad rem litterar. cap. X. §. XXIV. pag. 575. und der Gelehrte Herr Ioann Georg Eccard in historia studii Etymologici pag. 115. 116. &c. Bericht ertheilet: von Hern Morhofen und andern nichts zugedencken.

Lindenaw/Churfürstl. Sächß. Cammerjuncker. Hanß Albrecht von Brandstein. Carl Christoph von Herda. Christoph von Libenaw. Hanß Wilhelm Römer, und ist der Teich nach Abzug des Zehenden des Klosters Bildhausen und der Erbfischer ein fünffzehender Theil gnädigster Herrschafft wegen gefischet worden auf 114. Centner, 19 ½. lb. an 216. ßo. 38. (4). stück Karpen. 2000. Schock Karpfen-Setzling. 23 ¾. Centner 7 ½. lb. an 17. ßo. 16. stück Hecht. 4. Cent. 4 ½. lb. Berschen. 56 ½. lb. Ahlen/42. stücken.

Die andere Tafel giebet folgendes:

Anno 1662. den 7. Septemb. hat der Durchlauchtigste hochgeborne Fürst und Herr Herr Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen Jülich/ Cleve und Berg/nach der Fürstlichen Landes-Theilung der Gefürsteten Grafschafft Henneberg zum ersten mahl den grossen Hermannsfelder Teich fischen lassen/ und derselben Fischerey mit bey sich habenden und hernach benannten Hoch-Fürstl. und Adel. Personen an die zwey Tage gnädigst beygewohnet. Dabey sind gewesen ietzt höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Friederich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen / J. C. und B. Dero Hoch-Fürstl. Durchl. hertzvielgeliebte Fürstl. Gemahlin / die Durchlauchtigste Hochgeborne Printzeßin und Frau, Frau Magdalena Sibylla, geborne aus Chur-Fürstl. Stamme und vermählte Printzeßin zu Sachsen, J. C. und B. der Hochwürdigste / Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Christian / zu Sachsen / J. C. und B. postulirter Administrator des Stiffts Merseburg, Dero Hoch-Fürstl. Durchl. hertzvielgeliebteste Fürstl. Gemahlin / die Durchlauchtigste Hochgeborne Fürstin und Frau / Frau Christina/ Hertzogin zu Sachsen/J. C. und B. geborne Hertzogin zu Schleßwig Holstein / der Hochwürdigste Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst und Herr/Herr Moritz/ Hertzog zu Sachsen / J. C. und B. postuliter Administrator des Stiffts Naumburg/der Balley in Thüringen Stadthalter / Dero Fürstl. Durchl. hertzvielgeliebteste Fürstl. Gemahlin, die Durchl. Hochgebornen Fürstin und Fraue/Frau Dorothea Maria/gebohrne und vermählte Hertzogin zu Sachsen, J. C. und B. und haben bey sich gehabt an Adel. Dames und Cavaliers, wie folget:

An Dames: Frau Hoff-Marschallin Schleunitzin, geborne von Binau/ Frau Cammer-Räthin von Binau / geborne von Binau / Frau Land-Jägermeisterin Stockhausin, geborne von der Lipp/ Cammer-Jungfer Kärdorffin/Cammer-Jungfer Witzlebin.

4.) Von diesen ist schon oben Meldung geschehen / daß sie bey dieser Fischerey sehr unartig gewesen.

Die Cavaliers sind gewesen Hanß Wilhelm von Harstall / Fürstl. Sächß. Altenburgis. Hoff-Marschall und Obrister / Güntoer von Binau/ Fürstl. Sächß. Merseburgis. Cammerrath/ Philipp Heinrich von Timpling/ Fürstl. Sächsis. Altenburgis. Hauß-Marchal; Obrist-Lieuten. Igderitz/ Fürstl. Sächsis. Merseburgischer Oberschenck / August Friedrich Metzsch/ Fürstl. Sächsis. Altenburgis. Cammer-Juncker / Caspar Heinrich Stang/ Fürstl. Sächsis. Altenburgis. Cammer-Juncker/ Johann Caspar von Körbitz/ Fürstl. Sächsis. Altenburgis. Ober-Ammtmann in der Gefürsteten Graffschafft Henneberg / Dietrich Pflug / Fürstl. Sächsis. Naumburgis. Cammer-Juncker / der von Zehm / Fürstl. Sächsis. Merseburgis. Cammer-Juncker/ und Forstmeister / der von Gersdorff / Fürstl. Sächsis. Cammer-Juncker/ Augustus von Steting/ Fürstl. Sächsis. Altenburgis. Hoff-Juncker / Wilhelm Dietrich Metzsch / Fürstl. Sächsis. Altenburgis Hoff-Juncker; Mauritius Kesler, Bursarius des Klosters Bildhausen. Bey Anwesenheit gnädigster Herrschafft wie obstehet der zween Tage sind an Fischen ausgefangen worden / als am ersten Tage 130. den andern Tag 262. Körbe / jeden Korb auf $\frac{3}{4}$ Centner angeschlagen / machet 294. $\frac{1}{2}$ Centner / sonsten ist dieser Teich gnädigster Herrschafft wegen / inclusiue des erkaufften funffzehenden Erbfischers Theil / exclusiue aber des Zehendens des Klosters Bildhausen gefischet worden 477 $\frac{1}{2}$. Centner 3$\frac{4}{5}$. lb. Carpffen 9$\frac{1}{2}$. Centner 17$\frac{1}{10}$. lb. Hechten. 5$\frac{1}{2}$. Centner 2$\frac{2}{3}$. lb. Schieyen und Berschen 27$\frac{1}{4}$. lb. Ahl; die gantze Fischerey inclusiue des $\frac{1}{15}$. Erb-Fischers Theil und dem $\frac{1}{10}$. des Klosters Bildhaussen / ist bestanden in 543. $\frac{1}{2}$. Centner 21. lb. Fischen.

Die dritte Tafel hält beykommendes in sich.

Anno 1674. den 1. Octobris hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Ernst/ Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrav in Thüringen / Marggrav zu Meissen / Gefürsteter Grave zu Henneberg / Grav zu der Marck und Ravensburgck / Herr zu Ravenstein / nachabsterben der Fürstl. Altenburgischen Linie / welche Lande anhöchstermelde Ihro Hochfürstl. Durchl. als nechsten Agnaten gefallen / zum ersten mahl den grossen Hermañsfelder Teich durch nach benannte abgeordnete fischen lassen: nemlich Joann Breithaupten / Erbsassen uff Giekpiteroda / Creutzburg und Sundhausen / Hochfürstl. Sachsen Friedenst. Hochverordnetten Hof- und Cammer-Rath/ Herr Joann Caspar v. Cörbitz uf Belrith und Träbes/ Erbschencken in Henneberg / Hochfürstl. Sachsischen Friedensteinischen Hoch-verordneten Hoffrath / wie auch Ammts-Hauptmann der Aembter

und

und Städte Meinungen / Maßfeld / Themar / und Behrungen / nebst andern Officianten und Bedienten / dann wegen des Klosters Bildhausen F. Go fried Weiß Bursarius. Ist demnach dieser Teich gnädigster Herrschafft wegen inclusiue des erkaufften fünfzehenden Erbfischers Theil / exclusiue aber des Zehendens des Klosters Bildhausen gefischet worden auf 252 $\frac{3}{4}$. Centner $\frac{1}{2}$ lb. Karpfen an 338. ßo. 27. Stücken. Item 17. $\frac{1}{4}$ Centner 4$\frac{1}{2}$. lb. Hechte an 17. ßo. 34. Stücken / denn 18. $\frac{1}{3}$. lb. Ahl an 21. Stücken und 6$\frac{1}{8}$. Centner . lb. Speiß-Fische; ist also die gantze Fischerey inclusiue des $\frac{1}{15}$. Erbfischer Theils und des Klosters Bildhausen zehenden Theils bestanden in 304. $\frac{3}{4}$. Centner 6. lb. Fische.

Die vierdte Tafel giebt uns folgendes:

Anno 1680 den 1. Octobr. hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Bernhard / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrav in Thüringen / Marggrav zu Meissen / Gefürsteter Grav zu Henneberg / Grav zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / nacherfolgter Fürstlicher Brüderlicher Erb-Vertheilung zum erstenmahl den grossen Hermannsfelder Teich fischen lassen und derselben Fischerey mit bey sich habenden und hernach benannten Hochfürstl. Gräfl. und Adel. Personen 3. Tage über gnädigst beygewohnet / nemblich jetzt hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Bernhard / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / seiner Hochfürstl. Durchl. beede ältiste Fürstl. Printzen / Herr Ernst Ludwig / und Herr Bernhard / Gebrüdere Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / der Hoch-Wohlgeborne Graf und Herr Christoph Ludwig / Graf zu Stollberg / Wernigerode / Königstein / Rützschefort und Honstein / Herr zu Lohra und Altenberg / dero Hochgräfl. Frau Gemahlin / die Durchl. Fürstin und Frau Louisse Christina / gebohrne Landgrävin zu Hessen / Fürstin zu Herßfeld vermähl. Grävin zu Stollbergck / Grävin zu Catzenellenbogen / Ditz / Zigenhain / Nidda / Schauenburgck / Wernigeroda und Königstein. An Fürstl. Räthen und Cavaliern Herr Jo. Balth. von Gabelkoven / Regierungs-Director, Herr Hieronym. Brückner / I. V. D. Hof- und Justit. Rath / Herr Jo. Levin von Wangenheimb Hofmeister / Herr Henr. Reinh. von Witzleben / Cam. Junck. Herr Jo. Christoph von Hahnstein / Cam. Junck. nebst andern Officianten und Bedienten / dann wegen des Klosters Bildhausen F. Bernardus Bachmann Prior. Bey Anwesenheit gn. Herrschafft seynd den ersten Tag aus dem kleinen Hermannsfelder Teich an Fischen ausgefangen worden 161. Fisch-Körbe voll an 75. ßo. Karpfen

und

und 11 ½. ßo. Hechten. Dann den andern Tag durch einen Garn-Zug aus dem grossen Teich 120. Fisch-Körbe voll an 58. ßo. Karpfen und 31 ½. ßo. Hechte. Ist demnach dieser grosse Teich hochbesagter Fürstl. gnädigster Herrschafft wegen / inclusiue des erkaufften funff zehenden Erb-Fischers Theil exclusiue aber des Klosters Bildhausen zehenden Theil gefischet worden auf 503. Centner 5. lb. Karpfen an 584. ßo. 12. Stücken 70½. Centner 21. lb. Hechten an 71. ßo. 31. Stücken 10. lb. Ahl an 13. Stücken / 18. Centner 33. lb. Speißfische / das Kloster Bildhausen hat zum Zehenden empfangen 51¾. Centner 11½. lb. Karpfen an 62. ßo. 26. Stück 7. Centner 27$\frac{9}{15}$. lb. Hechte an 5. ßo. 45. Stück $\frac{11}{15}$. lb. Ahl an 1. Stück 1. Centner 89. lb. Speißfische: ist also die gantze Fischerey inclusiue des $\frac{1}{15}$ Erbfischer Theils und des Klosters Bildhausen zehenden Theil bestanden in 653. ¾. Centner 1'. lb. allerhand Fische/ dann 50. ßo. Karpfen Setzling / 2. ßo. Leich-Karpfen und 9' ßo. Setz-Hechten.

Die fünffte Tafel stehet mit diesem Innhalt bezeichnet:

Anno 1686. den 1. Octobr. hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Bernhard/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgrav in Thüringen/ Marggrav zu Meissen/ Gefürsteter Grav zu Henneberg/ Grav zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ zum drittenmahl den grossen Hermañsf. Teich fischen lassen/ und derselben Fischerey mit bey sich habenden und hernach benahmten Hochf. und Adel. Personen drey Tage über gnädigst beygewohnet / nemlich ietzt höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Bernhard / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / rc wie auch dero hertzliebste Fürstl. Frau Gemahlin / die Durchlauchtigste Fürstin und Frau/ Frau Elisabetha Eleonora / vermählte Hertzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / geborne Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg: und dann die Durchlauchtigste Printzen / Herr Ernst Ludwig / Herr Bernhard / Herr Friederich Wilhelm / und Herr Georg Ernst / allerseits Gebrüdere und Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / ingleichen die Durchl. Printzessinnen / Printzeßin Elisabetha Ernestina Antonia / Printzeß. Eleonora Friederica / Printzeß. Wilhelmina Louisa / Geschwistere und Hertzoginnen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg. An Fürstl. Räthen und Cavalliern Herr Ernst Gottlieb von Pröck, Präsident und Hoff-Marschall / Herr Conrad Johann Meß / Hoff- und Justit. Rath / Fried. Hoßfeld / J. V. D. Hoff- und Justit. Rath / Herr Caspar Wucherer / Rath und geheimbter Secretarius / Herr Johann Christoph von Hanstein, der Durchlauchtigsten Hertzogin Hoffmeister /

ster/Herr Johann Ludw. von Miltitz Cammer-Juncker/ Herr Fried. Casp. von Völckershausen/ Hoff-Juncker/ Herr Levin Günther von Moltzan/ Hoffjuncker nebst andern officianten und Bedienten: dann wegen des Klosters Bildhausen/ Fr. Bernardus Bachmann, subprior: bey Anwesenheit gnädigster Herrschafft sind den ersten Tag 185. Fisch-Körbe voll an 112. Schock Karpffen und 6. Schock Hechte aus dem kleinen Hermañsfelder Teiche/dann das andermahl aus dem grossen Teich 140. Fisch-Körbe voll an 90. Schock Karpffen und 12. Schock Hechte und das drittemahl wieder aus dem grossen Teich 85. Fisch-Körb voll an 48. Schock Karpffen und 6. Schock Hechten/ und ist demnach dieser grosse Teich höchst besagter Durchl. Herrschafft wegen inclusiue des erkaufften funffzehenden Erbfischers Theil/exclusiue aber des Klosters Bildhausen zehenden Theils aus gefischet worden auf 459 $\frac{1}{4}$ Centner 2. Pfund Karpffen an 476. ßo. 22. Stück 22 $\frac{3}{4}$ Centner 3 $\frac{1}{3}$ lb. Hechte an 23. ßo. 51. Stück 14. $\frac{1}{2}$ lb. Ahl an 8. st. 3. Centner 40. lb. Speißfische/ das Kloster Bildhausen hat zum Zehnden empfangen 47 $\frac{1}{2}$ Centner 3. lb. Karpffen an 51. ßo. 22. st. 2. Centner 34. $\frac{1}{2}$ lb. Hechte an 2. Schock 23. st. 1 $\frac{1}{2}$ lb. Ahl an 1. st. und 35. lb. Speißfische: ist also die gantze Fischerey inclusiue des $\frac{1}{15}$ Erbfischers Theil uñ des Kloster Bildhausens zehenden Theils bestanden in 535. $\frac{1}{2}$ Centner 8 lb. allerhand Fischen/ dann 39. $\frac{1}{2}$ ßo. Karpffen-Setzling/ 2. ßo. Leich-Karpffen und $\frac{1}{2}$ ßo. Setzhechte.

Die sechste Tafel vergnüget sich bey kommende Schrifft aufzuweisen.

Anno 1692. den 3. Octobr. ist auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Bernhards/ Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgravs in Thüringen/ Marggravs in Meissen/ Gefürsteten Gravens zu Henneberg/ Gravens zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein ꝛc. der grosse Hermannsfelder Teich gefischt worden und haben dieser Fischerey hernach benahmte Hochfürstl. Personen auf 3. Tage lang beygewohnet. Nemlich jetzt gedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. Herr Bernhard/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ benebst dero hertzgeliebtesten Fürstlichen Frau Gemahlin/ der Durchl. Fürstin und Frau/ Frau Elisabetha Eleonora/ Hertzogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen ꝛc. gebohrnen Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg/ dañ der Durchl. Fürst und Herr/ Herr Heinrich/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgrav in Thüringen/ Marggrav zu Meissen/ Gefürsteter Grav zu Henneberg/ Grav zu der Marck nnd Ravensberg/

Herr zu Ravenstein. nebst ermeldter Ihro Hochfürstl. Durchl. hertzliebsten Frau Gemahlin / der Durchl. Fürstin und Frau / Frau Marien / Hertzogin zu Sachsen Jülich/Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen 2c. gebornen Landgräfin zu Hessen-Darmstadt; ferner die Durchl. Printzen/ Herr Ernst Ludwig/ Herr Georg Ernst / und Herr Anton Ulrich / Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen. ingleichen die Durchl. Printzeßinnen / Printzeßin Elisabetha Ernestina Antonia/ Printzeßin Eleonora Friederica/ Printzeßin Wilhelmina Louisa/ Hertzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / zusammt Ihr. Fürstl. Durchlauchtigkeiten allerseits Bedienten. Bey Anwesenheit gnädigster Herrschafft sind den ersten Tag 101. Fisch-Körbe voll an 8. Schock Karpffen und 7. ßo. Hechte aus dem grossen Hermannsfelder Teich/ dann das andere mahl 243. Fischkörbe voll an 152. ßo. Karpffen und 9. ßo. Hechten aus dem untern Hermannsfelder Teiche gefangen worden. Ist demnach dieser grosse Hermannsfelder Teich höchst-besagter Fürstl. gnädigster Herrschafft wegen inclusiue des erkaufften funffzehenden Erbfischers Theil exclus. aber des Klosters Bildhausen zehenden Theil gefischet worden auf 460. Centner 20 ½ lb. Karpffen an 537. ßo. 49. st. 20. ½ Centner. 7. ½ lb. Hechte an 22. ßo. 53. st. 36. ½ lb. Ahl an 11. st. 1. ¾ Centner 9. ½ lb. Speißfische. Das Kloster Bildhausen hat zum Zehenden empfangen 47 ¼ Centner 12. lb. Karpffen an 58. ßo. 51. st. 2. Centner 3. ¾ lb. Hechte/an 3. ßo. a 59. st. 3. ⅔ lb. Ahl an 4. st. und 17. ⅕ lb. Speißfische. Ist also die gantze Fischerey inclusiue des 1/15 Erbfischers Theil, und des Klosters Bildhausen zehenden Theil, bestanden in 531. Centner 63. ½ lb. allerhand Fische/dann 8. ßo. Karpffen Setzlinge/ 2. ßo. Leich-Karpffen und 44. ßo. Setzhechte.

Die siebende Tafel lautet also:

Actum Fischhauß unter Hermannsfeld / den 12. Octobr. anno 1707.

Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Ludwig / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen/ Landgrav in Thüringen / Marggrav zu Meissen / Gefürsteter Grav zu Henneberg / Grav zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / dero Röm. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Zeugmeister, nach hochseeligem Hintritt dero Herrn Vaters Gnaden/des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Bernhards / Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafens

fens in Thüringen/ Marckgrafens zu Meissen/ Gefürsteten Grafens zu Henneberg/ Grafens zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / die Hoch-Fürstl. Regierung mit GOtt angetreten / welche dann die Göttliche Allmacht zu dero glorwürdigen Nachruhm und immerwährenden Flor und Wachsthum des gantzen Landes / mithin zu sonderbarer Freude und Trost sämtlichen Bedienten und Unterthanen/ gesund und mit aller Fürstlichen Zufriedenheit / viele lange Jahre und biß in ein spätes Alter gnädiglich continuiren lassen wolle! haben dieselbe den allhiesigē grossen See dato zum erstenmahl zu fischen gnädigst angeordnet/ sothaner Fischerey aber haben beygewohnet/ uñ sind zu stetem Gedächtniß aufgezeichnet worden: 1. Ob höchstgedachte unsers regierenden gnädigsten Herrn/ Herrn Ernst Ludwigs H. z. S. Hochfürstl. Durchl. 2. Dero Herrn Bruders/ H. F. W. H. z. S. ꝛc. Hochfürstl. Durchl. 3. Dero Hochfürstl. Frau Mutter F. E. E. H. z. S. B. ꝛc. G. H. z. B. u. L. Hochfürstl. Durchl. 4. Dero Aelteste Prinzeßin Schwester P. E. E. A. H. z. S. 5. Dero zweyte Prinzeßin Schwester P. E. F. H. z. S. 6. Denn auch die Frau Geheimde Ritter-Räthin/ auch G. W. Frau A. S. B. V. B. G. V. B. 7. Die Frau Baronin von Stein Geheimde Räthin Z. B. W. W. 8. Die Frau Cammerjunckerin von Heldrith geb. v. Bibra. 9. Die Fräul. von Zanthier. 10. Die Fräul. von Kriegsheim. 11. Die Fräul. von Tangeln. 12. Die Fräul. von Stein zu Völckershausen / Hof-Dames von Meinungen. 13. Der H. R. H. R. auch Fuldischer Geheimde Rath und Ober-Hof-Marschall von und zu der Tann. 14. Der H. Gener. und G. W. von Bibra/ zum Buchenhoff. 15. Der vormahlige H. H. M. Z. B. Zell Herr von Speßart. 16. Der H. R. H. R. und S. Cob. Mein. Geh. R. D. Baron von Wolzogen. 17. D. S. C. M. H. Geh. R. und O. H. M. von Koppenstein. 18. D. H. Geh. R. und H. M. auch O. von Pflug. 19. H. O. H. M. von und zu der Tann. 20 H. K. R. V. O. Ritterich zu Sultzfeldt. 21. H. S. M. V. Oberst-Leut. von Friesen. 22. H. O. L. von Rauchhaupt. 23. H. O. Wachtmeister von Buttlar. 24. Der Fürstl. S. Cammerjuncker H. V. Heldritt. 25. Herr Cammerjuncker von Altenstein. 26. H. Cammerjuncker H. V. Carlwitz. 27. Herr Pater Norbertus Finger, Bursarius des Klosters Bildhausen. 28. Herr Doctor Klinckhammer von Ostheim. 29. Der Herr Cam̃er-Commissarius Vey. 30 Herr F. uñ W. M. Graner von St. Wolffsgang. bey welcher Anwesenheit vorher bemeldeter hohē Personen am ersten Tag 272. Körbe an allerhand Fischen und den zweyten Tag 116. Körb von der gleichen gefangen worden/ die gantze Fischerey abermahls sich den 29. Octobr. 1707. mit GOttes Hülff

 geendiget

geendiget hat / inclusiue des hiebevor erkaufften $\frac{1}{15}$. Theil Erbfischer Theils vor die Fürstl. Herrschafft/exclusiue des Zehenden, so das Kloster Bildhausen bekommt, in 266. Centner 1 $\frac{1}{8}$. lb. an Karpfen inclusiue 4 $\frac{1}{8}$. Centner, so zwey Schock zu nöthigen Leicher in Absicht dieses Teichs-Besetzung gewogen / und ohn verzehndt der obseruantz nach passiret. 14. Centn. 8. lb. Hechte. 1. Centner 21 $\frac{1}{8}$. lb. Ahl und 13. Centner 91 $\frac{1}{4}$. lb. Speißfisch. Obgedachtes Kloster Bildhaussen hat hingegen zum Zehenden empfangen 26. Centner 95 $\frac{7}{8}$. lb. Karpfen / 1. Cent. 45. lb. Hechte / 12 $\frac{3}{8}$. lb. Ahle / 1. Centn. 43 $\frac{1}{4}$. lb. Speisefische / und solchemnach die gantze Fischerey bestanden in 292 $\frac{7}{8}$. Centner, 9 $\frac{1}{2}$. lb. Karpfen/an 420. Schock 15. stück / 15 $\frac{1}{4}$. Centner 3. lb. Hechte / an 10. Sch. 9. stück / 1 $\frac{1}{4}$. Centner 8. lb. Ahlen, an 2. Schock 7. stück / 15 $\frac{1}{4}$. Centn. 9 $\frac{1}{2}$. lb. Speissefisch: Dann ferner 1500. Schock Karpfen und 40. Schock Hechte-Satz / von welchen oberwehntes Kloster Bildhaussen zum Zehnden niemahls etwas participiret / als das auch an der Besatzung nichts beyträget. Actum supra.

Die achte Tafel redet uns diese Worte zu:

So läst der grosse GOtt stets seinen Seegen sehen/
So zeigt er immerzu dem Lande seine Huld!
Er laß denn diesen Strohm des Seegens auf uns gehen/
So lang zu Hermannsfeld der Teich noch Wasser dult/
So lang ein Fischgen noch in dessen Schosse streichet/
Blüh unsers Hertzogs Hauß in Glück und Wohlergehn;
So lange Er uns noch/Hecht/Ahl und Karpffen reichet,
Bleib Fürst Ernst Ludewig in schönstem Segen stehn.

1710.

Actum Fischhauß unter Hermannsfeld den 14. Octobr.

Als durch Göttliche Gnaden Verleyh. der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Ernst Ludwig / Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen, Landgrav in Thüringen / Marckgrav zu Meissen / Gefürsteter Grav zu Henneberg, Grav zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein / Ihro Röm. Käys. Maj. und des Heil. Röm. Reichs hochbestellter General Feld-Zeug-Meister bey der zeithero geführten Christ-Fürstl. Regierung die 2te hiesige grosse Fischerey glücklich und wohl erlebten obigen dato zu fischen anfangen liessen / derselben auch in eigener hohen Person nebst nach-

nachfolgenden beywohneten / benantlich dero hertzgeliebteste Frau Gemahlin/ Frau Dorothea Maria, vermählte und geborne Hertzogin zu Sachsen Hoch- Fürstl. Durchl. dero Frau Mutter Elisabetha Eleonora, verwittibte Hertzogin zu Sachsen/gebornen Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Hoch- Fürstl. Durchl. dero freundlich geliebte Frau Schwester/ Frau Wilhelmina Louisa vermählte Hertzogin zu Wüttenberg und Teck ꝛc. geborne Hertzogin zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. dero freundlich geliebten Herrn Bruders Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms, Hochfürstl. Durchl. dero ältesten Printz Josephs Bernhards/Hochfürstl. Durchl. dero ältisten Printzeßin Schwester Printzeßin Elisabetha Ernestina Antonietta zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. dero 2te Printzeßin Schwester / Printzeßin Eleonora Friederica zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. denn die Frau Ober-Hoff-Marschallin von Koppenstein, die Frau Hoff-Marschallin von Pflug / die Frau Hoffräthin von Diemar, die Frau Obrist-Lieut. von Rauchhaupt, die Frau Ober-Forstmeistern von Buttlar / die Fräulein von Zantbier, die Fräulein von Biedefeld, die Fräulein von Bonn / die Fräulein von Linckern / die Fräulein von Grießheim / die Fräulein von Dangeln / die Fräulein von Rauchhaupt / die Fräulein von Bronsart, sen. die Frau Hoff-Räthin Göckelin/ von Römhild. ferner: der Reichs-Hoff-Rath wie auch F. S. Geheimte-Raths-Director und Præsid. Freyherr von Wolzogen/ der F. S. Geheimte-Rath und Ober-Hoff-Marschall von Koppenstein / der F. S. Hoff-Marschall Pflug / der F. S. Geheimtde-Rath und Ober-Ambtmann Herr von Miltitz / der F. S. Geheimbte Rath und Ober-Jäger-Meister von Nimptsch / der F. S. Herr Ober Hoff-Meister von und zu der Tann / der F. S. Herr Ober-Stallmeister von Buttlar / der F. S. Herr Brigadier und Kriegs-Rath Ritterich, der Herr Major von Geisso zu Roßdorff, der F. S. Herr Hoff-Rath von Diemar / der F. S. Herr Stallmeister von Friesen, der F. S. Herr Hoff-Rath Göckel zu Römhild / der F. S. Obrist-Lieut. Herr von Rauchhaupt, der F. S. Herr Ober-Forstmeister von Buttlar, der F. S. Cammer-Juncker Herr von Altenstein / der F. S. Cammer-Juncker und Regierungs Assessor Herr von Dießkau / der Herr Rittmeister Hund von Weinckheim / der Herr Rittmeister von Buttlar zur Grumbach / der Herr Cammer-Juncker von Felchenhauer, der Herr Cammer-Juncker und Hauptmann von Buttlar zur Grumbach / der Herr Hoff-und Jagd-Juncker von Bose zu Helba / der F. S. Rath und Leib-Medicus Herr D. Zinck / der Herr Pater Norbertus Finger/ Bursarius des Klosters Bildhausen / der Herr D. Klinckhammer von Ostheim / der F. S. Cam-

Cammer Commissarius Bey / der Fürstl. Forst- und Wildmeister Graner zum Wolffgang hat man nach der den 31. Octobr. geendigten Fischerey durch GOttes Segen erhalten / 1.) 328. Centner 75. lb. Karpffen / und zwar 298. Centner 6. $\frac{2}{3}$ lb. Fürstl Gnädigste Herrschafft inclusiue 21. Centner 91. $\frac{2}{3}$ lb zum hiebevor erkaufften $\frac{1}{15}$. Theil Erbfischers Theil 38 Centner 68. $\frac{1}{3}$ lb. das Closter Bildhausen nach Abzug obigen $\frac{1}{15}$ Erbfischers Theil. 2.) 18. Centner 75. lb. Hechte. und zwar 17. Centner Fürstl. Gnädigster Herrschafft inclusiue 1. Centner 25. lb. Erbfischers Theil. 1. Centner 75. lb. das Closter Bildhausen zum Zehenden. 3.) 2. Centner 3. lb. Ahl. und zwar: 1. Centner 84. $\frac{5}{8}$. lb. Fürstl. Gnädigster Herrschafft inclusiue 13. $\frac{1}{2}$ lb. Erbfischers Theil 18. $\frac{3}{8}$ lb. das Closter Bildhausen zum Zehenden. 4.) 7. Centner 48. lb. Speisefisch und zwar: 6. Centner 78. $\frac{1}{8}$. lb. Fürstl. Herrschafft inclusiue 49. $\frac{7}{8}$ lb. zu besagten $\frac{1}{15}$ Theil. 69 $\frac{7}{8}$ lb. das Closter zum Zehenden. Also in Summa 357. Centner 1. lb. an allerhand Fischen / dann 166 $\frac{1}{2}$ ßo. Karpffen und 50 ßo. Hecht-Satz, woran das Closter Bildhausen zum Zehenden um so weniger participiret / als es an der Besetz dieses Teichs nichts beyträget / dahero auch dasselbe bey jeder Fischerey 2. ßo. von denen größten Karpfen zu Leichern gleichfals ohnvergehend passiren lassen muß. Nun der allerhöchste GOtt segne diesen Teich zu jedes mahliger Hochfürstl. Zufriedenheit ferner und alles Volck soll sagen Amen.

Die neundte Tafel erzehlet ebenfalls vom Hermanns-felder Teiche:

Actum Fischhauß unter Hermannsfeld / den 12. Octobr 1713.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Ludwig / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgrav in Thüringen / Marggrav zu Meissen / Gefürsteter Grav zu Henneberg / Grav zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein / Der Röm. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Zeugmeister / den göttlichen Seegen bey der allhiesigen grossen Fischerey / wiewohl in ihrem dermahligen höchst-betrübten Wittber Stande zum drittenmahl jedoch glücklich erlebten / und den Anfang derselben obigen dato zu determiniren gnädigst befohlen solcher Fischerey auch benebst dero freundl. gel. Herrn Bruders / Herrn Hertzog Friederich Wilhelms / zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. in selbst eigener hohen- und andern nachgesetzten Personen / beywohneten, benantlich: 1. Der Fürstl. Heßis. Herr General-Lieut. von Autochs

zu Oepfershausen. 2. Der Fürstl. Heßis. Herr Kriegs- und Cammer-Rath Wilhelm Balthasar von Görtz zu Schlitz. 3. Der Röm. Käyserl. Maj. würcklicher Herr Reichs-Hofrath / und F. S. Geh. Raths-Director und Præsid. Freyh. von Wolzogen. 4. Der F. S. Geheimde Rath und Ober-Hof-Marschall Herr von Koppenstein. 5. Der F. S. Herr Geh. Rath und Hoff-Marschall Pflug. 6. Der F. S. Geheimde Rath und Ober-Jägermeister Herr von Nimptsch. 7. Der F. S. Herr Ober-Stallmeister von und zu der Tann. 8. Der F. S. Herr Brigadier von Ritterich. 9. Der F. S. Herr Obriste und gesamtl. Henneb. Kriegs-Rath / Herr von Geiso. 10. Der F. S. Obrist-Lieut. Herr von Rauchhaupt. 11. Der Hochfürstl. Brandenb. Bayreuthis. Hof-Rath und Ober-Amtmann Herr von Helldrit. 12. Der F. S. Herr Hoffprediger und Consistorial-Assessor Krebs. 13. Der F. S. Ober-Forstmeister Herr von Buttlar. 14. Der F. S. Rittmeister und Cammer-Juncker Herr von Buttlar. 15. Der hochmögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden Cornet Herr von Aurochß zu Oberkatza. 16. Der F. S. Rath- und Leib-Medicus Herr Dr. Zinck. 17. Herr Pater Robertus Balbus Prof. Bildhusanus, p. t. Cantzley-Director. 18. Der F. S. Cammer-Commissarius Vey. 19. Den F. S. Forst- und Wildmeister Craner.

Als ist nach so eher den 4. Novembr. 1715. geendigten Fischerey an allerhand Fischen durch Göttlichen Beystand gefangen worden / wie hernach folget / nemlich: An Karpffen 65. Centner 10. lb. davon hat bekommen 59. Centner 2 $\frac{2}{5}$. lb. inclus. 4. Centner 34. lb. wegen des hiebevor erkaufften $\frac{1}{15}$. Erbfischer theils die Fürstl. Herrschafft / 6. Centner 7 $\frac{3}{5}$ lb. das Kloster Bildhausen zum Zehend. An Hechten 50. Centner in Summa / davon hat bekommen 45 $\frac{1}{3}$. Centner die Fürstl. Herrschafft inclus. 3 $\frac{1}{3}$. Centner zu obgedachtem $\frac{1}{15}$. Erbfischers Theil 4 $\frac{2}{3}$. Centner das Kloster Bildhausen zum Zehend. An Ahl 9. lb. in Sum̃a / davon bekommen 8. lb 5 $\frac{3}{25}$. Loth inclus. 19 $\frac{1}{5}$. Loth zum $\frac{1}{15}$. Erbfischers Theil Fürstl. Herrschafft 26. lb. $\frac{22}{25}$. Loth das Kloster Bildhausen zum Zehend. An Speißfischen 25. lb. in Sum̃a davon bekommen 22 $\frac{2}{3}$. lb. inclusive 1 $\frac{2}{3}$. des $\frac{1}{15}$. Erbfischers Theil 2 $\frac{1}{3}$. lb. das Kloster Bildhausen zum Zehend. Wann 1743. ßo. Karpfen-Satz und 30 $\frac{1}{4}$. ßo. Hecht-Satz / davon das Kloster Bildhausen zum Zehenden daher nichts bekommet / weilen dasselbe an der Besatzung nichts beyträget / über diß auch bey jeder Fischerey 2. ßo. von denen aller grösten Karpfen ohn verzehend zurück lassen muß. Ubrigens wolle der Allerhöchste die künfftige Fischerey an. 1716. zu höchstged. Sr. Durchl. vollkommenen hohen Vergnügen desto reichlicher

segnen /

segnen / welches männiglich aus treu-unterthänigster devotion von Hertzen wünschet. Datum ut supra.

Die zehende Tafel giebet folgende Erzehlung:

Jussu speciali Serenissimi Ducis ac Domini ERNESTI LUDOVICI.

Anno 1716. d. 12. Octobr. wurde den grossen Hermannsfelder Teich abermahls auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrns / Herrn Ernst Ludwigens, Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen / Landgravens in Thüringen / Marggravens zu Meissen, Gefürsteten Gravens zu Henneberg / Gravens zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / Jhro Röm. Käyserl. Majest. und des Heil. Römis. Reichs höchstbestellten General-Feld-Zeugmeisters obigen dato zufischen der Anfang gemacht, und durch GOttes Gnadenreichen Seegen eine erwünschte glückliche Fischerey gehalten, welches die erste war seither der zweyten höchst-beglückten Hoch-Fürstl. Vermählung mit der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Jhro Königl. Hoheit / Frauen Elisabethen Sophien/gebohrnen Princeßin aus dem Königl. Preußis. und Churfürstl. Stamme derer Marckgrafen zu Brandenburg ꝛc. vermählten Hertzogin zu Sachsen Coburg und Meinungen, da denn der von GOtt bescherte reiche Fischzug beyderseits Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit und respective Lbden dieselbe also erfreuet und vergnüget / daß sie bey dieser Fischerey zu Siebenmahlen nach einander sich in Gnaden eingefunden / worbey nicht weniger viele und verschiedene Fürstliche / Gräffliche, wie auch Adeliche und andere Personen erschienen, und ihr Vergnügen bezeuget. Haben also sothaner Fischerey die gantze Zeit über zu verschiedenenmahlen beygewohnet:

1. Höchstbesagte unsers Regierenden gnädigsten Herrns/Herrn Hertzog Ernst Ludwigs Hochfürstl. Drl. nebst 2. Dero hertzgeliebtesten Fru. Gemahlin/Frauen Elisabethen Sophien Königl. Hoheit. Worzu annoch einige Tage hernach 3. Die Hochfürstl. Frau Wittib / Frau Elisabetha Eleonora/ Hertzogin zu Sachsen / gebohrne Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg/ Hochfürstl. Durchl. kommen. Jngleichen 4. Des Herrn Hertzog Friederich Wilhelms zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. wie dann nicht weniger nachfolgende Gräfliche und Adeliche auch andere Personen, so doch ohne Rang aufgesetzet worden/als: 5. Die Frau Oberhoffmeisterin von Bergkhorn / 6. Die Frau Gräfin von Brockdorff / 7. Die Frau Geheimbde Räthin und Oberhoffmarschallin Pflugin / 8. Die Frau Oberhoffmeisterin von Geyso/

9. Die

9. Die Frau Gräfin von Gyge/ vermählte Freyin von Rattmannsburg. 10. Die Cammer-Fräulein von Bernern bey Ihro Königl. Hoheit. 11. Die Cammerfräulein von Zanthier/ 12. Die Cammerfräulein von Wolzogen bey der Verwittibten Frau Hertzogin Hochfürstl. Durchl. 13. Die Fräulein von Geyso. 13. Der Herr Probst und Thomherr von Thalberg zu Closter Zell. 15. Der Hessen Cassel. Herr General Lieutenant Auerochß. 16. Der Fürstl. Fuldische Geheimbde Rath von und zu der Tann. 17. Der Hessen Cassel. Herr General Major von Buttlar. 18. Der Herr Geheimbde Rath und Hoff Marschall Pflug. 19. Der Herr Geheimbde-Rath und Ober-Hoffmeister von Geyso. 20. Der Herr Geheimbde Rath und Ober-Ammtmann von Miltitz. 21. Der Herr Geheimbde Rath und Oberjägermeister von Nimptsch. 22. Der Herr Obriste von Neitschitz zu Kühndorff. 23. Der Herr Carl von Buttlar zu Wöllershausen. 24. Der Herr von Marschall zu Walldorff. 25. Der Herr Brigadier Ritterich/ Freyherr von Rattmannsburg. 26. Der Herr Obriste von Bergkhorn. 27. Der Herr Obriste von Rauchhaupt. 28. Der Herr Oberforstmeister von Uterodt zu Römhild. 29. Der Herr Stallmeister von Dißkau. 30. Der Herr Hoff- und Cammer-Rath von Fischern. 31. Der Herr Hoff- und Cammer-Rath Göckel. 32. Der Herr Stallmeister von Wangenheim. 33. Der Herr Stallmeister von Helldrit. 34. Der Herr Hoffrath Döhler. 35. Der Herr Baron von Rattmannsburg zu Sültzfeld. 36. Der Herr Baron von Schröter aus Churland. 37. Der HErr Cammer-Juncker von Koppenstein. 38. Der Herr Hoffprediger Krebs. 39. Der Herr Cammer-Juncker und Rittmeister von Buttlar. 40. Der Herr Cammer-Juncker von Seckendorff. 41. Der Herr Cammer-Juncker und Hauptmann von Bibra. 42. Der Herr Hauptmann Baumbach zu Rippershausen. 43. Der Herr Lieut. von Geyso. 44. Der Herr Lieut. von Ferntheil. 45. Der Herr Major Eydam zu Römhild. 46. Der Herr Rittmeister Rauhe zu Themar. 47. Der Herr Leib-Medicus L. Pitstedt. 48. Der Herr Hof-Diaconus Silchmüller. 49. Der Herr Ambtmann Schellhaß zu Themar. 50. Der Hr. Pater Bursarius Nivardus Eylein/ Professus des Closters Bildhausen. 51. Der Hr. Cammer-Commissarius Bey. 52. Der Herr Forst- und Wildmeister Graner. 53. Der Amtskastner Albrecht zu Maßfeld. Was nun den von GOtt dermahlen bescherten reichen Fisch-Segen an sich selbst betrifft/ so sind vom 12. Octobr. biß den 31. hujus 1716. aus dem Teiche 1038. Körbe an allerhand Fischen gebracht/ mithin gefangen worden I. An Karpffen 426. Centner 24. lb. wovon zuförderst der hiebevor von Fürstlicher

Herrschafft denen Erbfischern abgekauffte $\frac{1}{15}$ Erbfischers Theil an 28. Centner 41. lb abgezogen worden/und also noch zu vierzehenden übrig geblieben. 397. Centner 82. lb. davon dann das Closter Bildhausen 39. Centner 78. lb. zum Zehenden empfangen / und ist solchem nach blieben 386. Centner 45. lb. inclusiue $\frac{1}{15}$. Erbfischers Gnädigster Fürstl. Herrschafft allein. II. An Hechten. 18. Centner 70. $\frac{1}{2}$ lb. davon $\frac{1}{15}$. Erbfischers Theil an 1. Centner 24. lb. vor die Fürstl. Herrschafft abgezogen/ bleiben noch 17. Centner 46. lb. zu verzehenden/wovon auch 1. Centner 74. lb. das Closter Bildhausen zum Zehend empfangen. Bleiben demnach deductis deducendis 16. Centner 94. lb. inclusiue des bemelten $\frac{1}{15}$ Erbfischers Theil Hochfürstl. Herrschafft allein. III. An Ahlen. 12. lb. davon gebühret Fürstl. Gnädigster Herrschafft $\frac{4}{15}$ lb. zum erkaufften $\frac{1}{15}$ Erbfischers Theil und bleiben demnach noch 11. $\frac{1}{15}$ lb. zu verzehenden/davon auch 1$\frac{5}{8}$. lb. das Closter Bildhausen zum Zehenden empfangen/wovon es aber/weilen es eine Kleinigkeit/ nichts prætendiret/und bleiben solcher Gestalt 12. lb. in allem inclusiue $\frac{1}{15}$. Erbfischers Theil Fürstl. Gnädigster Herrschafft allein. IV. An Speisefischen. 18. Centner 4. lb. hiervon der $\frac{1}{15}$. Erbfischers Theil an 1. Centner 60. lb. abgezogen bleiben noch 16. Centner 43 lb. zu verzehenden/ davon auch 1. Centner 64. lb. das Closter Bildhausen empfangen / und bleiben solchem nach 16. Centner 39. lb. inclusiue $\frac{1}{15}$ Erbfischers Theil höchstgedachter Fürstl. Gnädigster Herrschafft allein. V. An Karpffen-Satz ohngefehr bey 40. Centner. 130. ßo. VI. An Hecht-Satz ohngefahr 11. Centner an 43 $\frac{1}{2}$ ßo. dann 2. ßo. von den grösten Karpffen zu leichern/ welche dermahlen 3 Centner 30. lb. im Gewicht betragen ; und woran das Closter Bildhausen so wenig / als an gemeldetem Satz der von undencklichen Jahren her beschehenen obseruantz nach nichts zum Zehenden bekommen noch verlangen können. Sind also in einer Summa an allerhand Fischen auf dieser Fischerey gefangen worden 517. Centner 40. $\frac{1}{2}$ lb. GOtt segne ferner!

Die eilffte Tafel giebet folgendes:

Actum Fischhauß unter Hermannsfeld/ Den 9. Octobr. 1719.

Demnach unter des höchsten Seegens Verleihung die Ausfischung des grossen Hermannsfelder Teichs abermahls herbey kommen / und GOtt den zu mehrmahlen von vielen undencklichen Jahren her darein gelegten reichen Fisch-Seegen , gnädigsten hohen Herrschafft und dem gantzen Lande zum Vergnügen auch dißmahl zuerkennen geben wollen: Und dann dieses

die

die 5. Fischerey / welche der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Ludewig / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marckgraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / der Röm. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Zeugmeister / unser gnädigst regierender Landes-Fürst und Herr / bey dero glorwürdigsten Regierung in geseegnetem hohen Wohlergehen erlebet: So wurde auf dero gnädigsten hohen Befehl obigen datum pro termino zum Anfang ermeldter Ausfischung ermelten Teichs anbenanntem auch diese und folgende Tage unter Anwesenheit nachgesetzter Hochfürstl. und anderer Personen/als:

1. Höchstged. Sr. des Regierenden Herrn Hertzogs/ Herrn Ernst Ludwigs/ Hochfürstl. Durchl. 2. Ihro Königl. Hoheit/deren hertzinniglich geliebtesten Frauen Gemahlin / der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen Elisabethen Sophien / gebornen Printzeßin aus Königl. Preußis. und Churfürstl. Stamme derer Marckgraven zu Brandenburg rc. Vermählten Hertzogin zu Sachsen/Jülich/ Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen rc. rc. 3. Höchstged. Sr. Durchl. ältesten Herrn Bruders / Herrn Hertzog Friederich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. ingleichen auch 4. Printzeßin Louysen Dorotheen Hochfürstl. Durchl. 5. Printz Joseph Bernhards Hochfürstl. Durchl. 6. Printz Ernst Ludwigs Hochfürstl. Durchl. 7. Printz Carls Hochfürstl. Durchl. 8. Der Frau Geheimbden Räthin und Ober-Hoffmeisterin von Diemarn auf Walldorff rc. Gebornen von Einsiedel. 9. Höchstged. Ihro Königl. Hoheit Premiere Dame d'honneur der Fräulein von Berner. 10. Höchstged. Ihro Königl. Hoheit zweyte Dame d'honneur, der Fräulein von Nimptsch. 11. Hoch ernannten Prinzeßin Louisen Dorotheen Durchl. Cammer-Fräulein/von Bischhausen. 12. Der Röm. Käyserl. Majest. würckl. Reichs Hoff-Raths und Hochfürstl. S. Coburg-Meinungis. Geh Raths-Directoris und Præsid. Herr Johann Christophs Freyherrns von Wolzogen. 13. Des Herrn Landgraffens von Hessen-Cassel Hochfürstl. Drl. Herr Gen. Lieut. von der Cavallerie und Commendanten dero Trouppen, Herr Georg Friedrich Aurochs zu Oepfershausen. 14. Des Hochfürstl. S. Coburg Meinung. Geh. Raths und Ober-Hoff-Marschalls Herrn Johann Ludwigs von Koppenstein. 15. Des Hochfürstl. S. Coburg-Meinung. Geh. Raths und bey Ihro höchstged. Königl. Hoheit Ober-Hoffmeisters Herrn Adolph Ernsts von Diemars. 16. Des Hochfürstl. S. Geh. Raths und Ambtshauptmanns zu Römhild Herrn Andreas Heinrich

Pflugs. 17. Des Hochfürstl. S. Geh. Raths / Ober- Stall- und Ober-Jägermeisters/auch Cammer-Raths und des S. Johanniter Ordens Ritter/Herr Ernst Gottlieb von Nimptsch. 18. Des Hochfürstl. S. Geh. Raths und Hoff-Marschalls Hrn. Ernsts von Bischhaussen. 19. Des Hochfürstl. S. Brigadiers und Kriegs-Raths Herr Joh. Nicolaus Ritterichs/ Baron von Rattmanßburgk. 20. Des Hochfürstl. S. Geh. Hoff- und Cammer-Raths Herrn Friedrich Albrechts von Fischern. 21. Des Hochfürstl. S. Reise-Stallmeister Herr Johann Ernst von Wangenheim. 22. Des Hochfürstl. S. Eisenach. Herr Obristen von Münches. 23. Ihro Königl. Hoheit Cammer-Junckers / Herrn Albrechts Carl Baron Stockhorns von Starrein. 24. Ihro Königl. Hoheit Cammer-Junckers Herrn Friedrich Wilhelms von Knigge. 25. Des F. S. Cammer-Junckers uñ Ober-Forstmeisters Herr Johann Christophs von Buttlar. 26. Des F. S. Cammer-Junckers und Majors/Herr Friedrichs von Buttlar. 27. Des F. S. Cammer-Juncker und Lieutenants Herr von Ferntheil. 28. Des F. S. Cammer-Junckers und Forstmeisters Herr Johann Ludewigs von Gleichen. 29. Des F. S. Hoff-Junckers Herrn Fohmannen von Waldsachsen. 30. Des F. S. Hof- und Jagd-Junckers von Kuschenbahr. 31. Herrn Anton Heinrichs von Bronsart zu Schwieckershausen. 32. Des F. S. Hoff- und Cammer-Raths Herrn Johann Fried. Göckels. 33. Des F. S. Hof-Raths und Printzen Hofmeisters Herrn Friedrich Ernst Schencks. 34. Des F. S. Superintendentis Past. Prim. und Consist. Assessoris, Herrn Georg Walchs. 35. Des F. S. Hoffpredigers / Beichtvaters Consist. Assess. Herrn Joh. Adam Krebsens. 36. Des F. S. Raths und Leib-Medici, auch Ober-Bürgemeisters/ Herrn D. Georg Christophs Zinck. 37. Des F. S. Rath und Renthmeisters Joh. Heinrich Beyens. 38. Des F. S. Hof- und Leib-Medici, Herrn Lt. Pitstädts. 39. Des F. S. Hof-Diaconi, Herrn Silchmüllers. 40. Des Patris Bursarii des Klosters Bildhausen / Herrn Nivardi Egeleins. 41. Des Fürstl. S. Amtsvoigts Bottigers zu Maßfeld. 42. Des F. S. Wildmeisters zum Wolffgangk Johann Christian Graners: Folgender Fisch-Seegen erlanget / nemlich: I. An Karpfen 315 $\frac{1}{2}$. Centner 20. lb. und zwar 286. Centner 23 $\frac{1}{2}$. lb. inclus. 21. Centn. 4 $\frac{2}{3}$. an $\frac{1}{15}$. Erbfischers Theil Hochfürstl. gnädigster Herrschafft allein/ dann 29. Centn. 46 $\frac{1}{2}$. lb. Zehend dem Kloster Bildhausen. II. An Hechten 21 $\frac{1}{4}$. Cent. 7 $\frac{5}{6}$. lb. incl. 1 $\frac{1}{2}$. Cent. 6 $\frac{1}{3}$. lb zum $\frac{1}{15}$. Erb-fischers Theil Hoch-Fürstl. gnädigster Herrschafft allein 2. Cent. 10 $\frac{1}{6}$. lb. zum Zehend dem Kloster Bildhausen. III. An Ahlen $\frac{1}{2}$. Centner in allen / als: 4 $\frac{1}{2}$. lb. zum Erbfischers Theil Hochfürstl.

Fürstl. gnädigster Herrschafft allein / 5 ½. lb. zum Zehenden dem Kloster Bildhausen. IV. An Speißfischen 8. Centner 16 ½. lb. in allen / als: 7 ¼. Centner 15 ½. lb. inclus. ½. Centner 5. lb. zum $\frac{1}{15}$. Erbfischers theil Hoch-Fürstl. gnädigster Herrschafft allein und ¾. Cent. 1. lb. zum Zehend mehr-ged. Kloster Bildhausen: mithin hat sothane Fischerey vor dißmahl durch des Höchsten Güte an Fischen alles in allen ergeben 345 ½. Cent. 19 ½. lb. an allerhand Fischen/dann 12. ßo. Karpfen-Satz und 45 ¾. ßo. Hecht-Satz/so Hoch-Fürstl. gnädigste Herrschafft daher gantz allein zukommen und vielged. Kloster Bildhausen zum Zehenden daran nichts participiret/ weilen es / der observantz nach/an der Besetzung sothanen Teichs nichts beyträget.

Es bleibet Hermannsfeld zum Orthe ausersehn/
Allwo der Höchste stets vollkommnen Seegen zeiget/
Das beste aber ist / das holde Wohlergehn/
So dessen Wunder-Hand der theuren Herrschafft reichet.
Drum rufft das gantze Land mit treuem Hertzen aus:
GOtt laß Ernst Ludwigen und Ihro Hoheit Leben/
Er seegne fort und fort Derselben hohes Hauß/
So lang der schöne See wird Fisch und Wasser geben!

§. 11. Der Bericht von diesem eintzigen See scheinet schon weitläufftig gnug angewachsen zuseyn / daß es fast nicht nöthig/ein mehrers davon zumelden. Man wird auch dem Leser nicht weiter beschwerlich fallen/ wann nur noch dieses eintzige/als eine neben fällige Sache/dabey darf bemercket werden; daß er nemlich viele hundert Jahre hindurch unversteinet geblieben/und anno 1621. zum erstenmahl seine Steinmarckung bekommen habe; falls es ausgemacht/daß vor dem auf noch vorhandenem Steine bemerckten Jahre gar keine Steine üm den Teich gewesen. Wann man vom Zapfen-Hauß nach dem Wolffgang wandelt / erscheinen vor dem Teich einige Gebäude / welche zusammen die Sorga genannt und nebst einigen Landereyen/ als ein besonderes Gütlein / betrachtet werden. Der Besitzer dieses (a) Sorg-Gutes sowohl/

H 3

a) Es ist solches Hochfürstl. Cantzeley Lehn: Und was hier gemeldet wird / kan aus der Hermannsfelder Dorffs-Ordnung erwiesen werden; welche also füget: Endlichen hat die Gemeinde zu Hermannsfeld neben dem Besitzer der Sorg und dem Förster zu S. Wolffgang Koppel-Hut und Triefft am Hermannsfelder See / nicht alleine auf jener Seiten ober Caspar von Stein Hofe/sondern auch disseits der Sorga nach dem Dorff zu biß hinauf an die Wiesen/ so zur Sorga gehören/ so weit als sie deren an dem Teiche mit ihrem Rind-Viehe/ Schaafen / Schweinen und Gänsen geniessen können / hergebracht;

wohl/als die Gemeinde zu Hermannsfeld / haben Hut und Trifft nicht nur auf der Lincken Seiten des Sees / sondern auch auf der Rechten oder so genannten Steinischen Seiten zugeniesen; ohne daß ihnen der jedesmahlige Eigenthums-Herr des oben bemeldeten Thurn-Gutes Eintrag und Wiederspruch zumachen befugt ist; oder sich unterstehen darff mit Gräserey / Hut und Triefft die Sorg-Aecker anzugehen: Dagegen die Hermannsfelder das Schilff aus dem Teich zuschaffen anheischig gemacht werden wollen. Inzwischen weil der See selbst von ungewöhnlicher Grösse / und die Fischerey gemeiniglich lange verziehet; so wird es der geneigte Leser nicht ungütig nehmen/ wann sich unsere Erzehluug auch etwas lange hinaus dehnet. Wie aber? Sollten wir vom Teich und von der Fischerey nach Hause kehren / und nicht vorher auch die Heil. Oerter besuchen? sollten wir in dasigem anmuthigen revier Fische / Wiesen / Berge und Wälder anschauen / und nicht auch vom Fischhauß nach der lustig-anmuthigen Jäger-Wohnung spatzieren? Gewiß Diana würde zürnen / wann wir nicht ihr Lust-Gefilde auf dem so genannten Wolffsgang besuchen wollten. So hebet dann / geneigter Leser / Füsse und Augen mit mir auf / und spatziret einen langen schmaalen Damm hin / auf dessen rechter Seiten der abgelauffene und durch die Fischerey ausgeleerte See/auf der Lincken aber ein häuffiges Röhrigt und Sumpff zusehen. Wir müssen über eine kleine Brücke durch ein grosses Thor paßiren / und finden beym Eintritt in das bewohnte Insul-Revier zur Lincken ein schön gebaudtes Zeughauß / darinnen das Jagd-Zeug sorgfältig aufbehalten wird. Weiter hin zur Rechtn praesentiret sich das Wohnhauß vor den jedesmahligen (b) Wildmeister / und zur Lincken erblicken wir eine alte / aber sehr schön gebaut

gewesene

und obwohl die Herrschafft solchen Teich nunmehro versteinen lassen / denselben auch biß an die Steine auszuführen hat / so ist doch viel bemeldeter Gemeinde zu Hermannsfeld durch solche Vermarckung an ihrer Hut nichts benommen / sondern bleibet ihnen dieselbe neben denen mit interessenten auch über die Steine gegen den Teich hinein/ so weit es die Herrschafft nicht ausführet / und sie deren als bemeldt geniessen können / einen Weg als den andern unabgestricket ꝛc.

b) Die Einrichtung der Jägerey im Fürstenthum Henneberg kan nicht von Anfang hieher benennen; weil aus denen alten Zeiten keine Nachricht davon vorhanden. So viel ist bekannt / daß die Fürsten von Henneberg jedesmahl ihren Jägermeister gehalten/ und darneben den Wolfsgang schon zum Jägerplatz ausersehen gehabt. Nach geschehener Landes-Theilung hat sich die Jägerey üm ein merckliches vermehret; da nicht nur Sachsen Zeitz seinen Oberjägermeister zu Schleusingen gehalten; welche hohe Stelle nun schon in die 30. Jahre der hochwohlgeborne Ritter und Herr / Herr Georg

gewesene Kirche an. Jetziger Zeit stehet sie Tag und Nacht mit Thüren und Fenstern offen; siehet innen gantz wüste / doch so, daß man hier und da noch schöne Gemählte/Figuren/Pfeiler und Gänge antrifft / und daraus von ihrem ehmah-

Heinrich von Osterhausen bekleidet: Sondern auch die Herrn Hertzoge von Sachsen Coburg und Meinungen den Wolffsgang vor ihren jedesmahlichen Wildmeister aufbehalten / und über solchen gleichfalls noch einen Oberjägermeister bestellet haben. Dieser ist vor jetzo der hochwohlgeborne Herr / Herr Ernst Gottlieb von Nimptsch / Ritter des preißlichen Johanniter Ordens/und designirter comptur zu Wittersheim / Hochfürstl. Sachs. Coburg Meinung Geheimbter Rath / Oberjägermeister / und Oberstallmeister: Er führet zu seinem Wapen ein qvartirtes Schild/ in dessen ersten und vierdten Feldung des Johanniter Ordens Creutz / in der andern und dritten aber ein vnicornu marinum ersehen wird / welches oben die Gestalt eines Einhorns / unten aber die Bildung eines Fisches praesentiret. Spener part. I. operis Heraldici fol. 210. meldet also: vnicornu nigrum (sed vt argento tingatur, quod piscem refert) in scuto ex argento & minio secto Nimtscher (Siles.) worinnen er recht hat. Denn Jhro Excellenz / der Herr Geheimbde Rath / sind aus einem uhralten und Weltberühmten Geschlechte des Schlesischen Adels entsprungen; deren Vorfahren das bekannte Kloster Nimtpsch nicht weit von Grimme gestifftet / in welchem Catharina von Bohra / nachmahliges Eheweib des theuren und hochseel. Lutheri eine Nonne gewesen; sonst aber das im Fürstenthum Brieg gelegene Schloß und Stadt Nimptsch / welches Anno 1152. soll erbauet worden seyn / zum Stamm-Hauß haben. Doch aber werden die Herren dieses nunmehro Grävlichen Geschlechtes besser die Nimptsche / als die Nimtscher/ genennet. Auf die Jägerey im Wolffgang wieder zukommen / so soll ferner nicht unberühret bleiben / daß der hochwohlgeborne Herr / Herr Johann Ludwig von Gleichen / Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meinungischer Cammer-Juncker / auch die Stelle eines Oberforstmeisters bekleide. Ohne Zweifel stammen Jhro hochwohlgebohrne ab aus dem in Thüringen wohl renommirten Geschlecht derer Herren von Gleichen zu Tannenroda; indem sie eben daselbige Wapen führen / nemlich zwey gerad gleich empor steigende Tatzen. Der Herr von Gleichenstein / als der ein sonderbahres ornament des Adels unserer Zeiten abgiebet / hat in denen zum ersten volumin. des schönen operis, Gotha diplomatica genannt / verfertigten tabulis genealogicis das Stamm-Regiester und Wapen derer Herren von Gleichen berühret und vorgestellet. Auf dem Wolffsgange haben als Wildmeister gestanden Johannes Grahner 1680. dessen Sohn/ auch Johann Grahner genannt / wurde zuletzt Forstmeister und starb 1719. Er ließ zwey Söhne nach sich Johann Christianen / und Johann Wolffgang/ Grahner: jener ist jetziger Zeit Wild- und Forstmeister / dieser aber vice Wildmeister/wie schon im Anhang zum Hennebergischen Kirchen-Staat pag. 686. Meldung davon geschehen.

ehmahligen Zustand einiger massen urtheilen kan. Sehet euch recht um / geehrtester Leser/und saget mir/was euch an diesem Tempel gefalle und nicht gefalle? mich dünckt/ihr saget; Das Gebäude gefället mir nicht unrecht; aber was macht es hier? Haben dann etwan in alten Zeiten so viele Leuthe hier gewohnet / daß man ihnen einen so geräumigen Tempel bauen müssen? Ach nein! es haben vor zwey hundert Jahren wohl wenigere Leuthe darauf gewohnet / als ietzo/und doch einen solchen Kirchbau unterhalten. Denn man hatte hier eine gar heilige Wallfahrt angeleget / und nach dem damahligen Gottesdienst Ablaß daselbst zusuchen: Nachdem aber die Wallfahrt im (c) Grimmenthal recht in Schwang kommen / welche zum Unterschied von dieser nur die neue Wallfahrt genennet wurde; ist hier alles leer worden / so daß/ obgleich noch an keine reformation im Hennebergischen gedacht wurde/ diese Kirche doch schon angefangen leer zustehen und verlassen zu werden. Weil nun lauter Waldungen drum herum / und der Ort sonst zu nichts zugebrauchen war; so wurde von Durchlauchtigster Landes Herrschafft beliebet / ihr Jagd-Zeug hieher zuthun / und einem Wildmeister die Aufsicht derer Waldungen/Jagd-und Forst-Sachen daselbst an zubefehlen. Wollet ihr mit mir zur Thür an der Wohnung hienaus geben/so werdet ihr euch unvergleichlich wohl und vergnügt ümsehen können. Denn man hat das Aussehen in den grossen Teich/in die Felder und Wälder / und kan das lüsterne Aug mit allerhand Anmuthigkeiten / zumahl Frühling und Sommer über / unterhalten. Auf der Insul selbst sehet ihr hier ein schönes Gärtgen / dort ein fruchtbares Land/hier einen Ziehe-Brunnen/ dort einen schönen Baum oder sonst etwas: und

c) Der Anfang dazu wurde 1498. gemacht und habe ich vieles von diesem Grimmenthal in dem Hennebergischen Kirchen-Staat Cap. VII. §. 13. pag. 192. biß 201. vorgeleget. Herr Friederich Rudolphi, ein so wohl wegen sonderbahrer Gelehrsamkeit/ als wegen hohen Alters / und vornehmer Ankunfft berühmter Mann / Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Gotha hochbetrauter Rath und Lehn-Secretarius, der den 26. Junii 1722. seinen 81. Geburts-Tag erlebet/und den darauf folgenden Monath August mit Todt abgangen / hat in seinem kostbaren Wercke / welches er Gotham diplomaticam zu nennen Beliebung getragen / und der hochwohlgebohrne Herr / Herr Ioann Basilius, edler Herr von Gleichenstein / und des heil. Röm. Reichs Ritter / Sr. Königl. Majest. in Preussen justiz und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Gotha Commissions-Rath / ein ungemeiner Liebhaber und genauer observator aller teutsches Vaterland angehender antiquitaeten/ zu einem raren Exempel der gelehrten noblesse, zu vermehren gedencket; part. II. fol. 311. eine recht curiose Altar-Tafel / welche sich in der Hospital Kirche zum Grimmenthal befindet/in Kupffer stechen und zur Bewunderung vorlegen lassen.

und glaube ich wohl / daß die Wall-Brüder und Schwestern gerne sich hier eingefunden/ und ihre Andacht verbüsset haben.

§. 12. Das gantze revier wird zum Heil. Wolffgang genennet; weil die Kirche selbst diesem Heiligen geweihet gewesen/ und sein Bildniß gantz sonderbahr darinnen verehret worden. Neben demselben über haben hiebevor Lateinische Verse gestanden / welche Caspar Bruschius, ein herrlicher und von Egra bürtiger Poët des XVI. Saeculi, der anno 1559. im Schlingenbachischen Walde von einigen Edel-Leuthen/ wieder welche Er schreiben wollen/ ermordet worden/ verfertiget/ und noch anno 1557. folgenden (d) Innhaltes zulesen gewesen:

Guolffgangum quoties diuum veneranda vetustas
Pinxit, ita hunc pinxit, gestaret vt ipse securim
dextra, sed laeua templum cum turre decorum.
Hac pictura equidem voluit nihil ipsa vetustas
Significare aliud, quam quod pastoris honesti
Pontificisque pii summum est super omnia munus.
Is semper templum debet gestare, sibique
commissum populum doctrina pascere sana:

I ne

d) Mit Erlaubnis des hochgeneigten Lesers wil ich solchen so gut/ als in Eil geschehen kan/ hier auch in teutschen Zeilen mit anschliessen:

So offt das Alterthum Wolffgangi Bild gemahlet/
So offt stellt es ihn so/ wie man hier siehet/ vor:
Die Rechte trägt ein Beil / die Lincke steht entschaalet/
Hält eine Tempel-Form nebst dessen Thurn empor.
Was zeiget solches an? Wie ein rechtschaffner Hirte
Die Schäfflein seiner Heerd sorgfältig weiden soll.
Er suchet hier und da gar fleißig das verirrte/
Und machet seine Pflicht durch keusch und frommseyn voll.
Denn er treibt Tag und Nacht des HErren Werck und Willen/
Geht in das Heiligthum / zeigt GOttes Tempel dar;
Sucht seine Ammtes Treu gebührend zuerfüllen/
Und wachet/ wann der Wolff droht merckliche Gefahr.
Das Beil soll alle Klötz und Plöcher zubereiten:
Ein Lehrer hackt/ beschlägt/ macht förmlich/ glatt und schön;
Die groben Späne schlägt er weg/ und läßt in Zeiten
Der reinen Lehre Frucht in Werck und Leben sehn.
Was zarte Bäumgen sind / wo Wurm und Gifft kan nagen/
Wo wilde Reiser stehn/ wo Fäulniß sich ansetzt/
Weiß er nur gar zu wohl: Er kan die Schwachen tragen/
Giebt jedem / was er gut vor dessen Seele schätzt.

nec curas alias animo gestare priores,
deinde securi etiam sordes resecare pudendas,
quidquid & arboribus teneris plantisque nocere
in vita posset, studio debebit eodem &c.

Der heilige Wolffgang soll seine Geburt Schwäbischen Eltern zu dancken gehabt / und in der Jugend zu Würtzburg (e) die information genossen haben. Nach absoluirten Studiis iuuenilibus achtete er weder seinen Adelstand / noch andere zeitliche Ergötzungen / sondern vergnügte sich am ordentlichen Studiren und Betrachtung der wahren Weißheit. Dieser ungehindert obzuliegen bewarb er sich um ein Canonicat, und erhielte solches durch gute Recommendation Bischoffs Popponis zu Würtzburg; welcher jederzeit von dem jungen Wolfgango Gutes prognosticirte / und ihn ungemein liebete / weil er hoffte / es werde ein sehr exemplarischer und gelehrter Mann aus ihm werden. Das gar zu freye Leben derer Canonicorum wolte ihm nicht gefallen / und der Treib des Gemüthes seinem GOtt rechtschaffen

e) Laurentius Friese setzet in der Lebens-Beschreibung Bischoffs Popponis I. zu Würtzburg Cap. IX. MSt. Cod. also: Man saget S. Wolffgang sey bey dieses Bischoffs Boppen Zeiten zu Würtzburg gewesen / und in das Kloster des Stifftes im Thomb zur Schulen gangen; unangesehen/daß man sonst sagt / daß die Würtzburger Schüler gar selten gerathen. Es stammete aber Bischoff Poppo ab aus dem Hochgrävlichen / nachmals Gefürsteten / Hause Henneberg / hatte Gebhard II. von Henneberg zum Vater / und Guttam, eine geborne Grävin von Schwartzburg zur Mutter / und erlangte die Bischöffliche Würde zu Würtzburg Anno 941. Theils weil sein Herr Vater und dessen Nachfolgere die Ehre eines Burggraven zu Würtzburg getragen; welche allerdings damahls viel ausgetragen / und mehr denn eine blosse Voigtey bedeutet gehabt: Wie ich schon ehmals in der letzten dissertat. Latin. Henneberg. numismatic. erwiesen habe: Theils weil er bey Käyser Ottoni in grösten Gnaden stunde. Er war ein ungemein gelehrter Herr / und brachte es durch seine kluge Anstalt dahin / daß eine vortrefliche gute Schule daselbst florirete / und viele von Adel aus frembden Landen dahin kamen / weise und gelehrt zu werden. Er besuchte nicht nur die Schule fleißig und sahe / ob auch alles darinnen in der Furcht GOttes mit gebührendem Fleiß und Ordnung geschehe; sondern machte sich auch ein plaisir daraus / zu gewissen Stunden selbst einen Lehrer abzugeben und die jungen Gemüther sowohl zur Gottseeligkeit als Gelehrsamkeit gründlich anzuführen. Dieser guten information genoß auch der heil. Wolffgangus. Saxo Grammaticus, der gelehrte Edelmann des XII. saeculi, aus Seeland bürtig / und nachmals Probst zu Rothschild / schreibet libr. X. also: Boppo, Praeceptor S. Wolffgangi: Episcopus Herbipolensis doctissimus, illustris habetur; qui Danis prius Christum annunciauerat.

rechtschaffen zu dienen nöthigte ihn auf eine strengere Lebens-Art zu dencken. Er begab sich demnach in Schwaben zu dem strengsten München-Orden derer Einsiedler oder solitariorum, casteiete seinen Leib durch vieles Fasten, Beten und Wachen / Studirte dabey unabläßig / und suchte sich durch allerley geistliche Ubungen zu einem tüchtigen Werck-Zeug der Kirche GOttes zu machen; damit er nicht mit rohem und untüchtigem Sinne sein vorhabendes Lehr-Ammt antreten möge. Welches alles so unsträfflich und der Ordnung GOttes so gemäß geachtet wird, daß jedermann darüber Wolfgangum zu loben sich gemüßiget findet: Wann auch das nachfolgende also mit dem göttlichen Willen zustimmete / wie es die Ehre des allein anzubetenden GOttes erheischet / so würde Wolfgangus noch höher zuhalten und von der sämmtl. Nachkommenschafft der protestantisch- und non protestantischen Welt mit durchgängigem Lobe zu verehren seyn. Denn (f) man giebet vor; er habe außer ordentliche Begierde getragen / um der Liebe

f) Man sehe davon die historiam Lombardicam, quae a plerisq; aurea legenda sanctorū adpellatur: num. CCVIII. nach der edition, welche also unterschrieben ist: Impresse Argentine anno Doi. M. CCCC. LXXXV. finite in die sancti Floriani martyris: Und wegen ihres hohen Alters verdienet allegiret zu werden. Iacobus de Voragine, ein Dominicaner Mönch des XIII. Saeculi, von Viragine, einem flecken in Ligurien / oder Genuesischen Gebiethe / bürtig / hat diese Legenden zusammen getragen / und in so weit einigen Danck verdienet/als er uns von dieses und jenes heiligen Ankunfft und Leben Bericht ertheilet: allein das Latein ist sehr schlecht / und zeuget deutlich vom stylo ferreo ferrei istius saeculi. Die Erzehlungen selbst werden mit so abgeschmackten Fabuln angefüllet / daß man sich wundern muß / wie ein so heiliger und fleißiger Leser derer Schrifften Augustini solche glauben mögen. Claudius Espencaeus, der berühmte Sorbonnis. Doctor des Saeculi XVI. hat einsmahls pro concione publica gesaget: in illo (Iacobi libro) miraculorum monstra saepius, quam vera miracula legas; welche Worte ihm von der Clerisey in Franckr. so übelgenommen worden / daß er öffentl. reuociren müssen. Inzwischen hat Melchior Canus, der letzlich prouincial derer Dominicaner in Castilien worden und An. 1560. zu Toledo gestorben / kein besseres Urtheil in Loc. Commun. l.11. c.6. von ihm gefället. Ob nun gleich Iacobi de Voragine legenda in cap. CLXXVII. aufhören / und / wie die folgenden alle / also auch gegenwärtige vom heil. Wolffgango von andern hinzu gesetzet worden sind; so schliesset man doch leichtlich also; weñ die ersten von lautern Fabeln angefüllet sind / so werden die letztern wohl schwerlich eine grössere Reinlichkeit und Wahrheit bey sich führen. Guilielm Caue hat in histor. litteraria script. ecclesiast. in saeculo scholastico ad ann. 1290. fol. m. 519. die editiones dieser historiae Lombardicae sorfältig angemercket / aber eben berührete gleichwohl vergessen und davor eine Argentin. von 1496. angeführet.

GOttes und des Verdienstes so wohl seiner / als anderer Menschen Seeligkeit willen / eine Wallfahrt und Bekehrungs-Reise anzustellen; und / damit solche recht gesegnet ausschlage / sowohl andere Heiligen GOttes unter denen Todten / und Todte unter denen Heiligen / als insonderheit den heil. othmarum (g) Tag und Nacht um Beystand und Erfüllung seines Verlangens

g) Der heil. Othmarus, von Geburt ein Teutscher / wurde von seinem Bruder in der Kindheit mit nach Chur in Graubünden geführet / und von Victore, dem Graven dasiger Provintz/zum Diener angenommen: Weil er nun sonderbahr heilig/ fleißig/ treu und höflich lebete / war er nicht nur dem Graven sehr lieb / sondern erlangete auch grossen Ruhm und Hochachtung. Der heilige Gallus bauete eben damahls eine Zelle in derjenigen Wüsten auf / die einem reichen Herrn / Waltramo, zustunde / und bat den Graven / Othmarum abfolgen zulassen / daß er die Stelle eines Probstes vertrette. Da er solches erhalten / führete er ihn zum Könige Pipino, und brachte es am Königl. Hofe dahin / daß Othmar zu einem Abt in der neuen Cella S. Galli gemacht wurde. Waltramus ließ sich durch des Königes auctorité so treuhertzig machen / daß er dem neuen Abt Othmaro alle seine Güter um S. Galli celle gäntzlich resignirte. König Pipin befahl so fort vitam regularem in der Celle anzustellen und eine ordentliche Abtey daraus zumachen. Die Stifftungen nahmen täglich zu / und die Abtey wurde so reich / daß Othmar sagte / es möge die Nachbarn ein appetit ankommen / etwas von denen überflüßigen Kloster-Gütern an sich zureissen. Diesem vorzubauen/ stellete er sich sehr arm / lebte sparsam / fastete mehr / als er aß / unter dem Vorwand / man müsse den Leib nicht mästen / daß er geil werde / sondern nur so füttern / daß er zur Noth das Leben fortschleppe; er gieng offt ohne Rock/in der blossen Kutten/seinen Verrichtungen auswärtig nach; anstatt des Pferdes brauchte er einen Esel und verhielte sich in allem sehr elend: reichte aber doch dabey denen Armen grosse Wolthaten / übete in allem Barmhertzigkeit/ nicht gezwungen / sondern mit Lust / hielte sich sehr keusch und andächtig; Bauete Hospitale / und nahm sich derer Krancken ungemein sorgfältig an. Unter dessen machten Warinus und Ruthardus, welche zwey damahls gantz Alemannien administrirten / Anschläge auf diese reiche Abtey / ihr das Schmaltz in etwas abzutrocknen. Othmar suchte wieder sie Schutz beym Könige Pipino, und erhielte auch solchen. Jene fingen die Sache auf eine andere Weise an. Sie bestachen einen Mönchen aus S. Galli Cella, Lambertum, welcher in einem öffentlichen concilio Othmarum der Unzucht und Ehebruchs mit einem Weibe beschuldigte und so viel Gehör fande / daß Othmar ins Elend verwiesen wurde / und zwar auf eine Insul im Rhein/Stein genañt/wo selbst er bald vor Bekümmerniß gestorben/uñ begraben worden/doch mit solchem Erfolg/daß sein Leib zehen gantzer Jahre hindurch ohne alle Fäulniß verblieben; Aber sein falscher Ankläger vom bösen Gewissen getrieben die Boßheit seiner Wercke öffentlich bekennen müssen. Dadurch wurden die Mönche zu S. Gall bewogen / den Leichnam

gens angeflehet. Endlich sey ihm einstens im Schlaf genannter Othmar vorkommen / und Befehl ergangen; Wolfgangus solle ihn recht ansehen. Da er solches gethan / habe ihm Othmar also entgegen geredet: Weil ich von dir / liebster Wolfgange, bin gebeten worden / so habe ich den Herrn vor dich gebeten; und will dir nun etlich zukünfftige Dinge offenbahren. Du sollst arm und dürfftig aus deinem Vater-Lande gehen / aber in einer andern Stadt / da du um der Liebe Christi Willen wirst ein Fremdling innen seyn / ein sehr fettes und wohl begütteretes Bisthum durch göttliche Vorsorge erhalten. Wo du dich darinnen treu und dem Herrn gefällig erweisest / so wirstu nach Verlauff zwey und zwantzig Jahren das zeitliche Leben beschliessen und zum Himlischen eingehen. Und dieses habe ich dir des wegen bekannt gemacht / weil du an demjenigen Orte den Geist aufgeben wirst / an welchem mein Nahme von denen Christen verehret und heilig gehalten wird. Auf eine so herrliche Offenbahrung verließ Wolffgangus sein bißheriges Kloster / fing an zu exuliren / kam ins Noricum, von da gieng er mit einem schlechten Comitat biß an die Gräutzen von Pannonien / lehrete / predigte / bekehrte / und besserte / so gut er konnte und mogte. Bischoff Piligrin zu Padua hörte von ihm / und weil er ihm von etlichen vornehmen Teutschen sehr war recommendiret worden / berieff er ihn zu sich / erwiese sich sehr höflich / gutthätig und sorgsam vor ihn / und ersuchte Käyser Ottonem II. Guolffgangum zu dem verledigten Bisthum in Regenspurg zubefördern / der Käyser willigte darein; Wolfgangus aber weigerte sich lange; weil Bischoff Pilgrin ohne sein Wissen und Verlangen beym Käyser mit einer recommendation erschienen; das Bisthum anzunehmen / da so viele nur gar zu grossen appetit darnach trugen: Denn wer ein Bischoffs-Ammt begehret / der verlanget ein gutes Ding; Darum hat schon mancher durch allerhand Wege nach solchem getrachtet. Der haupt Anstoß beruhete darinnen / daß der heil. Wolffgang besorgte / er möge diejenige Tüchtigkeit nicht haben / die zu einem so wichtigen Ammte erheischet werde. Bischoff Pilgrin wußte gar gute Tröstungen dagegen zugebrauchen; indem er sagete: Daß ihr euch fürchtet / lieber Wolffgange / giebt mir eine marque von einem vorsichtigen und klugen Gemüthe: spricht nicht der Psalmist: Die Furcht des HErrn ist der Weißheit Anfang? Gehet ihr nur

 wo

dieses Heiligen von der Rhein Insul abzuhohlen / und als ein rares Heiligthum in ihrem Kloster aufzuheben. Vid. Hermannus contractus in Chronico ad annum 760. & 770. welcher nach dem Jahr 860. setzet: translatio sancti Othmari in basilicam sancti Galli. Trithemius de origin. Francor. fol. 344. Tom. I. Schardii. erzehlet die Sache umständlich.

wozu euch GOtt und euer gnädigster Käyser beruffet: Der Geist des HErrn wird mit euch seyn. Eure gute Belehrsamkeit gründet sich nicht auf blose Menschen-Weißheit / sondern auf ein vollkommenes Licht / und wird durch Göttl. Gnade je mehr und mehr geheiliget werden. Durch diese und andere Trost-Gründe bekam der niedergeschlagene Wolffgangus wieder einen Muth / nahm den Gnaden-Beruff des Käysers mit beyden Händen an; zumahl da viele glaubten / es seye ihm mit seiner Weigerung kein Ernst; reisete nach Regenspurg; erhielte der Clerisey und aller Layen Beyfall; und verfügete sich so dann zu dem Käyser, um von ihm ins Bisthum eingewiesen zu werden. So bald er den Käyser erblickte / warff er sich auf die Knie nieder und rieff: Ach! allergnädigster Käyser / ach ich bin nicht tüchtig / nicht gelehrt, nicht geschickt gnug; darf nichts ohne Erlaubniß meines vormahligen Abtes thun / und sorge immer / das Heiligthum möge durch meine Geringfügigkeit verunreiniget werden. Der Käyser mogte vielleicht die Sprache schon versehen / und fing dann auch an / sich zu stellen / als ob er Wolffgangum gar zu sehr nöthigen wolle: Lobte seine ihm gepriesene qualitaeten; befahl einmahl über das andere / eine solche schöne Stelle nicht auszuschlagen; und empfohle ihm das Bißthum aufs allerbeste. Wolffgangus mußte endlich wohl der Gewalt weichen / und dasjenige mit Seufftzen und Wiederwillen annehmen / wornach er vielleicht mehr als einmahl geseufftzet hatte. Ertz-Bischoff Fridericus weihete ihn so fort zu einem Apostolischen Priester und führete ihn auf Käyserl. Befehl ins Bißthum ein: Er selbst aber stellete sich zum Vorbild der Heerde / übete viele Wercke der Gottseeligkeit / und starb an einem Fieber und zwar den 31. Octobr. das Jahr aber wird (h) nicht benennet. Nach seinem Todte verehrete man ihn / als einen sonderbahren Heiligen, und erinnerte sich gar fleißig an die Wunderwercke / welche er sowohl im (i) Leben / als nach dem Todte gethan haben sollte. Man setzete zwar sein Bildniß auf keine Müntzen / (a) gleichwohl bezeugte man vor aller Welt / daß man ihn vor einen

Schutz

h) Nemlich in der Historia Lombardica, welcher Titul gewiß recht närrisch vor das Buch lautet / indem schon mancher dadurch betrogen worden / der da vermeinet hat / die Geschichte derer Longobarden darinnen anzutreffen / und beym Lesen keine Zeil davon gefunden. Allein der Auctor compilationis chronologicae setzet fol. 732. also: anno Dom. DCCCC LXXXVII. Sanctus Wolffgangus, Ratisponensis episcopus, migrauit ad Christum.

i) Unter diese zehlet man / daß er einstens Käys. Otton. II. und dessen Armee durch einen Fluß geführet / über welchen König Lotharius von Franckreich mit der seinigen Armee nicht kommen können: ums Jahr 978. vid. Bucelini histor. vniuersal. nucleus, litter M. 8. b.

a) Dergleichen andern Heiligen / ja dem Heil. Othmaro selbsten / dessen oben gedacht /

Schutz-Patron halte; man bauete ihm Capellen, Altäre und gantze Tempel und setzte ihn unter die Zahl derer grösten Heiligen.

§.13. Vor den ersten Stiffter der Wallfahrt zu St. Wolffgang hält man durchgängig Fürst Wilhelm III. von Henneberg Schleusingen. Was ihn zu einer solchen Andacht bewogen, kan man aus denen Umständen derer damahligen Zeiten gar leicht erachten. Man treibe nichts mehr, als Wallfahrten; und besuchte die Heiligen Oerter mit grossem Fleiß. In Bayern hatte man St. Wolffgangen eine besondere Kirche geweyhet, und von derselben Wunder Begebnissen in aller Welt gesungen. Fürst Wilhelm erwehlte sich diesen Heiligen zu seinem Patron, und weil er beredet wurde, als ob er ein verdienstliches Werck thun werde, falls er ihm auch in seinem Lande ein Heiligthum anrichten wollte, so ließ er sich die Bestrebung nach der Seeligkeit sehr angelegen seyn, uñ wollte in derselben Bezeugung nicht gerne etwas versäumen. Es wurde ihm von denen Mönchen und Geistlichē vorgeredet, als ob sich auf der Insul im Hermannsf. See einige Anzeigungen äusserten, daß daselbst sich eine besondere wunderthätige Krafft würde spühren lassen. Weil er nun damahls noch ein junger Herr war und auf die Verewigung seines Namens mit munterem Gemüthe bedacht war; so ließ er sich bewegen, nicht nur den Platz zu einer Capelle einzuräumen, und die Bau-Materialien von dem Seinigen abfolgen zulassen, sondern er legete auch so gar selbst Hand mit an; allermassen er den Baum, aus welchem das grosse Creutz, so in vorigen Zeiten daselbst gestanden, verfertiget worden, auf seinen Achseln aus dem Walde dahin getragen und Christo zu Ehren aufrichten lassen, mit diesen (b) Worten, darinnen die Jahr-Zahl seiner Stifftung enthalten: eCCe LIgnVM CrVCIs! Und daß in diesem 1462. Jahr der Anfang zu einer kleinen Capellen gemacht worden, kan man aus einem über der untern Kirch-Thüre gegen Abend zu eingemauerten Stein erweisen, welcher diese Worte in alter Mönchs-Schrifft beybehält: ANNO DOMINI M. CCCC. LXII. INCEPTVM EST PRESENS

geschehen ist. Denn es ist noch ein halber Gulden vorhanden, welcher mit einem Bären gezeichnet die Worte lesen lässet: MONETA NOVA SANCTI GALLI, in Mönchs-Schrifft: Auf dem Reuers erscheinet ein Adler und in Mönchs-Schrifft dieser titul: SANCTVS OTIMARVS. 1505. die Grafen von Oettingen führen den heiligen Sebastianum auf ihren Müntzen, die Abtey Corbey den heil. Veit, das Bisthum Eichstädt den heiligen Wilibald, die Stadt Soluthurn den heil. Vrsum, die Stadt Lucern den heil. Leodigarium, der Canton Zug den heil. Oswald &c.

b) Von diesen Dingen ist schon gnugsame Meldung geschehen in meinem Hennebergischen Kirchen-Staat, Cap. VI. §. 12. pag. 186. vsque ad pag. 191.

PRESENS OPVS. Denn nachdem die Kundschafft dieser Capelle grösser worden und die Stifftungen dahin zugenommen hatten; wurde das Lauffen und Wallen ungemein starck/und meinete jedermann nach damahliger Religions-Beschaffenheit/es werde ihm sein Verlangen erfüllet werden/ wann er nur eine Reise zum heil. Wolffgang vornehme und zu dessen Capelle etwas verehre. Daher wollte das kleine Kirchlein offt vor die Wall-Brüder und Schwestern zu klein werden/ und Fürst Wilhelm ließ sich bereden/ die kleine Capelle abzubrechen und eine grössere an derselben Platz auf zuführen/ und zwar in derjenigen Form/ in welcher sie noch ietzo gesehen wird. Er selbst legete den ersten Stein darzu anno 1476. d. 13. Martii mit grossen solennitaeten/ eben zu der Zeit/ da er im Begrieff war/ mit Churfurst Ernsten zu Sachsen/dem Stiffter des noch gesegnet-blühenden Ernestinischen Hausses/ eine Wallfahrt nach dem heil. Grabe ins gelobte Land anzutretten: Wie er dann zwey Tage hernach/ als den 15. Martii/sich nach Coburg erhoben/ daselbst in Hertzogs Alberti von Sachsen Suite getretten/den Weg über Bamberg/ (c) durch Bäyern/nach Inspruck/Florentz/Rom und Venedig genommen/ und seine Andacht allenthalben so überflüßig verrichtet/ daß er erst den 1. Decembr. wieder bey seiner Gemahlin eingetroffen. Diese war Frau Margaretha/ Hertzogs Henrici zu Braunschweig-Wolffenbüttel/ der in denen Historien Pacificus oder Lappen-Krieg beybenahmet wird/ und ein Sohn Henrici, Stiffters des mittlern Hauses Braunschweig/ aber Wilhelmi (d) Senioris zu Calenberg leiblicher Bruder gewesen/ eintzige anno 1451. geborne und anno 1469. vermählte Printzeßin/eine Fürstin/ die gewiß um

c) Spangenberg. libr. V. derer Hennebergisch. genealogien Cap. XXXVI. fol. 239. Beschreibet diese Reise umständlich: addatur Mullerus in annalib. Saxon. fol. 42. welcher meldet/ Fürst Wilhelm habe bey sich gehabt Eberharden von Brandenstein/Hanß Marschallen/Hanß Casparn von Laubenberg/Hanß von Grunschberg/Ludwig von Halßberg/Siegfried von Stein/ Caspar von Westenburg und Wilhelmen von Wolffstein.

d) Von diesem regierte zu Wolffenbüttel/ als dessen anderer Printz/ Wilhelm junior/ dessen Söhne Henricus, malus, die Braunschweig - und Ericus I. senior die Calenbergische Linie gestifftet. Henricus zu Braunschweig ließ das Land seinem Sohne Henrico, dem abgesagten Feinde derer Lutheraner/ und vortreflichen Liebhaber der Evä von Trott: Diesem folgte sein Sohn Julius, ein unvergleichlicher Herr und gantz ungemeiner Liebhaber derer Gelehrten/ der Churfürst Joachimi II. zu Brandenburg Tochter Hedwig zur Gemahlin gehabt/und mit ihr Hertzog Henricum Julium nebst 10. andern Hoch-Fürstl. Kindern erzielete. Henricus Julius zeugte mit 2. Gemahlinnen/ Doroth. Churfürst. Augusti zu Sachsen Tochter/ und Elisabeth. K. Frider. II. in Dennemarck Tochter/mit der ersten 1. und mit der letzten zehn Kinder;

um die ewige Seeligkeit ungemein besorgt gewesen, und fast zubetrauren scheinet, daß sie keinen andern Weg dazu zugelangen in damahligen Aberglaubischen Zeiten vor sich gefunden / als ihre eigene und derer Kloster-Leuthe vermeinte gute Wercke. Sie hat allenthalben (e) Stifftungen gemacht, allenthalben derer Mönchen und Nonnen gute Wercke erkaufft / und zu manchem

K Kloster

und gleichwohl beschloß sein Sohn Fridericus Vlricus anno 1634. sein gantzes Hauß. In dem Hochfürstl. Sachsen Coburg-Meinungischen Medaillen-Cabinet finden sich fast von allen diesen Herren merckwürdige Thaler und Müntzen. Einige davon allhier anzuführen wird zwar überflüßig / doch aber wohl keine unangenehme noch weniger eine sündliche Sache seyn. Von Hertzog Henrico sind vorhanden Thaler / darauf Mars neben einem Mauerwerck oder postement einen Löwen unter die Füsse tritt/ mit der Beyschrifft: IVSTVS NON DERELINQVITVR. hiernächst die Thaler / welche er von Anno 1530. biß 1539. mit dem Lemmate: NON VIDI IVSTVM DERELICT. bezeichnen lassen. Ferner die Thaler mit der deuise neben dem Wapen: IN GOTT. GEW. H. I. G. D. H. G. D. M. G. welche einige Hertzog Henrico, Augusti Vater / wiewohl fälschlich/ beylegen wollen. noch mehr/ halbe Gulden / darauf 2. capita mit Hüten bedeckt gegen einander sehen/ oben die Jahr-Zahl 56. und im Rande diese Worte: HENR. IH. V. ER. IH. GE. VET. Z. BRVN. welches ich lese: Henricus junior und Ericus junior Gevettere zu Braunschweig: Dann Ericus II. Erici I. Sohn residirte damahls zu Calenberg / war von der Evangelischen religion abgetreten und mit Henrico durch vertraute Freundschafft verbunden. Es ist auch ein Gülden von ihm vorhanden mit einem geharnischten Brust-Bild im blosen Kopffe mit dieser Umschrifft: ERICVS. D. G. DV. BRVN. ET. LVN. PRIN. IMP. auf dem Rev. hält ein Wildermann das quartirte Braunschweigis. Schild mit der wunderl. deuise: SPERO INVIDIAM. 64. Von Hertzog Julio findet sich unter andern die Art derer Thaler etliche mahl, auf welchen ein Wilderman einen astlosen Baum / ein Licht und eine Brill fasset / mit denen dabey stehenden Buchstaben: W. H. D A. L. V. B. D. S. S. N. H. V. K. W. Auf seinem Begräbnis Thaler lehnet sich ein Wildermann an eine Tafel / welche diese Schrifft in sich fasset: VIXIT ANN. LX. MENS. X. DIES. VIII. 1589. darneben stehet PVBLICO LVCTV. Von Hertzog Henrico Julio liegen Thaler auf mit dessen Symbolo: HONESTVM PRO PATRIA MORI. Die Thaler der Kinder Korah; Die Lügen-Thaler wieder die Assenburgis. faction; die Wahrheits-Thaler; die Pelicans-Thaler; die Fliegen-Tahler; die Begräbnis-Thaler. Von seinen Kindern finden sich gleichfalls viele Müntzen/ daraus man die genealogien theils confirmiren / theils verbessern kan/ zumahl was die Sterbens-Tage anlanget rc.

e) Wers nicht glauben wil/ der darf nur den Hennebergischen Kirchen und Schulen-Staat. cap. VII. §. 4. pag. 227. nachschlagen.

Kloster guten Beytrag gethan. In ihrem Wittben Standte wurde sie noch eifriger/als sie in der Ehe gewesen. Denn an. 1485. ließ sie die Begräbniß Capelle zu Vesra überaus schön mahlen / und an. 1494. stifftete sie 200. Gulden/ daß wöchentlich zwey Messen zum remedio animarum ihrer selbst und ihren Kindern im Kloster (f) zu Wasungen sollten gehalten werden; mit der Clausul/wann eine davon versäumet würde / so sollte der Prior dem Schultheissen zu Wasungen sieben Groschen Straffe davor zahlen / welche man ferner ins Siechen-Hauß oder Spital daselbst liefern solle. Sie erhielte ferner anno 1502. vom Pabst um gutes Geld einen grossen Ablaß vor die Sanct Ioannis Baptistae Capelle zu Meynberg / wo sie ihren Wittben Sitz hatte; Die darüber ertheilte Bulla bestehet aus einem sehr breit und langen Pergament. Sie brachte es dahin / daß eben dieser Ablaß auch andern Kirchen im Amt Meynberg durch eine a parte Bulle zugethellet wurde. Sie ließ sich die Andacht so sehr treiben/daß sie selbst in einer zu Meynberg von ihr erbauten Capelle wollte Messe halten/und andern üblichen Gottesdienst verrichten lassen. Das durffte sie/ob sie gleich eine Fürstin war/vor sich ohne gnädige Erlaubniß des Römischen Pabstes nicht thun. Daher kam sie bey ihm supplicando ein/ und erhielte nach vielen gemachten Schwierigkeiten endlich diese Bulle: Ludouicus diuina misericordia tit. ſancti Marcelli pbr Cardinalis dilecte in Xto nobili Margarite nate duciſſe Brunſuicenſi & Comitiſſe de Hennebergk Herbipolenſ. dioeceſ. tuisque ſucceſſoribus p̃ tpre exſtibus ſalutem in doio. oblate nb. nup. pro parte tua petitionis ſeries continebat.

f) Von denen Klöstern in Wasungen kan man gar keine Nachrichten mehr haben. Ein einiger Brief kam mir nun vor einem halben Jahr in die Hände / darinnen mich dünckte so viel Nachricht zusehen / daß hiebevor ein Mönchs-Orden des Heil. Wilhelmi daselbst müsse gewesen seyn. Er klinget also: Ich Georgius Gebler von Wasungen bürtigk nach dem ich wohl bedechtlick aus eygenem Beweckuüß mit gutem Willen ungezwuncklich mich aus dem Kloster bey Wasungen gelegen Sanct Wilhelms Ordens. Darein ich profess gethan. darinne auch etlick jare gewohnt habe. des Willens und Gemüths mich yn andere Wege und Ständ zubegeben und wywol der hochgeporn Fürst und Here Her Wilhelm Graffe und Here zu Hennebergk als gedachten Klosters Erbschutz und Vogt Here myn gnediger Here myr aus Billigkeit zu sulchem mynem Ußdretten nichts schuldick zugeben noch zu reychen verpflicht. Denn erst hat syne Genade aus Fürstlicher Tugend myr aus gnedicken freyen Willen zwentzigk Gülden reichen und geben lassen 2c. Wozu der Ernfeste Hanße von Roßdorff die Siegelunck gethan hat zu Wasungen Dienstag nach Lichtmeß 1526. Aus diesem eintzigen Brief siehet ein Liebhaber derer antiquitaeten schon gnug und kan manche gute meditation darüber anstellen.

bat. quod tu ex magno deuotionis feruore cupis in quadam capella quam in arce siue castro Meyborgk dicte dioecef. in quo continuo resides tuis sumtibus & impensis edificari procurasti missas & alia diuina officia celebrari facere. quod tibi minime permittitur absque sedis apostolice licentia speciali. quare supplicari fecisti humiliter tibi & successoribus in perpetuum super hys per eiusd. sedis clementiam de oportuno remedio - - - prouideri. Nos igitur attendentes quod in hys q. ad diuinũ cultũ pertinent fauorabiles esse d̄bmus & benigni tuisque ppea in hac parte supplicaobus inclinati auctoritate d̄oi pape cui⁹ primarie curã gerim⁹ & de eius speciali mandato sup hoc viue vocis oraculo nb̄is facto. vt in dicta capella etiamsi consecrata fuerit p proprium s. alium sacerdotem idoneum secularem missas & alia diuina officia cum altari portatili & rebus aliis adhoc necessariis celebrari infantes baptisari & eucharistiam p̄terquam in paschate & alia ecclstica sacramenta recipi facere tu quoque illa recipere libere & licite facere possis & valeas dictique successores tui possint & valeant licentia diocesani loci minime requisita de licentia rectoris pro tpre existentis jure parrochialis & cuiuslibet alterius saluo tibi successoribusque ac sacerdotibus p̄dictis in ppetuum tenore p̄sentium licentiam & liberam ⁹cedimus facultatem ac tecum & cum successoribus ac sacerdotibus p̄fatis sup hys nunc dispensamus constitutionibus apostolicis & sinodalibus ceterisque ⁹trariis õ obstantib⁹ q.b⁹ cunque. dat. ciuitatis Castellane sub sigillo officii primario XI. M. Aprilis pontif. d̄oi Iulii p̄pe II. ao. quarto. ist also anno 1507. Fürstin Margaretha so glücklich worden, daß sie vom Röm. Pabst und dessen Cardinälen die Freyheit erhalten / in ihrer eigenen Residentz eine Schloß-Capelle anzulegen. Protestantische Fürsten und Herren leben und regieren ietzo glücklicher. Auf Fürst Wilhelmen, den Stiffter der Kirchen zu S. Wolffgang / wieder zukommen; so hat solcher im 10. Jahr seines Alters den Herrn Vater / Fürst Wilhelm II. verlohren / da solcher an dem heiligen Neu-Jahrs Abend auf der Jagd von einem wilden Schwein gefället worden. Er stunde so fort unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter / Fürstin Catharinen / einer gebornen Grävin von Hanau / und war bekümmert / ein Altar / Heiligthum und Priester zu haben, welche ihm folgen müsten, wo er hinzöge. Ob nun gleich er und seine Frau Mutter regierende Landes-Fürsten waren, so wurde ihnen doch nicht von der Clerisey ein solches zu unterfangen vergünstiget / biß sie vorher vom heiligen Stuhl zu Rom

Erlaubniß dazu bekommen. Denn auf unterthänige Supplication lief endlich dieser Gnaden-Brief vom Pabst ein:

Nicolaus Episcopus seruus seruorum Dei. dilecto filio (g) nobili viro Wilelmo Comiti in Henneberg herbipolensis dioecef. ac dilecte in Christo filie nobili mulieri Catharine eius matri Salutem & apostolicam benedict. Sincere devotionis affectus quem ad nos & Romanam geritis ecclam non indigne meretur vt petitionibus vestris illis psertim quas ex deuotionis feruore prodire conspicimus quantum cum Deo possumus fauorabiliter annuamus. Hinc est quod nos vestris deuotis supplicationibus inclinati vt liceat vobis & cuilibet vestrum habere altare portatile cum debita reuerentia & honore sup quo in locis ad hoc congruentibus & honestis possitis per proprium vel alium sacerdotem ydoneum Missam & alia diuina officia sine juris alieni preiudicio in vestra & familiarium vestrorum domesticorum presentia facere celebrari devotioni vestre tenore presentium indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nre ꝯcessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumserit indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millef. quadringentef. quinquagef. secundo sext. Kalend. April. Pontificatus nostri anno sexto. Hat nun Wilhelmus nicht macht gehabt ein altare portatile ohne speciale Erlaubniß des Pabstes anzulegen; so wird er ohne Zweifel auch zu Rom haben suppliciren müssen/ daß man ihm zulassen möge/ auf seinem Eigenthums Platz eine Wallfahrt zu stifften und einen Tempel zubauen. Ich wollte ein mehrers von diesem frommen und tapffern Fürsten beybringen/ wo man solches nicht schon in gedruckten Schhrifften (h) finden könnte. Das eintzige füge ich noch hinzu/ welches andere

g) Man sehe nur/wie der Pabst einen Reichs-Fürsten tractire, und wie die Geistlichkeit offt gegen weltliche Herren so sparsamen respect brauche: Doch darf man sich darüber nicht ärgern; Es haben wohl Käyser und Könige in diesem Stücke viel verschmertzen müssen. Vielleicht hält man sich in solchen Fällen gar zu sehr an die Römis. antiquitaeten/ da vir nobilissimus, Caesar nobilissimus, aber nicht alle mahl vir nobilis, ein grosses Thier gewesen. vid. illustr. Spanhemius Vol. II de vsu & praest. numism. diff. XII. 357. 358.

h) Spangenbergii Hennebergis. genealogien libr. V. cap. 36. fol. 229 sequ. und Lucae uhr alter Fürsten-Saal fol. 1194. sequ. welcher fol. 1195. spricht: man glaube/Wilhelmi Gemahlin Margaretha habe zu Mainburg residiret; weil sie daselbst gestorben: Allen Zweifel von dieser Sachen kan obiges document benehmen. Unterdessen meldet er zugleich aus Iacobi Typotii Symbolor.

andere meistentheils weglassen; daß Fürst Wilhelm Anno 1471. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg sehr darzu gerathen und darauf bestanden / eine solche formidable Armee anzuwerben, welche hinlänglich gnug sey / den Türcken-Hund zu bändigen. Dem Pabst gefiel diese Hertzhafftigkeit Wilhelms dermassen / daß er folgende Bulle an ihn abließ: Sixtus eps Seruus seruor. Dei dilecto filio nobili viro Wilhelmo comiti de Hennenberg Salt. & aplicam ben. Ex dilecto filio Thoma de Cilia imperatorio ad nos nuntio plane cognouimus promtitudinem animi Tui in dieta Ratisponensi incredibilem fuisse ad decernendum ea praesidia per excellentiam tuam & reliquos Germaniae principes ac potentatus contribuenda quem validum exercitum tanta virtute comparare possint vt nefarium illum canem Turchorum ducem hostem crudelissimum Christianorum funditus destructurus esse facile videatur, Laudamus in domino pietatem ac sapientiam tuam & tibi etiam gratias agimus pro tam bono & sancto studio. Cohortamur nobilitatem Tuam & vehementer excitamus quantum in nobis est vt quod dictis & sententiis innuisti id ipso facto vt speramus & magnopere cupimus etiam atque etiam exequaris. Adeo quidem vt ceteri exemplo tuo magis atque magis inuitentur. Nichil enim efficere potes in hoc saeculo gloriosius, nichil claro principe dignius, nihil omni potenti Deo acceptius. Nos autem partes nostras etiam interponemus vna cum ipso imperatore ad concitandos omnes Italos potentatus pro classe (i) ingenti qvoad fieri

possit

Tom. 2. fol. 162. daß Wilhelmus ein überaus schönes Symbolum geführet habe; nemlich einen Baum-Stock mit zweyen dürren stumpffen Aesten / da auf eines jeden Spitze zwey grüne Reißlein eingepfropffet gewesen / mit dem tröstlichen Wahlspruch: Wann GOtt will!

i) Eine kleine reflexiou über diese Bulle zumachen / wird dem geneigten Leser nicht ungedultig noch unangenehm fallen. Sie ist datiret im Jahr Christi 1471. einem sehr merckwürdigen Jahre / von Pabst Sixto, einem berühmten Manne / an Fürst Wilhelmen von Henneberg / einen recht tapffern und Christlichen Herrn / unter Regierung Käysers Friderici III einem langregierenden Potentaten. Pabst Sixtus war nur in genanntem Jahre auf den Päbstlichen Stuhl gestiegen / nach dem Pabst Paulus d. 28. Julii verstorben. Er wird gelobet / daß er sehr sanfftmüthig / ungemein nüchtern und keusch / sehr wohlthätig gegen das Armuth / und gantz ausserordentl. besorgt vor den Wohlstand der gantzen Christenheit gewesen. Er entsetzte sich sehr hefftig / als der Venetianische Gesande in seinem gratulations-compliment zur Päbstliche Würde ihn ersuchte / wieder die Türcken und deren anwachsende Macht seine Kräffte anzuspannen / weil solche barbarische Finde schon 2.

posſit ad huiusmodi ſanctum opus comparanda ac propterea miſimus nuntium ſpecialem ad eundem imperatorem vt ab eius maieſtate poteris intelligere. Date Rome apud ſanctum Petrum. Anno Incarnationis dominice milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo primo. Octau. Kalend. Octobr. Pontificatus noſtri anno primo.

§. 14. Das Lauffen zu dieſer Capelle und zu dem Bilde des heiligen Wolffgangi wurde in kurtzer Zeit gewaltig groß / und mußte ein beſonderer Vicarius dahin geſetzet werden / welcher zu der Haupt Pfarr Untermaßfeld gehörte. Noch Anno 1529. ſtunde ein Vicarius hieſelbſt welcher Marcus Grave hieß und Anno 1530. ſein Ammt aufgab; da dann Fürſt Wilhelm IV. Hieronymum Ulmen darzu ernennte (k) und in einem Schreiben de anno 1531. Sonnabends nach Laurenti dem damahligen Ammtmann zu Maßfeld Antonio Marſchalck ſchrifftlichen Befehl ſtellete / einen Prieſter aus dem Amt Maßfeld zu ſich zu nehmen und den neuen Vicarium zur St. Wolffgangs Kirchen zu inſtalliren. Der Römiſche Pabſt und deſſen Cardinäle nahmen dieſe Wahlfahrt in beſonderen Schutz und lieſſen ſichs gar nicht entgegen ſeyn verſchiedene Ablaß-Brieffe dahin zuertheilen. Ich will hier einen (l) vom Jahr 1515. hieher wiederhohlen, welcher alſo lautet:

Raphael

Käyſerthüme 4. Königreiche 20. Provincien und 200. Städte in Europa denen Chriſten abgenommen hätten. Er hat verſchiedene Bücher geſchrieben/und keine kleine Gelehrſamkeit beſeſſen: dabey aber auch erwieſen / daß er zu Ausführung kluger desſeines ſehr wohl aufgeleget ſey. Denn er vermogte den Käyſer dahin/ daß er die Verſammlung zu Regensburg hielte; weil die Türcken im vorhergehenden 1469. Jahr ſo gar biß in Teutſchland Streiffereyen getrieben hatten. Paulus Langius in Chronic. Citizenſ. fol. 872. ſetzet alſo davon: quo etiam anno Fridericus imperator in diaeta regni & inclyto principum conuentu apud nouam ciuitatem multa vtilia pro Chriſti fide in Thurcum ſtatuit. Sed effectum non habuit.

k) Von dieſen und andern ſtehet ſchon im Hennebergiſ. Kirchen und Schulen-Staat. pag. 189.

l) Das original davon haben Sr. Magnificenz/der Hochfürſtl. Sächſiſ. Kirchen-Rath zum Friedenſtein / HErr Doct. Erneſt. Salom. Cyprian, an Ihro Hochfürſtl. Durchl. unſern gnädigſten Landes Vater communiciret. Es beſtehet ſolches aus einem groſſen Pergament mit nicht mehr als 15. biß 16. blechernen Capſuln verſehen; zur rechten Seiten erſcheinet ein gemahltes Biſchoffs-Bild / welches in der rechten einen Tempel / in der lincken neben dem Biſchoffs-Stab auch ein groſſes Beil träget/ und den warhafftigen heil. Wolffgangum bedeuten ſoll: Zur Lincken ſtehet die Jungfrau Maria / und hält auf dem rechten Arm das nackende JEſus Kind/ auf dem lincken ein ander

Raphaël Oſtienſis Bernardinus Sabienſis Dominicus Portuenſis Jacobus Albanenſis Franciſcus Tiburtinenſis & Marcus Preneſtinenſis Epiſcopi Thomas tituli ſancti Martini in Montibus Franciſcus tituli ſanctorum Joannis & Pauli Adrianus tituli ſancti Griſogoni Leonardus tituli ſancte Suſanne Antonius tituli ſancti vitalis Petrus tituli ſancti Euſebii Bendincllus tituli ſancte Sabine & Laurentius tituli ſanctorum quatuor coronatorum Presbyteri Alexander ſancti Euſtachii Amaneus ſancti Nicolai in carcere Tulliano Sigismundus ſancte Marie noue Alfonſus ſancti Theodori Julius ſancte Marie in Dominica & Bernardus ſancte Marie in Porticu Diaconi miſeratione diuina ſancte Romanenſis Eccleſie Cardinales uniuerſis & ſingulis Chriſti fidelibus preſentes litteras inſpecturis ſalutem in Domino ſempiternam. Quando frequentius fidelium mentes ad opera caritatis inducimus tanto ſalubrius animarum ſuarum ſaluti conſulimus. Cupientes igitur ut Capella ſancti Wolffgangi prope Hermansfeld - - - ſub Henebergk Herbipolenſis dioeceſeos congruis frequentetur honoribus, & a Chriſti fidelibus jugiter veneretur - - templis & edificiis debite reparetur, conſeruetur & manuteneatur. Nec non libris calicibus luminaribus ornamentis - - & aliis rebus diuino cultui inibi neceſſariis decenter muniatur utq; Chriſti fideles ipſi eo libentius deuotionis cauſa confluant ad eandem & ad reparationem conſeruationem manutenentionem ac munitionem hujusmodi manus prompti⁹ porrigant adjutrices quo ex hoc ibidem dono celeſtis gratie uberius conſpexerint ſe refectos. Nos Cardinales prefati videlicet quilibet noſtrum per ſe ſupplicationibus dilecti nobis in Chriſto venerabilis viri Sigismundi Stockem in Theologia doctoris nobis ſuper hoc humiliter porrectis inclinati. De omnipotentis Dei miſericordia ac beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus Auctoritate Confiſi omnib⁹ & ſingulis Chriſti fidelibus vtrius-

Bild im blauen Habit: Woraus man ſiehet / daß Maria auch beym St. Wolffgang Platz gefunden. Oben praeſentiret ſich die Aufferſtehung Chriſti und die Ausgieſſung des heil. Geiſtes ſehr prächtig / und unten erſcheinet die Kirche zu Sanct Wolffgang / aus deren Thurn zwey geiſtl. Fahnen mit Creutzen bezeichnet aufgeſtecket ſind; um dadurch das Kirchweih-Feſt des heil. Wolffgangi zu bemercken. Durch diese drey letzten Gemählte aber werden die drey haupt Ablaß-Tage / Oſtern / Pfingſten / und die Kirmeß / verſtanden / als welche ſonderlich mit ſolcher Sünden-Vergebung privilegirt geweſen. Sonſt iſt das original in der mitten ſehr beſchädiget / aber ſein Innhalt findet ſich ſchon in meinem Hennebergiſ. Kirchen und Schulen-Staat pag. 190. 191.

utriusque sexus vere penitentibus & confessis qui dictam Capellam in singulis videlicet ferie tertie resurrectionis Domini nostri Jesu Christi ferie tertie Pentecostes sancti Wolfgangi sancte Anne & ipsius Capelle dedicationis festiuitatibus & diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitaverint annuatim & ad premissa manus porrexerint adjutrices pro singulis festiuitatibus & diebus predictis quibus id fecerint centum dies & injunctis eis penitentiis jure in domino relaxamus. Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis in quorum fidem litteras nostras hujusmodi fieri nostrorumq; Sigillorum jussimus appensione muniri. Dat. Rome in Domibus nostris. anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo quinto decimo. die vero vigesima mensis Julii Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Leonis diuina prouidentia Pape decimi anno tertio.[1]

H. Kemypn.

Ausser diesem findet sich noch ein aelterer Indulgentz-Brief und Römis. Gnaden-Bulle/die der Capelle zu Hermannsfeld ertheilet worden / aber doch von vorherstehenden nicht viel discrepant ist/ausser/daß er im Jahr 1471. gestellet/den Fürstl. Stiffter dieser Wallfahrt benennet/mehrere Ablaß-Termine, z. e. Mariä Verkündigung/Creutz Erfindung 2c. in sich fasset / und andere verfertiger gehabt hat. Es lautet solcher Brief mit folgendem Innhalt also :

Franciscus miseracione divina sancti Eustachii, sacro sancte eccle. Diaconus Cardinalis senen. inpartibus Alamanie & Germanie ac terris sacro Romano imperio subiectis aplce sedis legatus vniversis & singulis Xpi fidelibus present. literas inspecturis salutem in domino sempiternam. splendor Paterne glorie qui sua mundum ineffabili illuminat claritate pia vota fidelium de ipsius clementissima majestate spaciū tunc precipue benigno fauore persequitur cum devota ipsorum humilitas sanctor. precibus & meritis adjuvat. Cupientes igitur vt Capella sancti Wolfgangi in loco Hermesfeld sub castro Henneberg sita herbipolen. dioc. congruis frequentetur honoribus & vt Christi fideles eo lubencius deuocionis causa confluant ad eandem quo ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos. Ac dilecti nobis in Xpo illustris dni Wilhelmi comitis de Heneberg dicte dioc. precibus inclinati de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri ac Pauli apostolor. eius precibus & auctoritate confisi omnibus vere penitentibus & confessis qui in Annunciacionis beate Marie virginis Sancti Wolfgangi tertia die Resurreccionis & tertia penthecostes ac inuencionis sancte crucis festiuitatibus a primis vesperis usque ad secundas dictam Capellam devocionis causa visitauerint ac de bonis sibi a Deo collatis pro illius sustentatione & ornamentis manus porrexerint adjutrices centum dies indulgentiam singulis videlicet festiuitatum predictarum diebus pro iniunctis sibi penitenciis in dno misericorditer elargimur presentibus ppetuis & futuris tpribus duraturis In quor. omn. & singulor. fidem & testimon. permissor. pntes nras literas exinde fieri nriq; sigilli jussimus & fecimus appensione communiri. datum Ratispone in domibus nre residencie. Anno incarnaonis. dnice millesimo quadringentesimo septuagesimo primo tertio calendas Augusti pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Pauli diuina prouidencia Pape secundi anno septimo.

S. D. G.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weinrich, Johann Michael

Ausführliche Vorstellung alles desjenigen, was bey dem großen Hermannsfelder See zu bemercken nöthig erachtet worden, um die Historie alter Zeit und den ehemaligen Zustand des Fürstenthums Henneberg in etwas zu beleuchten

Meinungen 1722

4 Diss. 531#Beibd.16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10656541-4
VD18 14952017-001